H. Sept. 30.

V. 9135

Briefe
über den
gegenwärtigen Staat
von
Dänemark.

Kopenhagen,
Auf Kosten der Rothenschen Buchhandlung.
1758.

R
Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht des Verlegers.

Die Lettres sur le Dannemarc haben einen so allgemeinen Beyfall gefunden, daß ich geglaubet habe, den Deutschen einen Dienst zu thun, wenn ich sie ihnen in ihrer Sprache lieferte. Und in der That werden wenige Staaten seyn, welche eine so pragmatische Beschreibung ihrer Verfaßung aufzuweißen haben. Der Herr Verfaßer ist

zwar ein Ausländer, hat sich aber nicht allein bereits eine geraume Zeit in Dänemark aufgehalten, sondern hat auch vermöge seiner Umstände, mehr als jemand Gelegenheit gehabt, insonderheit von den neueren Einrichtungen, die besten und zuverläßigsten Nachrichten einzuziehen. Mit welcher Einsicht, Beurtheilungskraft, und guten Wahl er sich derselben bedienet habe, und wie schön er sie einzukleiden gewust habe, wird ein jeder bey der Durchlesung leicht erkennen. Ueberdies ertheilet der Herr Verfaßer selbst in seiner Vorrede einen zureichenden Unterricht, von den Bewegungsgründen, die dieses Werk veranlaßet haben, von den Absichten, die er sich darbey vorgesetzet hat, und von den Quellen, daraus er geschöpfet hat. Ich finde also nichts hinzuzufügen, als das Versprechen, sobald die Folge dieser schönen und lehr=

lehrreichen Briefe erscheinen wird, derselben Uebersetzung ungesäumt zu veranstalten.

Was die gegenwärtige Uebersetzung betrift, so habe ich Sorge getragen, daß selbige dem Werthe des Originals so viel möglich ähnlich werden mögte. Es hat sie jemand übernommen, von deßen Kenntniß in den Sprachen, und eigener Einsicht in den abgehandelten Materien ich alles hoffen konnte. Weil ich auch von deßen darbey angewendetem Fleiße zugleich versichert war, insonderheit da er aus eigener Bewegung, und aus patriotischen Gesinnungen dieser Arbeit sich unterzogen hat, so bin ich um desto mehr veranlaßet worden, durch einen guten und richtigen Druck auf feinem Papier, das Werk dem Leser noch beliebter zu machen. Ich verspreche mir also eine gütige Aufnahme.

Vorrede
des Verfaßers.

Ich läugne es nicht, daß die folgenden Briefe zum Druck bestimmt waren, wie ich sie zu entwerfen mich entschloß, ob sie gleich an solche Personen gerichtet sind, mit denen ich eine Bekanntschaft zu unterhalten die Ehre habe.

Verschiedene Bewegungsgründe haben mich, dieses Werk zu unternehmen, angetrieben. Sobald ich einige Kenntniß von der dänischen Regierung erlanget hatte, muste ich ihre Gelindigkeit bewundern. Ausländer, die sie nicht kennen, und deren ist eine große Anzahl, stellen sich selbige als despotisch vor. Dieser Ausdruck führet etwas verhaßtes mit sich, welches eine so sanfte Regierung nicht verdienet. Ich

faßte also den Entschluß sie bekannter zu machen, und ich glaubte, daß die Art ihrer Verwaltung und die Gesetze des Landes, die wesentlichen Züge zu diesem Gemählde abgeben müßten. Ich habe sie mit allem Fleiße untersucht, und damit ich mit völliger Gewißheit schreiben mögte, habe ich mich an einige geschickte Rechtsgelehrte gewendet, welche die Güte gehabt haben, meine Führer zu seyn a). Da ihre Dienstfertigkeit so groß als ihre Einsicht ist, so ist dieser Theil meines Werks vorzüglich durch fremde Beyhülfe befördert worden.

Doch dieses ist nicht der einzige Bewegungsgrund, der mich zum Schreiben ermuntert hat.

a) Herr Etatsraht und Generalprocureur Stampe; Herr Etatsraht Lovsen; Herr Justizraht und Generalauditeur bey der Marine Kofod-Anker.

Personen in verschiedenen Ländern, mit welchen ich einen beständigen Briefwechsel unterhalte, bezeigten mir ihr Verlangen, ein Reich und eine Regierung, welche die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich ziehen, beßer kennen zu lernen. Meine Freunde insbesondere ließen viele Fragen an mich ergehen, welche umständlich zu beantworten, die gewöhnlichen Schranken eines Briefes nicht erlaubten. Es war keine Beschreibung von Dänemark verhanden, auf welche ich sie verweisen konnte: sie sind alle entweder unrichtig oder unvollständig. Außerdem sind sie nicht neu genug, eine wahre Vorstellung von einem Lande zu machen, deßen Gestalt, Kunst und Fleiß, von einem langen Frieden begünstiget, fast gänzlich verändert hat. Ich habe demnach geglaubet, sowohl Dänemark, als denjenigen, die es zu kennen verlan-

gen, einen Dienst zu leisten, wenn ich das, was ich gesehen habe, bekannt machte.

Ich sage mehr. Ich glaube dem ganzen menschlichen Geschlechte einigen Dienst geleistet zu haben. Durch die Verbeßerung der großen Kunst die Menschen zu regieren, kan man hoffen sie glücklich zu machen. Und das untrüglichste Mittel, ihnen die besten Gesetze, die möglich sind, zu wege zu bringen, ist wohl, daß man die verschiedenen Anordnungen, bey verschiedenen Völkern, sammle, und sie mit einander vergleiche. Dadurch ist der Herr von Montesquieu ein Gesetzgeber aller Nationen geworden. Durch die gesammleten Anmerkungen über ihre Sitten, ihre Gebräuche, ihre Ordnungen, ist er vermögend geworden, dieses fürtrefliche Gebäude aufzuführen, woran alle

Nationen Theil haben. Sollte ein so großer Mann Nachfolger erhalten können, so würde es mir ein Vergnügen seyn, wenn ich erfahren mögte, daß ich ihnen vielleicht einige nützliche Materialien zubereitet hätte.

Ich behaupte nicht, alles gesagt zu haben, was ein Gelehrter, und gründlich denkender Ausländer zu wißen verlangen mögte, noch weniger alles, was ein Däne von seinem Vaterlande wißen soll. Aber ich schmeichle mir, keine wesentliche Züge der Abbildung, die ich zu entwerfen suche, aus der Acht gelaßen zu haben, und die genaue Richtigkeit, die ich mir so sehr habe angelegen seyn laßen, giebt mir ein Recht zu hoffen, meine Leser werden mir dargegen einige andere Unvollkommenheiten des Werks gerne verzeihen.

Ich habe mit aller Aufrichtigkeit geschrieben, was ich mit gleicher Unpartheylichkeit zu untersuchen mich bemühet habe. Das Verlangen die Menschen zu unterrichten muß sonder Zweifel, vorzüglich vor allen andern Bewegungsgründen, einen Schriftsteller beleben. Dieses Unternehmen ist so wichtig und so edel, daß er nicht Sorgfalt genug anwenden kan, sich zuvor selbst wohl zu unterrichten, alle Vorurtheile zu entfernen, und den Reizungen zu widerstehen, welche die Hofnung, durch Schmeicheley oder durch die Satire zu gefallen, erwecket. Ich habe daher mehr als einmahl an mich selbst die Frage ergehen laßen, ob ich auch das, was ich schrieb, aufrichtig glaubte, und ob ich es zu glauben gegründete Ursachen hätte.

Aber ungeachtet aller angewendeten Vorsicht, wird die Eigenliebe mich doch nicht verleiten, zu behaupten, daß nicht einige Fehler in diese Briefe sollten eingefloßen seyn. Meine Bereitwilligkeit, die Erinnerungen, welche man mir darüber thun mögte, mir zu Nutzen zu machen, soll ein Beweiß meiner Aufrichtigkeit seyn. Ich würde es so gar als eine wichtige Belohnung meiner Arbeit betrachten, wenn sie in der Nation ein vollständigeres und gründlicheres Werk veranlaßen könnte. Denn in der That scheinet es mir, daß die genaue Kenntniß eines Staats der Grund aller Maßregeln seyn müße, die man zu seinem Aufnehmen ergreifen mag, so wie die Anatomie der Grund der ganzen Medicin ist. Ich weiß zwar wohl, daß diejenigen, die der Regierung vorstehen, aus sicherern Quellen, als aus den Büchern, schöpfen: aber

der übrige Theil des Staats hat doch keine andere, und es ist nicht gleichgültig, ob er unterrichtet sey, wenn die Regierung ihn nach ihren Absichten lenken will.

Man erlaube mir, daß ich noch einen Gedanken hinzufüge, den bloß die Liebe zum gemeinen Besten bey mir erwecket hat. Es ist zu wünschen, daß die Neigung seine Einsichten mitzutheilen allgemeiner werde, weil die Verbeßerung der Wißenschaften darauf beruhet: es ist zu wünschen, daß alles, was in die Wohlfarth der Nation einen Einfluß hat, der vornehmste Gegenstand der Untersuchung fähiger Köpfe werde, und daß ihre Betrachtungen einen freyen Umlauf, wenn ich so reden darf, durch die ganze Gesellschaft erlangen mögen, damit überall Erkenntniß und Thätigkeit sich vermehre.

Keine Zeit hat sich jemals darzu günstiger gezeiget. Alle Triebfedern der Regierung sind nach diesem Ziel gerichtet. Der Geschmack an Schriften dieser Art scheinet sich auszubreiten. Und ein König, der sich angelegen seyn läßt, allen und jeden Geschicklichkeiten ein neues Leben zu geben, ist weit darvon entfernet, sie durch einigen Zwang einzuschränken.

Die Dänen können sich rühmen, daß sie keiner Ermunterung bedürfen, ihren König zu lieben; allein wenn auch mein Entwurf der vornehmsten Thaten der Regierung Friedrichs des Fünften nichts weiter bewürkte, als daß sie dadurch veranlaßet würden, sich die Verbindlichkeiten, die sie Ihm schuldig sind, lebhafter vorzustellen, so hätte ich Ursache mit meiner Arbeit vollkommen vergnügt zu seyn. Zu nicht gerin-

geringerem Vergnügen würde es mir gereichen, wenn ich auch darzu beytragen könnte, daß ein jeder neue Bewegungsgründe entdeckte, seine Pflichten, sein Vaterland, und seine Gesetze zu lieben; und, wenn noch ein Wunsch statt finden kan, mögte ich doch vermögend seyn, Fürsten und Unterthanen noch kräftiger zu überzeugen, daß ein friedliebender und gutthätiger König das schätzbarste Geschenk sey, das die Welt vom Himmel erwarten könne.

Verzeichniß der Briefe.

Erster Brief, von der Regierungsform des dänischen Reichs . . . Seite 1
Zweyter Brief, Fortsetzung derselben Materie 10
Dritter Brief, über das 1 Buch des dänischen Gesetzes 18
Vierter Brief, über das 2 Buch . . 35
Fünfter Brief, über das 3 Buch . . 45
Sechster Brief, über das 4 Buch . . 63
Siebenter Brief, über das 5 Buch . . 70
Achter Brief, über das 6 Buch . . 83
Neunter Brief, von den Anordnungen Sr. jetztregierenden Majestät, zur Verbeßerung des Justizwesens . . . 91
Zehnter Brief, kurze Geschichte der Staatsveränderung von 1660 . . 101
Uebersetzung des königlichen Gesetzes 112
Eilfter Brief, von den Auflagen, und der Verwaltung der Finanzen . . 136
Zwölfter Brief, von den Handlungscompagnien 161
Dreyzehnter Brief, von der Isländischen Compagnie insbesondere . . 177
Vierzehnter Brief, von den Manufacturen 187
Funfzehnter Brief, von dem Zustande der Landmacht 204

Der Verfaßer hat sich vorgesetzet, die Folge der Briefe in einem anderen Bande zu liefern.

Erster

Erster Brief,

An den Herrn von Beaumont,

Advocaten bey dem Raht der Republic Geneve.

Mein Herr,

Man würde gegen die Regierung dieses Landes sehr ungerecht verfahren, wenn man selbige despotisch nennen wollte. Es ist andem, sie ist eine uneingeschränkte Monarchie, aber dabey eine der gemäßigtesten und sanftesten Regierungen von der Welt. Ihre Gelindigkeit ist nicht bloß eine Wirkung der persönlichen Tugenden des Monarchen; sie ist vielmehr eine natürliche Folge ihrer ganzen Verfaßung. Da Sie also von mir verlangen, daß ich Ihnen ein Land bekannter mache, welches jetzo eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehet; so sehe ich mich veranlaßet, zuvor Ihre Begriffe von der Natur seiner Regierungsform zu verbeßern.

Verstehet man durch den Despotismus eine ungebundene und uneingeschränkte Monarchie, so ist die Regierung von Dänemark in der That despotisch. Aber es ist nicht dieser Begrif allein, der Ihnen, nach ihrer republicanischen Denkungsart, fürchterlich wird; es sind vielmehr einige Nebenbegriffe, welche man mit diesem Worte zu verbinden gewohnt ist. Diese Nebenbegriffe entstehen ursprünglich aus dem Misbrauch, den die morgenländischen Fürsten von ihrer Gewalt machen, und müßen nohtwendig die Gemühter, bey welchen die Erziehung nicht alle Empfindungen der Natur gänzlich ersticket hat, gegen sich aufbringen.

Diese barbarische Fürsten sind gewohnt, ihren Willen als die einzige Richtschnur des Rechts und des Unrechts zu betrachten, sie werden in dieser abendtheuerlichen Meinung durch die niederträchtige Schmeicheley eines sclavischen Volks bestärket, ein blinder Fanatismus unterstützet ihre vermeinte Gerechtsame, und sie richten folglich den Gebrauch ihrer Macht nach Grundsätzen ein, welche der menschlichen Natur so unanständig als schädlich sind. Daher entstehen diese willkührliche Entschließungen, die sich selbst widersprechen, diese stündlich veränderliche Befehle, die jederzeit ein Gesetz sind, diese Vertilgung aller Regeln, aller Formalitäten, und aller Regierungscollegien: mit einem Worte, daher entstehet eine Regierung, deren Unternehmungen fast jederzeit in einer erregten Leidenschaft, oder in einer plötzlich aufstoßenden und ungestümen Hitze ihren

Grund haben. Dieses ist der traurige Ursprung der Nebenbegriffe, welche man unvermerkt mit dem Worte Despotismus verbindet, auch alsdann, wenn man dadurch bloß eine uneingeschränkte Monarchie anzeigen will; gleichsam als müßte eine ungebundene Macht jederzeit tyrannisch seyn. Die Worte haben gemeiniglich bey den Menschen einen größern Eindruck als die Sache selbst. Um also alle Zweydeutigkeit zu vermeiden, wollen wir lieber dem unsterblichen Verfaßer des Esprit des Loix folgen, und den Nahmen Despotismus nur denen unnatürlichen Regierungen beylegen, deren Band und Grundfeste allein die Furcht ist. Und in der That, welcher Unterschied ist nicht, zwischen jenen, und einer wohleingerichteten Monarchie, sie mag so ungebunden seyn, wie sie wolle, und wie ungerecht würde man nicht handeln, wenn man ihre Begriffe mit einander vermischte, oder Anlaß gäbe, daß sie vermischet würden?

Nachdem ich diesen Unterschied festgesetzet habe, so hoffe ich, Sie ohne Mühe zu überzeugen, daß die Regierung dieser Reiche alle Kennzeichen einer wahren Monarchie habe. Die Gewalt des Prinzen ist wirklich uneingeschränkt; aber ist selbige auch wohl jemals auf eine gerechtere Art erworben worden? Der Rechtsgrund derselben ist so klar und so gesetzmäßig, als irgend einer seyn mag. Durch eine allgemeine Einwilligung aller Stände des Reichs wurde sie, auf dem Reichstage von 1660, Anfangs von ihren Abgeordne-

ten übertragen, und nachmals von ihnen selbst bestätiget. Das Reich war durch einen feindlichen Anfall bis auf die Hauptstadt erschüttert, und eben der größten Gefahr entrißen worden; die Nation wurde durch die Erfahrung belehret, daß eine eingeschränkte Gewalt zur Vertheidigung des Staats öfters unkräftig ist, und zugleich fieng sie an, die Schweere der überwiegenden Macht des Adels merklich zu empfinden; sie faßte also den Entschluß, dem Uebel, das sie drückte, abzuhelfen, und ihre völlige Gewalt in die Hände des Königs zu übergeben. Sie übertrug Ihm also dieselbe, nach vorhergegangenem förmlichen Rahtschluße, und ließ darüber eine feierliche Acte abfaßen. Sie sehen also hieraus, mein Herr, wie rechtmäßig die Macht dieser Könige ist. Sie finden hier keine Fürsten, welche durch offenbare Gewalt unterdrücken, oder welche unvermerkt durch heimliche Ränke die Freyheit ihrer Unterthanen zu Grunde richten; Sie entdecken hier keine Folge von widerrechtlichen Anmaßungen, welche indem sie einander gleichsam die Hände reichen, endlich alles an sich reißen; es ist eine rechtmäßig erlangte Gewalt, welche so rein in ihrer Quelle ist, als sie beständig in ihrer Ausübung gewesen ist, und noch ist.

Die beste unter allen Regierungsformen ist unstreitig eine uneingeschränkte Monarchie in den Händen eines Prinzen, bey dem sich Weißheit und Einsicht vereinbaren: in keiner andern sind die Geheimniße so sicher, die Wirksamkeit so groß, die Bewegung so gleichförmig,

förmig, und die Kraft so mächtig. In dieser Regierungsform ist der Fürst die Urquelle der innern Kraft von der das Leben sich über alle Theile des Staatscörpers ausbreitet, und deren Feuer sich von dem Mittelpuncte zu den äußersten Abständen schnell vertheilet; sein Verstand faßet alle Triebfedern des Staats, belebet und richtet sie zu einem Zweck, und unterhält dadurch dieses Gleichgewicht und diese Uebereinstimmung, welche die Gesundheit und die Stärke des Staatscörpers ausmachen.

Es ist wahr, die Monarchie würde nicht alle diese schöne Vortheile mit sich führen, wenn die Fürsten selbst nicht die Klugheit besäßen, den Gebrauch ihrer Macht wohl einzurichten; und hierin unterscheidet sich deutlich der Despotismus von der Monarchie. Der Despot folget keinen andern Regeln, als seinen gegenwärtigen Einfällen; der Monarch giebt seinen Willen zu erkennen durch gewiße und beständige Gesetze: der Despot kennet keine Form und Ordnung in der Regierung; der Monarch beobachtet allezeit diejenige, welche er selbst festgesetzet hat, die Geschäfte vorzubereiten, und zu verhüten, daß man von Ihm nichts ungerechtes erschleiche: Der Despot erkennet in seinem ganzen Staat eine vollkommene Gleichheit der Menschen, weil alle in gleicher Erniedrigung stehen; der Monarch verstattet die Verschiedenheit der Stände, oder gewiße untere, von der höchsten Gewalt abhangende Mächte im Staat (puissances subordonnées) wodurch

der Thron gesichert, die Gewalt im Staat gemäßiget, und ein Canal zubereitet wird, durch welchen sich die Macht stufenweise bis zum letzten Abstand mittheilet: Der Despot ist zugleich Parthey, Kläger, und Richter, und vereiniget dadurch sich widersprechende Eigenschaften; der Monarch entziehet sich nicht dem Ausspruch seiner eigenen Gerichte, so oft es auf bürgerliche Vortheile ankommt: Der Despot, welcher glaubt, daß alles bloß seinetwegen da ist, siehet seinen Staat als ein Eigenthum an, womit er nach Gefallen handeln kan; der Monarch betrachtet denselben als eine Gesellschaft von Menschen, deren Glückseeligkeit zu besorgen ihm oblieget.

Dieses sind, meines Erachtens, die vornehmsten Züge, welche die Monarchie vom Despotismus unterscheiden, und Sie werden sie alle bey der dänischen antreffen. Es ist ein Gesetzbuch vorhanden, welches die Verwaltung der Gerechtigkeit, sowohl in Civil- als Criminelsachen, bestimmet, mit einer Billigkeit und Gelindigkeit, die Sie selbst beurtheilen mögen, wenn ich Ihnen davon eine umständlichere Nachricht ertheilen werde: nur werden Sie erlauben, daß ich zum voraus eine einzige Anmerkung hier berühre. Sie enthält, daß wohl kein freyer Staat ist, wo das Verfahren in Criminelsachen, auf eine der Freyheit der Unterthanen vortheilhaftere Weise eingerichtet sey. Man weiß hier von keinen außerordentlichen Commissionen; alle Proceße werden vor den Gerichten ent-

schieden, wohin die Partheyen gehören. Keinem Beklagten ist verwehret, nach dem ersten Verhör, alle Mittel zu ergreifen, welche zu seiner Vertheidigung dienen mögen. Es ist ihm erlaubt sich bey einem Advocaten Rahts zu erholen, und sich deßen zu bedienen, wenn er nicht mit dem Vertheidiger vergnügt ist, den ihm die Obrigkeit gesetzet hat. Die Vollstreckung des Urthels ist nicht übereilt; die Gesetze verstatten jederzeit den Appel von einem Gericht zum andern, wenn es auf die Ehre, oder das Leben eines Bürgers ankommt, und es ist kein Proceß dieser Art, der nicht durch drey Gerichte gehe, ehe ein endliches Urthel kan gefället werden. Die peinliche Frage, dieses gefährliche Mittel, welches von den Leidenschaften so leicht kan gemisbraucht werden, ist völlig abgeschaft, außer in dem Fall eines Verbrechens der beleidigten Majestät, oder wenn der Beklagte bereits zum Tode ist verurtheilet worden; aber auch alsdann ist die besondere Erlaubniß des Königs erforderlich, welcher sie so selten ertheilet, daß man in fünf und zwanzig Jahren kaum zwo Personen antreffen wird, die selbige ausgestanden haben. Sie wundern sich sonder Zweifel, daß eine Monarchie mit mehrerer Gelindigkeit verfähret, als je ein freyer Staat, und Sie erkennen gar zu wohl, von welcher Wichtigkeit die Sicherheit der Personen in der bürgerlichen Gesellschaft ist, daß Sie nicht das Lobenswürdige in dieser Einrichtung entdecken sollten.

Obgleich der Adel einige Vorrechte verlohren hat, welche er vor der Staatsveränderung von 1660 besaß; so sind ihm doch so viele vorbehalten, daß er mit allem Recht, die Würde einer der erwähnten subordinirten Mächte, welche der Monarchie eigen sind, behaupten kan. Sie werden dieses leicht zugeben, so bald ich Ihnen diese Vorrechte anzeigen werde. Uebrigens würde man sich irren, wenn man glaubte, daß die Staatsveränderung von 1660 ein Reich, welches frey war, um seine Freyheit gebracht hätte. In der That war niemand frey, als der Adel; die Geistlichkeit und der dritte Stand wurden in der Versammlung der Stände fast für Nichts geachtet; der Adel allein hatte das Recht Auflagen zu machen, und der erste Nutzen, der ihm davon zuwuchs, war, daß er sich selbst denselben entzog. Hieraus ist leicht zu schließen, daß die Staatsveränderung, welche den Adel solcher gehäßigen Freyheiten beraubte, nichts weiter bewirket habe, als daß eine fehlerhafte Aristocratie in eine Monarchie verwandelt wurde, wodurch der Macht des Adels ein Damm vorgeleget wurde, der desto nöhtiger war, je näher diese Art der civilen und politischen Sclaverey, worin insonderheit die Bauern gehalten wurden, einer gänzlichen Unterdrückung ist.

Wenn ich jetzo die Verwaltung der Reichsgeschäfte ausführlich abhandeln dürfte, so würde ich zeigen, daß alle durch gewisse und bestimmte Canäle gehen, denen sie niemals entzogen werden. Alle Aeste der

höchsten

höchsten Gewalt sind verschiedenen Departements anvertrauet, und jedes Geschäfte wird zu mehreren malen untersucht, ehe es dem König vorgetragen wird: dieses sichert Ihn gegen alle Uebereilung, und ist zugleich ein Mittel zur Erweiterung seiner Einsichten.

Ich schließe mit dieser Anmerkung, daß diese Monarchie ein wahres Bild der väterlichen Gewalt sey, so wie sie in dem ersten Alter der Welt ausgeübet wurde. Ich rede nicht von den gegenwärtigen glücklichen Zeiten, da ein Prinz den Thron besitzet, der seine Größe darin suchet, die Menschen glücklich zu machen: ich sage, daß die Verfaßung der Regierung an sich so beschaffen ist. Die Denkungsart dieses Volks ist, ihren König als einen Vater seiner Unterthanen zu betrachten, und die Gewohnheit ist allgemein, Ihm diesen Nahmen beyzulegen. Wenn Sie auch die Geschichte dieses Landes lesen, so werden Sie gestehen müßen, daß die Ausdehnung der königlichen Gewalt, Sie niemals gereitzet habe, selbige zu misbrauchen; durch Gelindigkeit und Gnade haben Sie gewußt ihre Macht liebenswürdig zu machen, dergestalt, daß auch nicht ein Tropfen Bluts zur Befestigung derselben ist vergoßen worden.

Ich bin ꝛc.

---

* *

Zweyter Brief,

An Ebendenselben.

Ich bin schuldig, mein Herr, meinem Versprechen nachzukommen, und Ihnen eine Vorstellung von der Regierungsform dieses Landes zu machen. Ich werde die höchste Gewalt zuerst in seiner Quelle betrachten, und selbiger durch alle Canäle folgen, dadurch sie sich vertheilet.

Der König vereiniget in seiner Person alle Rechte der höchsten Gewalt, aber Er übet sie nicht alle Selbst aus. Das Recht eines obersten Richters ist in Dänemark und Norwegen einem höchsten Gerichte anvertrauet, welches in Kopenhagen seinen Sitz hat. Die deutschen Provinzen haben gleichfals ihre Obergerichte: das zu Glückstadt, ist für den königlichen Theil des Herzogthums Hollstein, das zu Schleswig, ist für das Herzogthum dieses Nahmens, und das zu Oldenburg ist für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Jedoch ich werde Sie in einem besondern Briefe weitläuftiger von allem unterhalten, was mit der Verwaltung der Justiz eine Verwandschaft hat, und ich wende mich jetzo zu den vorzüglich hohen Rechten der Majestät, wie sie von dem Monarchen ausgeübet werden.

Alles was die allgemeine Wohlfart des Landes betrift, wird von dem König in seinem Geheimenraht erwogen und beschloßen: hier werden die Gesetze vorgetragen, untersucht, und durch das königliche Ansehen in ihre Kraft gesetzet; alle große Einrichtungen und Veränderungen werden hier gutgeheißen oder verworfen; hier erkläret sich der König über den wahren Verstand der Gesetze, ihre Ausdehnung oder Einschränkung, desgleichen werden hier alle Privilegien ertheilet; mit einem Wort, hier giebt der König seinen Willen über die wichtigsten Angelegenheiten seines Reichs zu erkennen.

Diese Einrichtung, daß die vornehmsten Geschäfte in dem königlichen Rahte abgethan werden, trägt an sich schon vieles bey, daß die Regierung stets mit sichern, gemeßenen und übereinstimmigen Schritten gehe; der Prinz vermeidet dadurch die Gefahr der Uebereilung und der Erschleichungen: Allein man hat es nicht bey diesen Maßregeln, sich dargegen zu sichern, bewenden laßen. Alle Sachen, welche im königlichen Raht sollen vorgetragen werden, gehen durch die dänische oder deutsche Canzelley, deren erste Verrichtung darin bestehet, daß sie die eingegangenen Gesuche und Vorstellungen wiederum versenden, entweder an die königlichen Bediente, oder an andere Personen, welche wegen ihres Standes, oder weil ihre Angelegenheiten damit verbunden sind, ein Recht haben mögten zu widersprechen.

In

In einem jeden dieser Departements, untersuchet ein darzu verordneter Raht, auf den Bericht eines seiner Glieder, die Rechtsgründe und andere von beyden Seiten angeführte Ursachen, und machet einen Schluß, der ferner als ein Gutachten angesehen wird. Dieses Gutachten, welches sich auf einen Auszug aller zur Sache gehörigen Schriften gründet, wird in ein besonderes Protocol getragen, damit man theils von der Aufrichtigkeit des Referenten desto mehr versichert werde, theils auch künftig eine Nachricht von den Bewegungsgründen haben möge, welche die Entscheidung der Sache veranlaßet haben. Wenn die Sache in die allgemeinen Verfaßungen des Reichs einigen Einfluß hat, muß noch der Obersachwalter (Procureur general) zu Raht gezogen werden, welcher einen Sitz in der Dänischen Canzelley hat, und sein Bedenken schriftlich ertheilet. Einer jeden dieser Canzelleyen ist ein Staatssecretair vorgesetzet, der gleichfals in dem erwähnten Raht den Vorsitz hat: die übrigen Glieder desselben sind theils Männer die der Rechte kundig sind, als welche die Verrichtungen der Referenten auf sich haben, theils junge vom Adel, welche daselbst eine Kenntniß der Geschäfte, die ihnen einmal sollen anvertrauet werden, zu erlangen suchen.

Dieses ist der erste Canal, durch welchen die Geschäfte gehen, die dem Monarchen sollen vorgetragen werden; hier stehen sie die erste Untersuchung aus, und werden zur Vorstellung in der Versammlung des königlichen

glichen Geheimenrahts vorbereitet, welcher sie noch einmal untersucht, ehe sie an den Monarchen gelangen. Dieses wäre meines Erachtens schon zureichend, einer Sache alles mögliche Licht zu geben; aber je größer die Macht der Könige ist, desto mehr scheinen Sie auf Mittel bedacht gewesen zu seyn, ihr Gewißen gegen alle übereilte oder erschlichene Entschließungen zu bewahren. Sie haben sich also nicht an dieser Folge von Untersuchungen begnüget. Sie haben auch gewollt, daß die verschiedenen Collegien einander gleichsam die Wage hielten. Derowegen, so bald eine Sache die geringste Verwandschaft mit den einem andern Departement anvertrauten Geschäften hat, so muß deßelben Gutachten darüber vernommen werden: und der Wille des Königs ist hierin so gemeßen und unveränderlich, daß auch alsdann, wenn ein Departement in besagten Geschäften einen Entschluß gefasset hätte, ohne das andere darüber zu befragen, dieses nichts desto weniger ein Recht hat, dargegen Vorstellungen zu thun, und hoffen kan gehöret zu werden. Welches ich insonderheit zu bemerken bitte, weil nichts so sehr, als diese Anordnung, dem Despotismus entgegen stehet, wo die Macht des Fürsten gänzlich und unzertheilt in die Hände derjenigen übergehet, welche er braucht sie auszuüben.

Sie sehen aus diesem Abriß, so unvollkommen derselbe auch ist, daß hier die Geschäfte durch keinen Sprung geführet werden, sie haben einen ordentlichen

und

und bestimmten Gang, und sind verschiedenen Untersuchungen unterworfen, ehe sie die höchste Entscheidung erhalten. Diejenigen Staaten sind am meisten dem Misbrauch der uneingeschränkten Macht ausgesetzet, wo der Fürst selbst, auf die an ihn eingegangene Berichte, beschließet und entscheidet; denn die Geschäfte werden alsdann niemals satsam aufgekläret, und seine Entscheidungen sind fast jederzeit willkührlich, wenn nicht gewiße Personen vermöge ihres Amts verbunden sind, ihm stets die Wahrheit und Gerechtigkeit vor Augen zu stellen. Hier aber vermeidet der Prinz diese Gefahr, durch die weise Regeln, welche Er sich selbst in der Ausübung seiner Macht vorgeschrieben hat. Es wird sich schwerlich zutragen, daß eine Sache, die so wohl ist vorbereitet worden, nicht sollte ihre völlige Reife erhalten haben, wenn sie endlich an den Monarchen gelanget; und es wäre gewiß ein außerordentlicher Fall, wenn die Gunst ihr eine Farbe geben, oder die Parthenlichkeit ihr eine Maske anlegen sollte, mitten unter so vielen Augen, die auf sie gerichtet sind.

Ich habe schon etwas von den Geschäften erwähnet, welche für die Canzelleyen gehören. An selbige muß man sich wenden in allen Fällen, wo das königliche Ansehen unmittelbar erfordert wird; dergleichen sind, die Erklärung der Gesetze, die Ertheilung besonderer Befreyungen, und außerordentlicher Vorrechte, die große Policey des Reichs, die Zwistigkeiten ganzer

Colle-

Collegien, welche unmittelbar unter dem König stehen, die Klagen gegen die königlichen Bediente oder gegen die Stadtobrigkeiten, und überhaupt alle Sachen, die nicht für die ordentlichen Gerichtshöfe gehören, die dahin gehörige aber unterläßt man niemals, wie man mir versichert hat, an selbige zu verweisen. Ich könnte hier weitläuftiger seyn, um Ihnen die Vorzüge begreiflicher zu machen, welche die Monarchie in der Verwaltung der Reichsgeschäfte hat, und darzuthun wie nützlich öfters eine höchste und entscheidende Macht sey, insbesondere in der Erklärung und Anwendung der Gesetze, welche jederzeit gar zu allgemein sich ausdrücken, und die Fälle nicht genugsam bestimmen. Aber ich will jetzo keinen Lobredner der königlichen Gewalt abgeben. Ich suche nur die Vorurtheile zu verbeßern, welche man gegen eine Regierung gefaßet hat, die insgemein und sehr uneigentlich als despotisch angesehen wird.

Ich muß jetzo auch der andern Departements gedenken, welche in diesem Königreiche zur Verwaltung der Geschäfte angeordnet sind. Die vornehmsten sind diese vier: das Departement für die Finanzen oder die Cammer, das für den Kriegsstaat zu Lande, das für die Marine, und das allgemeine Oeconomie- und Commercecollegium. Das Amt eines Großschatzmeisters ist jetzo in Commißion, und wird durch drey darzu verordnete Herren, welche Deputirte für die Finanzen genennet werden, nebst verschiedenen beysitzenden Rähten, verwaltet. Das Kriegsdepartement, und

das

das für die Marine, bestehen gleichfals jedes aus einem besondern Raht, wo die Sachen vorbereitet werden, um dem König durch die Staatssecretairs, welche diesen Departements vorgesetzet sind, vorgetragen zu werden. Das allgemeine Oeconomie- und Commercecollegium ist eine Versammlung, welche alle Projecte und Vorschläge untersucht, die abzielen, zur Vergrößerung der Handlung, zur Vermehrung der Manufacturen, zur Ausbreitung der Schiffart, und zur Verbeßerung des Ackerbaues; hier werden diejenigen gehöret, welche neue Einrichtungen in Vorschlag bringen, und durch diesen Canal erhalten sie die ihnen nöhtige Hülfe, welche der König jederzeit zu ertheilen bereitwillig ist, wenn ihr Plan Beyfall gefunden hat. Dieses mag genug seyn, Ihnen überhaupt einen Begrif von der Regierung dieses Reichs zu geben. So unvollkommen aber auch mein Abriß ist, so wird er doch zureichend seyn, zu behaupten, daß dieses Reich seine gewisse Form und beständige Verfaßungen habe, welches eine wesentliche Eigenschaft einer guten Monarchie ist. Ich will nur noch ein Wort von der Verwaltung in den Provinzen beyfügen: Sie werden von Amtmännern regieret, welchen oblieget, die Aufrechthaltung der Gesetze, die Ausführung der königlichen Befehle, die Aufsicht über deßen Domainen, und eine besondere Beschützung der Bauern; aber sie sind durch die Gesetze dergestalt gebunden, daß sie nichts, als durch sie, und für sie, unternehmen können. Sie haben keine Jurisdiction über

die königlichen Unterthanen, außer in Ehesachen: in allen übrigen Fällen können sie bloß Mittler abgeben; und diese leztere mit ihrem Amt verbundene Obliegenheit, da sie die Person des Fürsten vorstellen, ist mit der Mäßigung dieser Regierung, welche die Seele der Monarchie ist, sehr übereinstimmig, und es werden dadurch viele Proceße in der Geburt ersticket. Sie sind mit keiner Macht für außerordentliche Fälle versehen, welches Gelegenheit zu willkührlichen Entscheidungen geben könnte. Sie können auch nicht den Zugang zum Thron verhindern, oder die Zuflucht zu den oberen Gerichten denen benehmen, die Beschwerden gegen Sie anzubringen haben mögten; diese gute Einrichtung verursachet, daß man in den Provinzen gleiche Gelindigkeit und Mäßigung der Regierung, als in der Hauptstadt, spüret.

Ich bin ꝛc.

Dritter Brief,

an Ebendenselben.

Ich habe Ihnen, mein Herr, die monarchische Regierung, wie sie sich in diesen Reichen zeiget, unter dem Bilde der väterlichen Gewalt in den ersten Zeiten, vorgestellet; diesen schönen Begrif von derselben, habe ich durch das Lesen der hier eingeführten Gesetze erlanget. In dem ganzen Umfange dieser Gesetze finde ich, diese Billigkeit, diese Mäßigung, diese Achtung für die geringern Glieder der Gesellschaft, diese gleichsam häußliche Sorge für alle und jede Bürger, welches die wahren Kennzeichen der Regierung eines weißen Haußvaters sind. Man muß auch gestehen, daß die Fürsten, die so glücklich sind ihren wahren Nutzen zu kennen, auf allen Seiten Bewegungsgründe antreffen, diesen Grundsätzen zu folgen. Die Verfaßung dieses Staats insonderheit erfordert solche Gesinnungen: je ungebundener die Macht ist, desto weniger muß sie sich empfinden laßen; und ein weißer Fürst wird jederzeit erwägen, daß alle Maßregeln, welche er ergreift den Unterdrückungen vorzubeugen, eben so viele Mittel sind, die Glückseeligkeit seines Staats in Sicherheit zu setzen. Dieser Schutz, den ein guter König seinen Unterthanen schuldig ist, scheinet eine der Pflichten zu seyn, welche die Könige von Dänemark vor andern jederzeit gerühret hat, und ist

zugleich

zugleich ein Bewegungsgrund, der ihre Regierung den Unterthanen stets schätzbarer machen sollte. So oft ich auch den Geist, der diese Monarchie belebet, in Betrachtung gezogen, und die Ursachen der außerordentlichen Liebe der Dänen gegen ihre Könige zu entdecken gesucht habe, ist mir diese jederzeit als eine der kräftigsten vorgekommen. Wenn meine Muthmaßung gegründet ist, sollte man wohl alsdann eine sicherere Stütze der monarchischen Macht, und ein schöneres Band zwischen dem Fürsten und den Unterthanen angeben können?

Ich habe für nöhtig erachtet diese Betrachtungen vorangehen zu laßen, ehe ich zum Entwurf der Gesetze selbst schritte. Sie sind um destomehr an ihrem rechten Ort, da es eine Folge der erwähnten königlichen Gesinnungen zu seyn scheinet, daß der König stets will angesehen seyn, als wenn Er bey der Verwaltung der Gerechtigkeit in seinem höchsten Gericht gegenwärtig wäre, und uns der Zeiten erinnern, da die Könige, mit wenigern Geschäften beladen, es für ihre erste Pflicht hielten, den Unterthanen das Recht zu sprechen. Er hat also gewollt, daß sein Thron in dem Gerichtssaal aufgerichtet würde, damit die Richter stets denjenigen, von welchem sie ihr Ansehen erhalten haben, und die Pflichten, welche ihnen diese Ehre aufleget, vor Augen haben mögten. An Ihn wenden sich demnach die Advocaten im Vortrag, und die Richter im Stimmen. Alle Jahre eröfnet

der König in Person mit besondern Feierlichkeiten dieses Gericht, und ertheilet demselben, so oft Er es für nöhtig erachtet, neue Vorschriften über sein Verhalten. Hieraus sehen Sie, mein Herr, daß Er zu gleicher Zeit die Quelle der Gesetze, und die Seele der Gerechtigkeit ist. Aber wenn Er sich gleich begnüget, sich als das Haupt derselben zu zeigen, und die Verwaltung einem angeordneten Gericht überläßt, so lange nur über die Güter der Unterthanen gehandelt wird; so läßt Er sich doch ihr Leben und ihre Ehre noch besonders angelegen seyn, indem Er sich die Bekräftigung oder die Mäßigung der Urtheile vorbehalten hat, welche die Beraubung jenes, oder die Schmälerung dieser beschließen: sie können nicht vollführet werden, ehe sie von Ihm selbst untergezeichnet sind. Und diejenigen, welche dieses Land nur ein wenig kennen, wißen, daß ein Verbrechen sehr groß seyn muß, den Arm des Fürsten zu wafnen, der jederzeit geneigt ist das Blut der Unterthanen zu schonen.

Die besondere Aufmerksamkeit der Gesetze, allen Ungerechtigkeiten der Bedienten vorzubeugen, welche die Macht des Fürsten in Händen haben, ist ein neuer Beweiß der väterlichen Sorge für die Unterthanen. Diese sind berechtiget, ja gleichsam ersuchet, die Ersetzung alles Unrechts zu suchen, welches ihnen von den in Bedienungen stehenden Personen widerfahren ist, und ihre Beschwerden entweder unmittelbar an den König, oder auch an die ordentlichen Gerichte

gelangen zu laßen a). Wobey noch dieses, als eine diesem Lande eigene Anordnung, verdienet erwogen zu werden, daß nämlich kein Fortgang von einer Instanz zur andern geschiehet, ohne daß der untere Richter zugleich mit vor den obern geladen werde, um sein gefältes Urthel zu vertheidigen: und obgleich er eben nicht gehalten ist zu erscheinen, so werden doch eben dadurch die oberen Gerichte berechtiget, das Vergehen der unteren Richter zu ahnden, so oft sie ihrer Pflicht nicht nachkommen, welches sie auch zuweilen thun, und Beyspiele der Schärfe geben, die vermögend sind, die Unwißenheit und die Ungerechtigkeit zu schrecken. Aber dieses sind nur allgemeine Züge; es ist nöhtig daß ich mich ins besondere einlaße.

Das Gesetzbuch, welches jetzo in Dänemark seine Kraft hat, und welches von dem Norwegischen nicht unterschieden ist, außer in Ansehung der Jagd, des Fischfangs, und einiger Rechte welche den Besitz der Landgüter betreffen, wurde vom König Christian dem Fünften bekannt gemacht, welcher aus den verschiedenen vormals üblichen Gesetzen einen zusammenhangenden Cörper machte. Sie hatten bereits den Vorzug, daß sie in der Sprache des Landes abgefaßet waren; allein dieser Prinz gab ihnen einen neuen Grad der Vollkommenheit, da er das Justizwesen in seinem Reiche überal gleichförmig machte. Es ist ein Lob, welches

a) s. B. 1. C. 5. Art. 3. 4. 8. 9. B. 1. C. 6. Art. 19. 21. B. 1. C. 26. Art. 1. 3.

die Ausländer diesem Lande um die Wette ertheilen, daß es gute Gesetze habe; aber Niemand hat, meines Wißens, sich so weit eingelaßen, daß er solches umständlich durch Anführung besonderer Fälle dargethan hätte: Ich würde mich also glücklich schätzen, wenn ich auch nur zum Theil hierin ihre Wißbegierde vergnügen könnte, da der Gegenstand von einem gar zuweiten Umfange ist, daß er in Briefen könne erschöpfet werden.

Die geringe Anzahl der Proceße welche hier entstehen, die Geschwindigkeit mit welcher sie abgethan werden, und die Art und Weise wie man hier die ganze Rechtsgelehrsamkeit betrachtet, können uns bereits einen vortheilhaften Begrif von den dänischen Gesetzen machen. An andern Orten siehet man sie als eine Kunst an, welche von Seiten des Richters und des Advocaten einen sehr ernstlichen Fleiß und Untersuchung erfordern, und der man sich von Jugend auf gänzlich muß gewidmet haben. Hier, wenn man einigen Personen glauben soll, ist es genug ein Mitglied des Staats zu seyn, um die Geschicklichkeit zu besitzen, die Rechte zu verstehen, und seine Mitbürger zu vertheidigen. Ich gestehe gerne, daß dieses Vorgeben übertrieben sey, und daß ein von Natur richtig denkender Verstand, den Wißenschaft und Uebung schärfen und unterstützen, allein geschickt sey, den wahren Sinn der Gesetze zu entdecken, und selbige sicher anzuwenden. Indeßen kan man nicht läugnen, daß jene Meinung einigen Grund habe, den man nirgends als in einer

ver-

vernünftigen Einfalt der Gesetze selbst finden kan. Da sie auf die gegenwärtigen Sitten, und auf die Geschäfte, welche die veränderte Gestalt von Europa eingeführet hat, eingerichtet sind, so sind sie nicht überhäuft, mit denen willkührlich angenommenen Sätzen, und denen so genannten Erdichtungen des Rechts, welche wir in den römischen Gesetzen, so hoch sie auch sonst zu schätzen sind, nicht selten antreffen: diese Voraussetzungen geben Anlaß zu ihnen ähnlichen Anordnungen, und erfüllen jederzeit die Rechtgelehrsamkeit mit Dunkelheit und Verwirrung. Sie werden aus dem, was ich Ihnen ferner sagen werde, ersehen, daß der Gesetzgeber viele Quellen der Rechtshändel verstopfet habe, indem er Gebräuche beybehalten hat, deren Ursprung man in der alten Einfalt der ersten Zeiten suchen muß. Ueberdies, wenn Sie vermögend wären den Ausdruck der Gesetze selbst zu beurtheilen, würden Sie gewiß ihre Deutlichkeit unter ihren vornehmsten Eigenschaften zählen.

Der dänische Codex ist in sechs Bücher abgetheilet. Das I handelt von dem Proceß; das II von der Verwaltung der Kirchensachen; das III von den Bedienungen und dem Recht der Personen; das IV vom Seerecht; das V von den verschiedenen Arten zu erwerben und den Contracten; das VI von den Verbrechen und ihren Strafen.

Ich mache den Anfang mit dem Proceße, und will Ihnen, jedoch nur überhaupt, anzeigen, wie die Rechts-

händel vor den Gerichten geführet werden. Es sind hier, wie an andern Orten, verschiedene Gerichtsbarkeiten; die königliche und die adeliche, die geistliche, die consistorialische, und militarische, sowohl für die Land- als Seemacht. Von diesen leztern werde ich in der Folge besonders reden. Jetzo schränke ich mich auf die civile Jurisdiction ein, wohin auch die consistorialische zu ziehen ist; denn nach der Kirchenverbeßerung ist die Ehe ein bloß bürgerlicher Contract geworden, worüber sich die Geistlichkeit nicht mehr als über andere weltliche Geschäfte, die Gerichtsbarkeit anmaßen kan: auch ist sie ihnen gänzlich entzogen. Die Stadthalter der Provinzen, welche Stiftsamtmänner genennet werden, entscheiden in jedem Stift mit einigen Beysitzern, die sie unter den Gelehrten des Orts wählen, alle Ehesachen, und der Appell gehet von ihnen an das höchste Gericht: nur die Provinz Seeland hat ein Consistorium, deßen Glieder durch das Gesetz bestimmet sind, nämlich die ordentlichen Lehrer der Universität zu Kopenhagen. Es sind zwar auch Geistliche unter ihnen, sie nehmen aber nicht ihren Sitz als Geistliche. In dieser Versammlung hat gleichfals der Stiftsamtmann von Seeland den Vorsitz, und der Appel gehet an das höchste Gericht.

Die civile Gerichtsbarkeit gehöret in seinem ganzen Umfang dem König, und es ist nur vermöge einer besonderen Vergönnung, daß einige vom Adel das Recht haben einen Richter zu setzen: allein da derselbe

vom König muß bestätiget werden, und auch in deßen Nahmen das Recht gesprochen wird, so kan man sagen, daß keine andere Gerichtsbarkeit als die Königliche sey. Sie hat drey Grade oder verschiedene Instanzen. Die erste, in den Städten, ist vor einem Richter, den der König setzet, und der Byefoged genennet wird: auf dem Lande, gleichfals vor dergleichen Richter, den der König oder einer vom Adel setzet, und der Herredefoged oder Birkedommer heißet; er hält Gericht in Gegenwart von acht Bauern, welche als Zeugen und Beobachter seines Verhaltens da sind. Der Appel gehet von dem Byefoged, in großen Städten, an den Magistrat; in kleinen Städten aber, und auf dem Lande, vom Herredefoged und Birkedommer, an das Landgericht; ausgenommen in der Gerichtsbarkeit der Grafen und Baronen, welche unmittelbar dem höchsten Gericht unterworfen ist. Das Landgericht bestehet aus Richtern, die der König ernennet; sie bleiben alle Monathe so lange versammlet, als nöhtig ist, die Proceße abzuthun, welche an sie gelangen a). Von

 ihrem

a) Es ist zu merken, daß in Norwegen, von dem Ausspruch der Landrichter, des Magistrats großer Städte, des Stiftsamtmanns und seiner Beysitzer in Ehesachen an ein höheres Gericht appellirt wird, welches in Christiania seinen Sitz hat. Der Stadthalter des Königreichs, wenn einer ist, oder wenn keiner ist, derjenige, der deßen Stelle vertrit, oder auch der Stiftsamtmann von Aggerhuus, hat darin das Recht des Vorsitzes. Es bestehet aus zwölf bis funfzehn Beysitzern, von welchen wenigstens

ihrem Ausspruch gehet der Appel an das höchste Gericht, welches gleichfals aus Beysitzern bestehet, die vom König ernennet werden; ihre Anzahl ist nicht bestimmet, doch müßen wenigstens neun beysammen seyn, wenn das Urthel seine Kraft haben soll, und so gar, ehe die Untersuchung einer Sache kan angefangen werden. Einige von ihnen dienen das ganze Jahr, andre aber nur in den ihnen angewiesenen Monaten. Sowohl die Landrichter als die Beysitzer des höchsten Gerichts werden vom König besoldet, welches die Sporteln fast auf nichts heruntersetzet, und das Ansehen einer der edelsten Bedienungen der Gesellschaft vergrößert.

Dieses sind die ordentlichen Gerichtshöfe des Reichs; sie urtheilen in allen sowohl Civil= als Criminelsachen. Im folgenden werden Sie sehen, wie beyderley Sachen, nach einerley Proceßordnung, vor diesen Gerichten geführet werden, bis sie endlich an das höchste Gericht gelangen, wo alle Gerichtsbarkeiten, als in ihrem Mittelpunct, sich vereinigen, und wo alle Rechtshändel, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, und von welchem Gerichtshof sie auch herrühren, ihre endliche Abfertigung erhalten; ausgenommen diejenigen Sachen, welche die Armee, die

nigstens fünf müßen gegenwärtig seyn, ein gültiges Urthel zu fällen. Der Appel von diesem Oberhofgericht des Königreichs Norwegen, gehet an das höchste Gericht beyder Reiche, welches in Kopenhagen sitzet.

Flotte und die Finanzen betreffen: denn es ist zu merken, daß die Cammer der Finanzen selbst, mit Ausschließung aller andern Gerichte, alle streitige Fälle entscheidet, welche sich eräugnen können, in Ansehung der für die königliche Rechnung gehobenen Auflagen, und der in seinem Nahmen und zu seinem Nutzen in Finanzsachen eingegangenen Verbindungen und Contracten; in der zwoten Instanz aber urtheilet sie in allen Confiscations- und streitigen Zollsachen.

Die Natur der Monarchie bringt es mit sich, gewiße Vorzüge zu ertheilen, unter welchen diese jederzeit besonders schmeichelhaft gewesen ist, dem ordentlichen Richter nicht unterworfen zu seyn. Dieserwegen sind alle personelle Sachen der Grafen und Freyherren unmittelbar dem höchsten Gericht anvertrauet. Alle königliche Bediente vom Range, oder andre, welche solchen Rang erhalten haben, gehören, so lange sie sich in Kopenhagen aufhalten, vor ein besonderes in dieser Hauptstadt angeordnetes Gericht, welches das Hofgericht genennet wird; der Appel davon gehet an das höchste Gericht. Die untern Bedienten Sr. Majestät wie die Livereybedienten, stehen unter dem so genannten Burggericht, deßen Urthel in der anderen Instanz der Kenntniß des Hofgerichts unterworfen ist. Die vom Adel, und alle die wegen ihres Amts oder Titel gleiche Vorrechte haben, können in Sachen die ihr Leben oder Ehre betreffen, nirgends als vor dem höchsten Gericht belanget werden. Die Lehrer bey der

Universität, so wie die Studirende, gehören vor das Consistorium.

Ich würde mich bey dem Verzeichniß der verschiedenen Gerichte dieses Reichs nicht länger aufhalten, wenn es mir erlaubt wäre ihnen unangezeigt zu laßen, daß die Sachen zuweilen von den ordentlichen Gerichten ab, und vor eine besondere Commißion gezogen werden. Erschrecken Sie aber ja nicht für dieses Wort. Die Commißionen faßen niemals ein unwiderrufliches Urthel ab, sondern man kan ihren Ausspruch jederzeit an das höchste Gericht gelangen laßen: sie werden niemals verordnet, sondern allein auf das Verlangen einer Parthey niedergesetzet, und die Commißarien werden von beyden Partheyen gewählet: in Criminelsachen haben sie nicht stat, außer in gewißen Fällen, wie in Norwegen, wo die vielen Instanzen die Sache aufhalten würden, aber auch alsdann ist das Urthel der Commißion annoch der Kenntniß des höchsten Gerichts unterworfen, welches allein, wie ich bereits zum öftern erwähnet habe, der oberste Richter ist über die Güter, das Leben, und die Ehre der Glieder des Staats.

Die Sachen werden angelegt durch eine gerichtliche Vorladung oder Citation. Selbige kan bey der ersten Instanz schriftlich geschehen, oder auch mündlich in Gegenwart zweener Zeugen. Diese Citation ist der Grund des ganzen Proceßes, und muß die Forderungen

gen des Klägers kürzlich enthalten; der Beklagte antwortet darauf gleichfals schriftlich; beyde bringen ihre Beweiße und Zeugen bey dem Gericht ein, wo sie geprüfet und gehöret werden; wenn beyderseitige Schriften dem Richter zur Erläuterung der Sache zureichend scheinen, so schreitet er zum Urthel, welches ohne ferneren mündlichen Vortrag oder Receß gefället wird. Mich wundert jedoch, da man der Weitläufigkeit der Proceße so sehr vorzubeugen gesucht hat, daß man den genommenen weißen Maßregeln zur Beschleunigung der Entscheidung, nicht noch diese beygefüget habe, welche die Zahl der Schriften, die einzubringen erlaubet seyn mögten, bestimmet. Mir ist ein Land bekannt, wo das Gesetz sie auf vier eingeschränket hat, und ich habe nicht gehöret, daß der Richter jemals dadurch der nöhtigen Erläuterung sey beraubet worden.

Innerhalb sechs Monahten, nach gefälltem Urthel in der ersten Instanz, muß der Appellant die Sache bey dem Landgericht anhängig machen. Daselbst bringt er seine Beschwerden ein, und es geschiehet zuweilen, obgleich selten, daß die Schriften noch vervielfältiget werden. Billig aber sollte man, meines Erachtens, nicht mehr als von jeder Parthey eine annehmen, deren eine die Beschwerden des Appellanten, die andere aber die Vertheidigung des Beklagten enthielte.

Will man es nicht bey dem Ausspruch des Landgerichts bewenden laßen, so muß die Sache höchstens vor

dem

dem Verlauf eines Jahres und sechs Wochen, nach gefälltem Urthel, bey dem höchsten Gericht eingebracht werden, in Dänemark nämlich; in Norwegen aber, vor dem Verlauf achtzehn Monahte a). Dieses Gericht ist das einzige, wo ein mündlicher Receß verstattet wird, in den übrigen muß der Proceß schriftlich geführet werden.

Es ist nicht erlaubt, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, gegen ein Urthel, das seine völlige Kraft erhalten hat, ferner etwas einzubringen. Es hat keine neue Untersuchung der Acten stat, welche unter dem scheinbaren Vorwande der Verbeßerung zu nichts weiter abzielet, als den Proceß zu erneuern, deßen kostbare Dauer öfters schädlicher als das erlittene Unrecht selbst ist.

Die Vollstreckung des Urthels, an der Person und an den Gütern des Verurtheilten, wird unmittelbar darauf zugestanden b). Und was noch mehr zur Beschleunigung derselben beyträgt, ist dieses, daß der Richter bey dem Schluß der Sache gehalten ist, die Kosten des Proceßes zu bestimmen, und zugleich die Forderungen der Advocaten zu mäßigen c), eine zweyte Vorsicht, die nicht weniger klüglich als die erstere ist.

Wenn irgend ein Theil der Rechtsverfaßung eines Landes ist, woraus man die Gesinnungen der Regierung

a) B. I. C. 6. Art. 14. b) B. I. C. 24. Art. 17.
c) B. I. C. 5. Art. 14. 22. 27.

tung beurtheilen kan, so ist es diejenige, welche die Verbrechen und die Strafen betrift. Diese Betrachtung ist mir ein neuer Bewegungsgrund, Ihnen selbige wohl bekannt zu machen. Alle Criminelproceße werden hier wie die bürgerliche geführet. Sobald ein Verbrechen angegeben ist, ernennet derjenige, dem die Gerichtsbarkeit zukommt, einen Advocaten aus seiner Gegend, die Gnugthuung dafür gerichtlich zu suchen, und giebt zugleich dem Beklagten einen Vertheidiger; ist er nicht mit ihm zufrieden, kan er einen andern erhalten, wenn er sich desfals unmittelbar an den König wendet. Durch diese Einrichtung vermeidet der Prinz das gehäßige, welches die durch ihn selbst bewürkte Bestrafung seiner Unterthanen, mit sich bringt, und überläßt der Gesellschaft die Sorge, das ihr oder ihren Gliedern geschehene Unrecht zu ahnden. Sind die Advocaten ernennet, so wird die Sache in der ersten Instanz vorgenommen und geurtheilet. Von da gehet sie an das Landgericht, und endlich an das höchste Gericht: es sey dann, daß der Beklagte sich dieses Rechts begebe; denn in jeder Instanz wird ihm sein Urthel vorgelesen, um ihm die Freyheit zu laßen, sich des ihm zugestandenen Vortheils der Appellation zu bedienen. Wenn er sich aber auch deßen begeben wollte, so muß doch die Sache von rechtswegen an das höhere Gericht gelangen, im Fall er zum Tode oder zum öffentlichen Staubbesem ist verurtheilet worden; und es kan, wie ich bereits gesagt habe, kein Todesurtheil, ohne ausdrückliche Genehmhaltung des Königs, vollstrecket werden.

Aber

Aber ich habe bey dem Verfahren in Criminelsachen hier noch etwas ganz besonderes angetroffen, welches ich nicht mit Stillschweigen übergehen darf. Wenn ich nicht wüste, daß die Dänen vormals den Engelländern Gesetze gegeben haben, so würde eine merkwürdige Uebereinstimmung der Gesetze dieser beyden Nationen, mich noch mehr als jetzo befremden. In den zweyen Fällen nämlich, des Todschlags, und der Gränzscheidung, verordnet das Gesetz eine außerordentliche Ernennung von acht Personen, welche Sandemänd, oder Männer der Wahrheit, heißen; selbige müßen über die ihrer Untersuchung unterworfene Sache einen eidlichen Bericht abstatten, und gleichen darin den Geschwornen in Engelland. Ihr Amt ist jedoch nicht beständig, sondern endiget sich mit dem gegenwärtigen Fall, und wechselt ab unter allen, die zu einer gewißen Gemeine gehören. Aber diese ist noch nicht die beträchtlichste Uebereinstimmung der dänischen Gesetze, mit den Gesetzen jenes freyen Volks. Man hat hier ein fast gleichgültiges Gesetz mit der berühmten Acte, habeas corpus, welche die Engelländer mit Recht als die sicherste Brustwehr ihrer Freyheit betrachten. Das Gesetz wovon ich rede, ist gar zu wichtig, daß ich es nicht hier von Wort zu Wort übersetzen sollte. Es stehet B. 1. C. 19. Art. 1. und lautet: „Niemand soll mit Gefängniß belegt werden, es sey dann, daß er auf frischer That über ein „Verbrechen ist betroffen worden, welches eine Lebens- „oder Leibesstrafe verdienet; oder auch, daß er selbst

„solches

„solches Verbrechen vor Gericht gestanden hat, oder „als deßelben schuldig ist verurtheilet worden. Uebri„gens soll ein jeder Beklagter, gegen gestellte Bürg„schaft, unbehindert vor Gericht erscheinen und wie„der zurückkehren können, und aller zu seiner Verthei„digung nöhtigen Freyheit genießen.

Dieses Gesetz und dasjenige, welches die peinliche Frage verbietet, sind der klärste Beweiß, von der Gelindigkeit des Gesetzgebers und der Regierung. Das heißet *ja* wohl, für die Unschuld die größte Sorgfalt hegen: allein kan man es sich auch wohl zu viel angelegen seyn laßen, selbige in Sicherheit zu setzen? Wenn auch gleich das Laster sich eines Schutzes zuweilen anmaßen sollte, der ihm nicht gebühret; kan man sich wohl etwas von solcher Anmaßung befürchten, die von kurzer Dauer ist, in einer Regierung, die Gewalt genug hat, allen Unordnungen Einhalt zu thun, und wo man sich wegen der übelen Folgen einer gar zu großen Gelindigkeit niemals beunruhigen darf. Ich schließe, denn ich habe bereits die Gränzen eines Briefes überschritten und füge nur noch dieses hinzu, daß die Landgüter des Schuldigen niemals der Confiscation unterworfen sind, sondern an die Erben gelangen, außer bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät oder einem andern von gleicher Größe a).

a) B. I. C. 24. Art. 12.

Haben Sie sich wohl vermuhtet, mein Herr, in einer Monarchie solche Gesetze anzutreffen, welche keine Republic hat erlangen können, ohne den Staat den gewaltigsten Zerrüttungen auszusetzen. Solche gelinde, solche von Menschenliebe erfüllte, solche der Ehre eines Staatsbürgers gemäße Gesetze, müßen ja wohl den Regenten, der sie gegeben hat, liebenswürdig machen; und sie zeugen zugleich von dem Vertrauen des Prinzen zu seinen Unterthanen, und von der Treue dieser gegen ihren Beherrscher. Glückliche Vereinigung, welche jederzeit die wahre Vollkommenheit einer monarchischen Regierung ausmachen wird.

Ich bin 2c.

****

Vierter Brief,

An Ebendenselben.

Ich wende mich, mein Herr, zum zweyten Buch der dänischen Gesetze, welches die Kirchengesetze enthält. Die Lutherische Religion ist nach den Gesetzen des Landes allein aufgenommen; aber der guten Einsicht der Regierung hat man es zu danken, daß alle andere geduldet werden. Auch die Catholiken genießen hier viele Vortheile, die ihnen in anderen protestantischen Ländern versaget werden; und die Reformirten, die fast einen öffentlichen Gottesdienst erhalten haben, werden zu den Bedienungen und Ehrenstellen im Staat zugelaßen.

Der König ist, wie alle protestantische Fürsten, das Oberhaupt der Kirche. Er thut den letzten und entscheidenden Ausspruch in allen Dingen, welche die Verwaltung der Kirchensachen und den äußerlichen Gottesdienst betreffen. Er ertheilet die höheren geistlichen Würden, und viele der übrigen Kirchenämter und Pfründen werden gleichfals von Ihm unmittelbar vergeben. In anderer Absicht scheinet die hiesige Verwaltung der Kirchensachen das Mittel zu halten, zwischen der Engelländischen Hierarchie, und der kirchlichen Verfaßung der Reformirten. Auf der einen Seite finde ich hier Bischöfe und Superintendenten,

deren Ansehen aber bloß auf geistliche Verrichtungen eingeschränkt ist, und sich nicht weiter erstrecket, als auf die Einführung in die geistlichen Aemter, und auf die Unterhaltung der Kirchenzucht, und Aufsicht über die Priesterschaft; auf der anderen Seite aber treffe ich in jedem Kirchspiel eine Einrichtung an, welche die Verbeßerung der Sitten zum Zweck hat, und dem Consistorium der Reformirten nicht unähnlich ist. Ich kan nicht läugnen, daß mir diese Vermischung glücklich getroffen zu seyn scheinet: Die Regierung der Kirche muß die bürgerliche Regierung nachahmen; und so wie ein großer Staat nicht die höheren Civilbedienten entbehren kan, so ist es gleichfals schwer, die Ordnung und Einigkeit in der Kirche eines weitläuftigen Reichs, ohne ein oberes Ansehen das ihr vorstehet, zu unterhalten. Ich kenne gar wohl das Uebel welches die geistliche Gewalt hervorgebracht hat, es rühret aber daher, daß sie ihre Gränzen überschritten hat. Da sie einzig und allein zur Unterstützung der Religion bestimmet ist, so muß sie auch in ihren Grundsätzen die Waffen suchen die ihr eigen sind: und so lange man sich erinnern wird, daß sie das Reich der Wahrheit und der Tugend nicht anders als durch die Ueberredung ausbreiten kan, so lange hat man nicht zu befürchten, daß man ihr eine gefährliche Macht in die Hände gebe. Diejenige, welche die Bischöfe dieses Landes besitzen, wird es gewiß niemals werden. Da ihnen alle Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen, und alle Herrschaft über die Gewißen benommen sind, so haben sie keine andere

Rechte als die nohtwendig sind, die Ordnung und den Anstand in der Kirche zu erhalten, und die Ausbreitung der Religion zu befördern. Sie verrichten die Einführung in die geistlichen Aemter, aber die Candidaten können sich nicht eher bey dem Bischofe angeben, bis sie eine öffentliche Prüfung, vor den Profeßoren der Theologie auf der Universität zu Kopenhagen, ausgestanden haben. Die Bischöfe haben gleichfals das Recht der Aufsicht über die Priesterschaft ihres Stifts, welche sie wenigstens in drey Jahren einmahl besuchen müßen. Bey dieser Kirchenbesuchung, müßen sie von dem Zustand der Schulen sich unterrichten, sich Rechenschaft von der Verwaltung der Armengelder ablegen laßen, und selbst in Augenschein nehmen, ob die Kirchen und Predigerwohnungen gebührend unterhalten werden. Sie können und müßen das Verhalten der Prediger in jedem Kirchspiel untersuchen, sie ermahnen, verweißen, mit Geldstrafen belegen, ja gar sie ihres Amts auf einige Zeit entsetzen: Denn weiter erstrecket sich ihre Jurisdiction nicht, und im lezteren Fall ist sie noch der Kenntniß des höchsten Gerichts unterworfen.

Aber der Gesetzgeber hat es nicht bey diesen Maßregeln bewenden laßen, der Nachläßigkeit und Unordnung unter den Kirchendienern vorzubeugen. Es war zu befürchten, es mögten die von den Augen des Bischofs entfernete Priester, dieser Art der Unabhängigkeit, worein ihre Entfernung vom bischöflichen Sitze

sie setzte, einen Misbrauch machen; dieses zu verhindern, hat der Bischof in jeder Diöces gewiße Geistliche, die seine Person vorstellen. Denn alle Diöcese sind in gewiße Gegenden abgetheilet, deren jede wiederum verschiedene Kirchspiele begreift. Jede Gegend hat zum Aufseher einen Erzpriester, der Probst genennet wird, deßen Obacht sich auf alles erstrecket, was dem Bischof zu besorgen oblieget, wenn er gegenwärtig ist. Diese Erzpriester werden, durch die Mehrheit der Stimmen, von den Predigern ihrer Gegend erwählet; sie sind in der ersten Instanz ihre Richter, und urtheilen, nebst zweenen Beysitzern, die sie selbst unter besagten Predigern wählen, über alles Vergehen der Prediger, in der Verwaltung ihres Amtes. Sie nehmen den Nachlaß der verstorbenen Prediger unter ihre Aufsicht, und berichtigen die Erbtheilung; sie haben ein wachsames Auge auf das Verhalten der Schulbedienten auf dem Lande, wie auch auf die Verwendung der Armengelder, und auf die Unterhaltung der Kirchengebäude. Zweymahl im Jahr müßen sie sich versammlen, um über die Kirchenangelegenheiten der Diöces sich zu berathschlagen. Der Bischof hat in dieser Kirchenversammlung den Vorsitz, und der Stiftsamtmann befindet sich dabey im Nahmen des Königs. Sie ist die andere Instanz der geistlichen Gerichtsbarkeit, und urtheilet über alles Vergehen der Geistlichkeit, in der Verwaltung ihres Amts; jedoch sind die Bischöfe davon ausgenommen, deren Criminelsachen vor das höchste Gericht gehören, wo alsdann

gemeiniglich zweene Bischöfe Siz nehmen. Will man sich von dieser zwoten Instanz noch an einen obern Richter wenden, so gehet der Appel an das höchste Gericht des Reichs, welches in allen Civil- und Criminelsachen sowohl der Geistlichkeit als der andern Stände, den lezten und entscheidenden Ausspruch thut. In allen bürgerlichen Händeln, sie mögen ihre Personen oder ihre Güter betreffen, sind die Geistlichen dem ordentlichen Richter unterworfen. Ein jeder Erzpriester oder Probst muß den Predigern seiner Gegend den Schluß der erwähnten Kirchenversammlung mittheilen a). Diese Maßregeln sind sehr geschickt, unter der Geistlichkeit die gute Ordnung und den Anstand zu erhalten, welche den unterscheidenden Character ihres Standes ausmachen, und ihnen die Achtung zu versichern, welche alle rechtschaffene Leute wünschen, daß sie sie stets besitzen mögen. Diese Achtung, wenn sie sich auf Verdienste gründet, wird jederzeit diesen Hirten einen großen Einfluß in die Sitten ihrer Heerde ertheilen. Sie wird der Einrichtung einen großen Nachdruck geben, von der ich gesagt habe, daß sie zur Verhinderung alles Aergernißes in der Gemeine sey angeordnet worden, und welche ich mit dem Consistorium der Reformirten verglichen habe. Es ist Zeit, daß ich davon etwas umständlicher rede. Das Gesetz will nämlich b), daß in jedem Kirchspiel eine Versammlung der Angesehensten aus der Gemeine sey, welcher der

a) B. II. C. 16. Art. 11. b) B. II. C. 9.

der Prediger vorstehe. Selbiger lieget ob, die Lauterkeit der Sitten zu unterhalten, und alle Unordnungen zu unterdrücken, die das Gesetz nicht bestrafet, die aber nichts destoweniger der Gesellschaft sehr nachtheilig sind. Diese Versammlung kan so gar diejenigen, die sich ihrem Ansehen widersetzen, mit Strafen belegen, ja ihre Gewalt bis auf den Kirchenbann ausdehnen, wenn sie darüber das Gutachten des Bischofs und des Probsten eingeholet hat. Jedoch der Gesetzgeber hat dieser geistlichen Macht, deren Gebrauch so viele Behutsamkeit erfordert, noch auf einer andern Art Einhalt gethan: denn es ist zugelaßen, gegen solche Verurtheilung, seine Zuflucht zum höchsten Gericht des Reichs zu nehmen a). Eine weiße Mäßigung derselben, welche zwischen der geistlichen und weltlichen Macht das Gleichgewicht hält, wornach so viele Völker vormals geseufzet haben, und noch jetzo seufzen.

Ich würde der Absicht dieses Briefes keine Gnüge thun, wenn ich nicht auch der Wahl der Prediger gedenken wollte. Der König vergiebt in Norwegen fast alle Predigerstellen, als woselbst wenige herrschaftliche Güter sind; und in seinen anderen Staaten hat Er als Kirchenpatron gleichfals dieses Recht bey sehr vielen Kirchen. Die übrigen Stellen vergeben die Patronen der Kirchen; selbige sind entweder die Herren der Landgüter, unter welche die Gemeine gehöret, daferne

a) B. II. C. 9. Art. 16.

ferne sie vom Adel sind, oder gleiche Vorrechte mit dem Adel haben, oder auch diejenigen, die sich das Patronatrecht besonders erworben haben. Um Ihnen dieses zu erklären, muß ich folgendes anmerken: wie diese Länder die Reformation annahmen, veräußerte der König die Zehenden, die der Kirche gebührten, zum Vortheil derjenigen, die sie kaufen wollten, unter der Bedingung, daß sie für die Unterhaltung der Kirchengebäude sorgen sollten, und ertheilte ihnen zugleich das Recht, die erledigten Predigerstellen zu besetzen; weil aber die Herren der Landgüter nicht allein diesen Kauf eingiengen, so ist es geschehen, daß das Patronatrecht auch in andere Hände gerathen ist, ob sie sich gleich so viel möglich bemühen, selbiges mit ihren anderen Vorrechten zu vereinigen.

Wenn demnach eine Pfarre erledigt ist, und der König das Recht sie zu vergeben hat, so stattet der Bischof davon Sr. Majestät einen Bericht ab, und zeiget die Personen an, die sich darzu angeben, welche zu gleicher Zeit ihre Bitschriften einsenden. Darauf legt der Staatssecretair, dem die inneren Angelegenheiten des Reichs anvertrauet sind, einen Auszug davon dem König vor Augen, welcher dann denjenigen wählet, der Ihm der würdigste zu seyn scheinet. Um aber dieses desto sicherer beurtheilen zu können, so müßen die Lehrer der Theologie in Kopenhagen jährlich einen Bericht, von der Aufführung der daselbst studierenden, an die Canzelley einsenden. Die Bischöfe sind gleich-

fals gehalten, solches in Ansehung derjenigen zu thun, die sich in ihrer Diöces aufhalten. Wenn die Ernennung geschehen ist, es sey vom König oder von dem Patron, der sie jedoch zuvor an die Canzelley zur königlichen Bestätigung gelangen laßen muß, so läßt der Probst der Gegend, wo die Pfarre gelegen ist, den Candidaten vor der Gemeine predigen; welche darauf ein Recht hat die Ursachen seiner Verwerfung einzubringen a), daferne sie von der Beschaffenheit sind, daß sie können angeführet und gerichtlich erwiesen werden; der Bischof, dem sie mitgetheilet werden, läßt sie an den König gelangen, der darin einen Ausspruch thut. Ist der Streit zwischen dem Patron und der Gemeine entstanden, so muß er vor dem ordentlichen Richter abgethan werden. Im Gegentheil, wenn der Candidat von der Gemeine ist angenommen worden, so darf er sich nur bey dem Bischof melden, der nochmals seine Geschicklichkeit prüfet, und wenn er ihn tüchtig befunden hat, darauf zum Priester einweyhet; denn man ertheilet hier den Priesterorden Niemand, der nicht einer gewißen Kirche vorzustehen ist berufen worden.

Die Einkünfte der Geistlichen sind ihrem Rang, den sie nach den Gesetzen im Staat haben, gemäß eingerichtet. Sie haben einen anständigen Unterhalt ohne Ueberfluß. Die Bischöfe sowohl als die Prediger ziehen selbige gröstentheils von den Zehenden. Diese Zehenden sind in drey Theile abgetheilet, deren einer

a) B. II. C. 3. Art. 2.

einer dem König zukommt, der andere der Kirche, und der dritte zum Unterhalt der Prediger angewendet wird; aber von dem königlichen Antheil wird dasjenige genommen, was den Bischöfen ist beygeleget worden. Ich habe zwar gesagt, daß die Hebung der Zehenden hauptsächlich die Einkünfte der Geistlichen ausmache, sie bestehen aber doch nicht allein darin. Die Prediger an den Pfarrkirchen haben annoch, an den drey großen Festen des Jahrs, von jedem Gliede der Gemeine eine gewiße Gabe oder Opfer, deren Größe zwar so eigentlich nicht bestimmet ist, die Verbindlichkeit darzu aber ist allen auferlegt: ja in den Städten machet diese Gabe den grösten Theil der Einkünfte der Prediger aus. Die Hochzeiten und Kindertaufe sind, sowohl in den Städten als auf dem Lande, noch ein andere Art der priesterlichen Einkünfte, welche zwar nicht zur Last gereichet, es wäre aber doch zu wünschen, daß man Ihnen stat deßen andere gleichgültige Vortheile ausfündig machte. Ich rechne die Leichenpredigten nicht mit unter ihren Einkünften, weil sie anfangen aus der Mode zu kommen: eine beßere Denkungsart, welche sich immer mehr ausbreitet, macht die Nichtswürdigkeit der gemeinen Quellen einer erkauften Lobrede begreiflich, und zugleich die Unanständigkeit der Schmeicheley, unter Umständen, da die strengste Wahrheit sich zeigen sollte.

Ich will hier nichts weiter anführen von den Maßregeln die man genommen hat, die Kirchen- und Armen-

gelder

gelder zu ihrem wahren Nutzen zu verwenden; dieses würde mich zu weit führen. Man muß die desfals ergangenen Verordnungen selbst lesen, wenn man sich einen rechten Begrif von der weißen Haußhaltung, daraus sie entsprungen sind, machen will. Ich begnüge mich, noch dieses anzumerken, daß das Gesetz, nach den Gründen der Billigkeit, den Predigerwitwen den achten Theil von den jährlichen Einkünften ihrer verstorbenen Männer auf Lebenszeit ausgemacht habe.

Die Geistlichkeit einer jeden Diöces hat außerdem noch eine besondere Witwencaße, aus welcher sie nach Maßgebung der von ihren Männern bey ihren Lebzeiten eingelegten Summe, gewiße Einkünfte ziehen. Es wird dieses nicht die einzige Gelegenheit seyn, von Einrichtungen dieser Art zu reden: Sie haben sich in diesem Lande sehr vermehret, und zeugen von der Liebe der Einwohner zur guten Ordnung. Ich werde Sie aber davon weitläuftiger in der Folge unterhalten. Ich schließe mit der Versicherung der Gesinnungen, mit welchen Sie wißen daß ich bin ꝛc.

Fünfter

Fünfter Brief,

An Ebendenselben.

Mein Vorhaben zu vollführen, muß ich Ihnen jetzo, mein Herr, einen kurzen Abriß des dritten Buchs des dänischen Gesetzes mittheilen. Der Inhalt deßelben betrift die verschiedenen Stände der Personen, welche die Gesellschaft ausmachen, die Rechte derjenigen, welche in Bedienungen oder in besonderen Ansehen stehen, die Regierung und die innere Policey der Städte. In meiner Abhandlung will ich, wie ich bisher gethan habe, alles bey Seite setzen, was mit dem gemeinen Recht übereinstimmet, und mich bloß bey dem aufhalten, was dieses Land besonderes hat.

Die Provinzen, wie ich bereits erwähnet habe, werden durch Amtmänner regieret. Einige derselben haben den Titel von Stiftsamtmännern, und unter ihre Aufsicht gehören alle Städte einer Provinz; die anderen stehen den verschiedenen abgetheilten Gegenden des Landes vor a). Beyden lieget ob, für den Nutzen des Prinzen zu wachen, dahin zu sehen, daß deßen Befehlen

a) Beyde Reiche sind abgetheilet in Diöcese oder Stifter, und diese wiederum in Aemter. Die Stiftsamtmänner haben alle Städte der Diöcesen unter sich; die Amtmänner aber haben über die Dorfschaften und den Landmann zu befehlen.

fehlen nachgelebet werde, Ihm die nöthigen Berichte abzustatten, in Fällen, worüber Er einen Entschluß faßen soll; übrigens haben sie keine Jurisdiction, außer in Ehesachen, welche die Stiftsamtmänner entscheiden. Dieses bitte ich insonderheit zu bemerken, denn jemehr ich die Natur der Gesellschaften überlege, desto mehr werde ich überzeuget, wie auch der Herr von Montesquieu wohl erinnert hat, daß die geschickte Vertheilung der Gewalt, das sicherste Mittel gegen den Misbrauch derselben sey. Den Amtmännern ist überdies noch besonders aufgetragen, die Bauern in ihren Schutz zu nehmen, und die Erbtheilung des Nachlaßes der Eigenthümer der Landgüter zu besorgen.

Die Städte haben ihren eigenen Raht, welcher der inneren Policey derselben vorstehet, und zugleich, wenigstens in den größeren Städten, in der zwoten Instanz Richter ist: und obgleich ihre Gewalt nicht unabhängig ist, auch sich nur auf gewiße Gegenstände erstrecket, so giebt sie mir doch Anlaß, Sie einer Anmerkung, die ich im vorhergehenden gemacht habe, zu erinnern; nämlich, je mehr Dämme man der Macht entgegen gesetzet hat, desto leichter fällt es ihr selbst, Ausschweifungen zu vermeiden, und ihr Verfahren zu verbeßern. Dieser Raht ist es auch, der die Eintheilung der Abgaben machet, welche die Städte zur gemeinen Nohtdurft erlegen müßen; sie sind aber gehalten, darin gewißen Anordnungen zu folgen, welche verhindern, daß sie nicht nach eigenem Gutdünken handeln

deln können. Ich will mich aber hierbey nicht länger aufhalten, weil ich Gelegenheit haben werde, an einem anderen Ort ein mehreres davon anzubringen, und weil ich vermuhte, daß Sie ein Verlangen tragen, den merkwürdigsten Unterschied zu erfahren, der sich zwischen diesem Lande und demjenigen, wo sie wohnen, befindet; ich will also den Bauernstand in Betrachtung ziehen.

Es ist wahr, ihre Freyheit ist in Dänemark sehr eingeschränkt; in Norwegen hingegen ist es darin ganz anders beschaffen. Indeßen ist der Zustand der dänischen Bauern nicht durchgehends einerley. Ich kan Ihnen aber die Beschaffenheit der Landgüter in Dänemark nicht in ein gehöriges Licht setzen, ohne bis auf die Zeiten der Staatsveränderung von 1660 zurück zu gehen.

Vor dieser Staatsveränderung genoßen die vom Adel, in Ansehung der Güter, die sie selbst bewohnten, einer Befreyung von Zehenden und Abgaben, welche sich so weit erstreckte, als ihr persönliches Ansehen. Diese Güter wurden in der Landessprache, Säde-Gaarde, genennet, und selbige konnte niemand als Adeliche besitzen; sie hatten außer den erwähnten nützlichen Rechten, noch gewiße Ehrenrechte, die jedoch nicht bey allen gleich waren.

Eine Staatsveränderung, die so geruhig, als die von 1660 bewerkstelliget wurde, konnte keinen gänz-

lichen

lichen Umsturz der Verfaßungen des Landes nach sich ziehen; und folglich litte auch der Wohlstand des Adels selbige nicht. Die Regierung suchte nur den großen Freyheiten der adelichen Güter ihre rechte Gränzen zu setzen, und den Adel zu vermögen, den Pflichten eines guten Bürgers nachzukommen, ohne ihm den Vorzug, der ihm gebühret, zu benehmen. Alle Adeliche blieben von dem Abtrag der Zehenden befreyet; und wenn gleich ihre Bauern genöhtiget wurden, gleiche Auflagen mit den übrigen zu tragen, so wurden doch die Herrschaften selbst davon frey erkannt, in Ansehung aller Ländereyen, die sie zu ihrem eigenen Nutzen anbauen ließen, unter der Bedingung, daß sie außer dem noch zweyhundert Tonnen Hartkorn a), an Bauergütern besäßen. Diese Einrichtung war in der Nohtwendigkeit, die großen Befreyungen einzuschränken, gegründet, welche dem Lande, insonderheit in unglücklichen Zeiten, gar zu sehr zur Last gereichten.

Hieraus entstehet die erstere Art der adelichen Güter im Königreich Dänemark. Es sind nämlich solche, welche im Jahr 1660 adeliche Sitze waren, deren

a) Eine Tonne Hartkorn ist ein eingebildetes Maß, welches insgemein auf 112000 quadrat Schue brauchbaren Landes geschätzet wird; oder vielmehr, es ist ein Stück Landes, worin man drey Tonnen Korn aussäen kan, nämlich eine Tonne Weitzen, eine Tonne Rocken, und eine Tonne Haber.

deren Anzahl in einer gewißen Matricul aufgezeichnet und festgesetzet war, daferne sie nur, nach dem neuern Gesetze, außer den eigentlichen herrschaftlichen Ländereyen, noch zwey hundert Tonnen Hartkorn an Bauergütern, unter sich haben, und diese nicht über zwey Meilen von dem adelichen Hofe gelegen sind. Die andere Gattung der adelichen Güter begreift solche in sich, welche nach der Staatsveränderung sind aufgerichtet worden; sie genießen eben die Befreyungen, wie die ersteren, ausgenommen die Zehenden, welche man ihnen ohne Nachtheil der Kirche nicht zugestehen konnte. Nunmehr, da auch Bürgerliche, die einen gewissen Rang erhalten haben, eben so wohl wie der Adel, beyde Arten dieser Güter besitzen können, mögte es vielleicht gemäßer seyn, die erwähnten privilegirte, und die übrigen unprivilegirte zu nennen. Diese letztere Gattung machen diejenigen aus, deren Besitzer von keinen reellen Auflagen, auch nicht in Ansehung der Ländereyen, die sie selbst anbauen, befreyet sind.

Hierauf muß ich Ihnen die innere Verfaßung dieser Landgüter, wenn ich so reden darf, bekannt machen; ich will zuerst die vorhin erwähnten Ehrenrechte vornehmen. Der Adel, ausgenommen die Grafen und Freyherren, hat weder die hohe noch niedere und mitlere Gerichtsbarkeit, es sey denn durch eine besondere Begnadigung des Königs, als dem in seinen Staaten nach dem Gesetze die völlige Gerichtsbarkeit zukommt. Auch die vom Adel, denen Er das Recht in der ersten

Instanz zu urtheilen übertragen hat, müßen die Bestätigung der von ihnen ernennten Richter bey Ihm suchen, und das Recht in seinem Nahmen sprechen.

Indeßen hat der Herr eines Landgutes als Herr, eine Art einer eingeschränkten Jurisdiction über seine Bauern. Er hat Theil an den Geldstrafen, womit sie belegt werden, und er berichtiget ihren Nachlaß; denn was der Bauer, nach Abtrag der herrschaftlichen Abgaben, erwerben kan, ist sein Eigenthum. Dieser Grad der Jurisdiction ist ohne Unterschied allen Besitzern der Landgüter zugestanden, sie mögen adeliche oder unadeliche seyn; dahingegen es nur den adelichen, und denen die gleiche Vorrechte haben, zustehet, einen Richter zu setzen, und ein Kirchenamt zu vergeben. Wenn ein Unadelicher ein Landgut besitzet, das diese Vorrechte hat, so fallen sie dem Könige anheim, bis ein Adelicher, oder ein anderer der gleiche Privilegien hat, wiederum zum Besitze deßelben gelanget.

Das Patronatrecht ist gleichfals öfters mit dem Besitz der Landgüter verbunden; da ich Ihnen aber bereits deßelben Ursprung und Beschaffenheit angezeiget habe, wie ich von der kirchlichen Verfaßung redete, so wäre es überflüßig deßen hier abermal zu gedenken. Ich will mich also zu den nützlichen Rechten wenden, und den Anfang mit der Jagd machen, welche gewißer Maßen, zwischen den Ehrenrechten und den nützlichen Rechten das Mittel hält. Alle Herren der Landgüter, wenn sie vom Adel sind, haben das Recht zu jagen,

nicht allein in dem Bezircke ihrer eigenen Ländereyen, sondern auch in den Gegenden, die sie mit andern gemeinschaftlich besitzen, wenn sie nicht über zwo Meilen von ihrem Hofe entfernet sind. Daferne sie aber nicht vom Adel sind, dürfen sie nicht die Gränzen ihrer eigenen Besitzungen überschreiten.

Allein das wichtigste Recht der Besitzer der Landgüter in diesem Lande, ist wohl, daß sie fast allein Eigenthümer des Grundes ihrer Güter sind: ich sage fast, denn es sind einige Bauern, die sich das Eigenthumsrecht erkaufet haben. Sie sind zweyerley Gattung; einige haben ein vollkommenes Eigenthum, andere aber sind verbunden, dem Herrn eine gewiße Abgabe zu zahlen. Die letzteren können aus dem Besitze gesetzet werden, wenn sie ihr Gut in Verfall gerahten laßen da dann selbiges zuerst ihren nächsten Erben muß angebohten werden, im Fall sie den Werth deßelben erlegen wollen. Schlagen sie es aus, so wird es öffentlich verkaufet, wobey der Herr das Vorkaufsrecht hat, wenn er so viel als andere bietet, übrigens aber dabey keine Vortheile ziehen kan. Der Ueberschuß des Kaufgeldes, wenn davon die Schulden bezahlet sind, gehöret dem Bauer, und muß ihm ausgezahlet werden. Außer diesem hat ein solcher Bauer noch den Vortheil, daß er nur zum vierten Theil der Frohndienste verbunden ist welche die übrigen herrschaftlichen Bauern, die eine völlige Hufe besitzen, wovon ich gleich reden werde, leisten müßen.

Denn außer diesen, sind alle Bauern eigentlich nichts anders als Pachter der Ländereyen, die sie be-

bauen, und der Contract, den sie mit dem Herrn eingegangen haben, bestimmet die jährlichen Abgaben, die sie sowohl an Korn als Gelde abtragen müßen. Doch dieses ist nicht alles, was sie demselben leisten müßen. Jeder Herr hat gewiße Ländereyen, die er zu seinem eigenen Nutzen anbauen läßet, und die Bauern sind gehalten selbige auf ihre Kosten zu bearbeiten, vermöge der schuldigen Frohndienste, die ihnen der Herr nach Gefallen auflegen kan. Da man anderweit so viele Vorsicht gebraucht hat, die Unterdrückung der Bauern zu hindern, hätte man, meines Erachtens, auch anordnen sollen, daß diese Dienste, so wie die anderen Bürden, in besagtem Contract bestimmet würden. Derselbe wird übrigens auf des Bauers Lebzeiten geschloßen, und zugleich darin einzuführen nicht unterlaßen, wie viel er bey Uebernehmung des Guts als ein Antrittsgeld zahlen soll. Der Herr kan diesen Contract nicht widerrufen, außer in dem Fall, wenn er die Ländereyen des Bauers selbst wollte nutzen, oder wenn der Bauer sein Gut übel verwaltete, oder seine Abgaben nicht abtragen würde. Vormals konnte der Herr, wenn er einige Ländereyen, die von Bauern beseßen wurden, nöthig zu haben vermeinte, selbige, gegen Schadloshaltung der Bauern, zu seinen Hoffeldern schlagen; aber diese Freyheit ist ihnen weißlich benommen worden, weil nohtwendig eine Verminderung der Bauern, und die Vergrößerung der Arbeit für die übrigen, daraus entstehen muste.

Der Bauer seiner Seits ist gleichfals durch das Gesetz berechtiget, in gewißen Fällen von dem Contract abzugehen. Aber der allgemeine Ausdruck, dadurch sich dieses Gesetz erkläret, verstattet mir nicht Ihnen genau anzuzeigen, wie weit sich diese Freyheit erstrecken mag. In der Praxis setzet man voraus, daß er nicht sich deßelben entschlagen könne, es sey dann, daß er in einen Zustand wäre gesetzet worden, der ihm nicht verstattete seinem Gute gehörig vorzustehen. Deßen Witwe behält nach seinem Tode den Besitz des Gutes, so lange sie sich nicht wieder verheyrathet, und wenn sie sollte daraus gesetzet werden, ist der Herr verbunden für die Kinder zu sorgen.

Vor der Regierung Königs Friedrich des Vierten waren die dänischen Bauern alle Leibeigene. Aber diesen Prinzen bewog die Ehre über freye Leute zu herrschen, daß Er beschloß diese Knechtschaft aufzuheben. Er ließ daher die berühmte Verordnung vom 21 Febr. 1702 ergehen, daß ferner keine **Vornede** (glebae adscripti) in seinen Staaten seyn sollten. Ehe aber solche große Veränderung konnte vorgenommen werden, muste der König darauf bedacht seyn, vorzubeugen, daß die Bauern durch diese neue Freyheit sich nicht verleiten ließen, den Ackerbau gar zu verlaßen. Dieserwegen, um sie in dem Gehorsam gegen ihre Herren zu erhalten, und zugleich die Kriegsmacht des Landes zu vermehren, wurde durch eine Verordnung vom 21 Febr. 1701 die Landmiliz aufgerichtet.

Durch eine andere Verordnung vom 30 Dec. 1702 wurde festgesetzet, daß alle junge Mannschaft die auf einem Landgute gebohren werden, von ihrem vierzehnten a) bis zu ihrem fünf und dreysigsten Jahre in der Rolle der Miliz sollen eingetragen seyn, und daß sie darauf den Ort ihres Auffenthalts, wo der Nutzen des Staats ihrer bedarf, nicht ferner verlaßen können. Dieses war ein Mittel den Bauer bey dem Ackerbau zu erhalten, aber durch Bewegungsgründe, die ihm nohtwendig weit edler scheinen musten, und die zugleich zum Vortheil des Staats gereichten.

Gleichen Zweck haben alle folgende Verordnungen gehabt; ich will mich aber nicht aufhalten selbige durchzugehen. Es wird genug seyn, wenn ich Ihnen anzeige, daß jeder Eigenthümer eines Landguts, alle Bauern, die auf seinem Gute gebohren werden, nach ihrem neunten Jahr, in der Rolle der Miliz aufzeichnen läßt, und von dieser Zeit an, bis zu ihrem vierzigsten Jahr, sind sie als Soldaten verbunden auf dem Gute zu verbleiben. Der Eigenthümer deßelben ist gehalten, aus dieser Menge Leute von allem Alter, für sechzig Tonnen Hartkorn, einen Soldaten zur Landmiliz zu liefern, und einen halben zur Reserve. Der Unterschied derselben ist, daß jener die Mondur bekommt, dieser aber nicht. Ich werde weiter von der Beschaffenheit dieser

a) Die Verordn. vom 12 Octobr. 1742 setzet die Jahre auf das neunte zurück.

dieser Miliz reden, wenn ich auf den Kriegsstaat dieses Landes kommen werde. Hier muß ich sie nur betrachten, in so ferne sie den Herren der Güter eine besondere Macht über ihre Bauern ertheilet. In Ansehung deßen ist zu bemerken, daß es dem Herrn des Gutes frey stehe, unter seinen Bauern zum Soldaten zu ernennen, welchen er will; denselben wieder zurück zu fordern, und an seiner stat einen andern zu setzen; einen Bauer, der, nachdem er bey der Miliz ausgedienet hat, sich wegert ein Gut anzunehmen, den geworbenen königlichen Regimentern zu übergeben; und endlich einen Bauer, der wegen seiner Nachläßigkeit seines Gutes entsetzet ist, zu zwingen, bis in sein fünf und vierzigstes Jahr als Soldat zu dienen.

Aus dem angeführten werden Sie leicht von dem Zustande der Bauern in Dänemark ein Urtheil fällen können. Sie sind in der That nicht Leibeigene, aber sie sind nichtsdestoweniger an die Güter, wo sie sich befinden, gebunden, und dem Herrn derselben unterwürfig. Ueberdies, da sie gar kein Eigenthumsrecht an den Ländereyen, die sie besitzen, haben, so müßen sie selbige ihre Lebenszeit bloß als Pächter anbauen. Dieser Zustand scheinet Ihnen sonder Zweifel dem Fleiße und der Fortpflanzung der Menschen nächtheilig zu seyn: und ich muß Ihnen bekennen, daß auch ich das Eigenthum von weit kräftigerer Würkung bey den Menschen zu seyn glaube, als die sorgfältigste Aufsicht eines Vorgesezten. Es ist weit sicherer, sich auf die Begierde zu er-

werden, die sich bey vielen befindet, als auf eines einzigen seiner zu verlaßen, der öfters seinen wahren Nutzen nicht kennet, oder denselben verabsäumet; und vielleicht erhält die Nacheiferung hauptsächlich von dem Eigenthum diejenige Stärke, welche öfters so große Hinderniße überwindet, und so vortheilhafte Wirkungen für den Staat hervorbringt. Indeßen wenn man erwäget, wie leicht ein Stand, mit dem sich gemeiniglich rohe Sitten und Unwißenheit vereinbaren, seiner Freyheit misbrauchen könne, so weiß ich nicht, ob man sehr Ursache habe eine Einrichtung zu tadeln, welche den Bauer der eingeschränkten Herrschaft eines Menschen unterwirft, der auf allen Seiten so viele Warnungen antrift, seine Gewalt nicht widerrechtlich zu gebrauchen. Denn glauben Sie ja nicht, das Gesetz habe den Bauer gänzlich der Willkühr des Herrn überlaßen. Eine der vornehmsten Pflichten der Amtmänner ist, ihre Unterdrückung zu verhindern. Jeder Bauer, der sich beleidiget zu seyn glaubet, hat ein Recht sich an sie zu wenden, und wenn sie durch ihre Vermittelung ihm keine Gnugthuung verschaffen können, so müßen sie ihm einen Advocaten geben, der seine Sache vor allen Gerichten führe, wo er gleichfals von allen andern Kosten befreyet ist.

Kein Bauer kan, es sey dann daß er selbst darein willige, ohne gerichtlichen Ausspruch seines Gutes entsetzet werden, von welchem er so gar an die höheren Gerichte sich wenden kan. Auch kan der Herr keine Strafen,

sen, welcher Art sie seyn mögen, außer durch den ordentlichen Weg des Rechts, ihm auflegen, und er hat ein Recht die wider ihn ergangenen Urtheile bis an das höchste Gericht gelangen zu laßen. Belieben Sie annoch zu bemerken, daß der Herr für den richtigen Abtrag der Königlichen von den Bauern zu erlegenden Abgaben einstehen muß; wodurch beydes die Erpreßungen der Hebungsbedienten, welche nur gar zu gerne zur Execution schreiten, verhindert werden, und der Herr genöhtiget wird, daferne er bey seinem offenbaren Nutzen nicht blind seyn will, seine Bauern zu schonen, welche, wenn sie verarmten und ihre Güter verlaßen müsten, ihm allein diese schwere Last aufbürden würden.

Außer diesen Maaßregeln, welche an sich die Menschenliebe völlig zu beruhigen vermögend sind, könnte man noch zur Vertheidigung dieser Einrichtung anführen, daß selbige zugleich die Aufnahme des Ackerbaues nach sich ziehe, welche der Landmann mehr als jemals zu verlaßen anfängt, seitdem die Ueppigkeit der Städte, durch die ihr nöhtigen Dienste, demselben einen Weg des Gewinns eröfnet, der mit dem Hochmuht und der Trägheit mehr übereinstimmet. Leute, die dieses Land kennen, behaupten überdies, daß es wegen deßen bequemen Lage zur Schiffart gefährlich sey, dem Bauer mehrere Freyheit zu verstatten: es wäre zu befürchten, daß der gute Lohn, den die Schifsleute in Sommer ziehen, und der Müßiggang, den ihnen der Winter gön-

net, den Landmann verleiten mögten, seinen Pflug zu verlaßen, wenn nicht das Gesetz ihn daran bände. Ich habe aber diese Betrachtungen bloß berühren wollen, weil ich einsehe, daß ich mehreres Licht bedürfe, dergleichen Aufgaben aufzulösen, welche auf so vielen Seiten müßen betrachtet werden. Indeßen muß ich gestehen, daß ich mich kaum enthalten kan zu wünschen, der König, welcher seine Aufmerksamkeit auf alles, was zum Wohl seines Staats gereichen mag, richtet, mögte einen Versuch thun, und den Bauern auf seinen eigenen Gütern, das Eigenthum ertheilen. Man würde die Folgen dieser neuen Einrichtung, es sey in Absicht auf die Verbeßerung der Güter, oder auf die Vermehrung der Menschen bald wahrnehmen können, insonderheit wenn sie auf vielen Gütern von verschiedener Beschaffenheit vorgenommen würde. Sollten sie glücklich seyn, so ist kein Zweifel, die übrigen Herren der Landgüter würden von selbst einem Beyspiel folgen, welches ihnen ihre eigene Vortheile aufdeckte: denn es würden die Beschwerlichkeiten ihrer gegenwärtigen Haußhaltung aufhören, und man könnte gewiße Auflagen einführen, deren richtigen Abtrag, die Sorge die ein jeder für die Erhaltung seines Eigenthums trägt, ihnen sichern würde.

Was ich beygebracht habe; kann zureichend seyn, Ihnen einen Begrif von den beyden wichtigsten Ständen des Staats zu machen. Jetzo muß ich Ihnen noch etwas von den norwegischen Bauern sagen,

deren besonderer Zustand verdienet von Ihnen erwogen zu werden. In diesem weitläuftigen Lande ist fast kein Adel mehr vorhanden, und diejenigen, welche die adelichen Güter an sich gebracht haben, haben lauter Bauern unter sich, die ihre Ländereyen als ihr Eigenthum besitzen. Da aber dieser Güter eine geringe Anzahl ist, so bestehet der gröste Theil der Norwegischen Bauern aus solchen, die nicht allein ein völliges Eigenthum haben, sondern auch noch der Jagdfreyheit genießen, und keine andere Gerichtsbarkeit als die Königliche erkennen. Aber dieses ist noch nicht alles, und das, was ich Ihnen noch sagen werde, ist merkwürdig. Ein großer Theil dieser Bauern besitzet seine Güter gleichsam als ein Fideicommiß, welche Odels Gaarde genennet werden. Diese werden ohne Theilung von dem Vater auf den ältesten Sohn, und so ferner nach den nächsten Graden durch die ganze Familie vererbet, dergestalt, daß die Söhne allezeit die Töchter, und die ältesten die jüngsten ausschließen a). Ich habe gesagt, als ein Fideicommiß, sie sind es aber doch nicht völlig; denn ein jeder Eigenthümer hat das Recht sein Gut zu verkaufen, dieser Kauf aber ist nicht unwiderruflich; denn das verkaufte Gut kan in zwanzig Jahren wieder eingelöset werden, welches Recht allezeit

a) Der Aelteste, welcher das Gut behält, ist jedoch verbunden, an sein Geschwister ihr Erbtheil auszuzahlen: und wenn viele Güter sind, so behält der Aelteste das beträchtlichste, und sein Geschwister theilet die übrigen unter sich.

zeit der nächste Anverwandte hat, so lange das Gut nicht volle zwanzig Jahre von einer Familie ist beseßen worden; aber es ist nöhtig, daß derjenige, der sich dieses Recht vorbehalten will, es sogleich nach dem Verkauf vor Gerichte anzeige, und daß er vor dem Verlauf dieser zwanzig Jahre den Kaufschilling wirklich wiederum erstatte. Dieses Vorrecht, welches allerdings zur Erhaltung des Wohlstandes der adelichen Geschlechter beytragen kan, ziehet doch allezeit eine Ungewißheit des Eigenthums nach sich, worunter nohtwendig die Verbeßerung des Gutes leiden muß.

Nach einem so umständlichen Bericht, würde ich vielleicht nichts merkwürdiges hinzuzufügen gefunden haben, wenn nicht eine Einrichtung meine Aufmerksamkeit besonders auf sich gezogen hätte, welche den Geist der Ordnung und der Regelmäßigkeit, der in den Gesetzen dieses Landes herrschet, deutlich zu erkennen giebt. Es ist eine der römischen Censur ähnliche Anordnung. Der Magistrat jeder Stadt ernennet einige der angesehensten Bürger, welche auf die Erziehung der Kinder, und auf die Verwaltung des Vermögens der Unmündigen ein wachsames Auge haben müßen a). Glauben Sie nicht, daß dieses ein bloßer Nahme sey, der keine Wirkung habe. Das Gesetz leget ihnen mit ausdrücklichen Worten auf, nach eigenem Wohlbefinden sich der Kinder anzunehmen, deren Erziehung von den Eltern vernachläßiget wird, und sie zur Erlernung

a) B. III. C. 18.

einer nüzlichen Kunst oder Handwerks anzuhalten. Sie sind berechtiget, sich wegen der aufgewendeten Kosten an den Gütern der Eltern schadlos zu machen, und dieses vermittelst der Pfändung; im Fall aber die Eltern unvermögend wären, sollen die öffentlichen Armencaßen die Kosten tragen. Man muß einer so weisen Anordnung ein gerechtes Lob um so viel mehr ertheilen, wenn man erwäget, wie unzählige Uebel der Müßiggang im Staat hervorbringt: er ist ein Krebsartiger Schaden, der stets sich wieder einfindet und weiter um sich frißet, wenn man ihn nicht bis auf die Wurzel ausrottet. Nicht weniger lobenswürdig ist es, daß das Gesetz eben diesen Personen anbefohlen hat, sich von der Verwaltung der Mittel unmündiger Kinder genaue Rechnung ablegen zu laßen, und darüber die Aufsicht zu führen, unter der ausdrücklichen Strafe, daß sie selbst, in Entstehung deßen, für den daraus erwachsenen Schaden haften sollen. Aber die Vorsorge des Gesetzgebers für die Unmündigen hat sich nicht hierauf eingeschränkt. Der Magistrat jeder Stadt ist verbunden, wiederum mit diesen Obervormündern Einsicht zu haben, und zwar unter gleicher Strafe der eigenen Haftung: und damit die Unmündigen, von dem Augenblick an, da einige Gefahr zu besorgen ist, mögen in Sicherheit gesetzet werden: so ist allen, die in einem Hauße wohnen, wo ein Vater, der unmündige Kinder hinterläßt, stirbet, unter großer Strafe anbefohlen, es sogleich der Obrigkeit anzuzeigen; welches auch muß beobachtet werden, wenn einer

der Erben abwesend oder unmündig ist. Uebrigens geschiehet in dem Gesetz keine Erwähnung der durch den letzten Willen ernennten Vormundschaft. Die gesetzmäßige der nächsten Verwandten ist die einzige, welche ordentlicher Weise statt hat, und in Ermangelung derselben die durch die Obrigkeit verordnete. Man hat geglaubet, daß die Unmündigen sich in keinen beßern Händen befinden würden, als wenn man sie ihren nächsten Verwandten anvertrauete; welches in allen Ländern wahr ist, wo die Sitten ihre Lauterkeit erhalten haben. Die Weiber stehen hier beständig unter einer Art von Vormundschaft; die Verheyratheten haben ihre Männer zu Vormündern, die Wittwen aber haben bloß einen Beystand und Rahtgeber, oder sie stehen gewißer Maßen unter einer Curatel.

Ich bin ꝛc.

Sechster Brief,

An Ebendenselben.

Ob ich gleich nicht vermögend bin, mein Herr, das vierte Buch der dänischen Gesetze mit den Gesetzen anderer Schiffart treibenden Nationen zu vergleichen, so will ich doch nicht unterlaßen, es mit Ihnen durchzugehen: eine Art von Geschäften, welche von allen andern so sehr verschieden ist, erfordert ihre eigene Anordnungen, und verdienet eben dadurch Ihre Aufmerksamkeit.

Alle Verbindlichkeiten der Eigenthümer der Schiffe, der Capitains, der Kaufleute, und der Matrosen, gründeten sich in der That hauptsächlich, auf den unter ihnen eingegangenen Verträgen. Aber der Gesetzgeber, dem oblieget die Vortheile der Schiffart und der Handlung übereinstimmig zu machen, hat doch ihrer Freyheit gewiße Schranken setzen müßen, welches dieses wichtige Augenmerk erfordern konnte.

In dieser Absicht, hat er den Capitains der Handelsschiffe gleichsam seine richterliche Gewalt übertragen, indem er ihnen erlaubet, die aufrührischen Matrosen auch an entlegenen Orten zurück zu laßen a).

Aus

a) B. IV. C. 1. Art. 9. 10.

Aus eben dem Grunde, hat er den Matrosen, welche in der Gefahr des Schiffbruchs oder bey einem Anfall der Seeräuber, das Schiff verlaßen würden, die Todesstrafe zuerkannt a); gleicher Strafe sind die Lootsen und Steuerleute unterworfen, durch deren Unwißenheit oder Nachläßigkeit ein Schiff verlohren gehen würde, im Fall sie nicht Mittel genug besitzen, den verursachten Schaden zu ersetzen b); er hat seine Sorgfalt für die gute Ordnung auf den Schiffen sich so gar auf den Zeitvertreib der Officiers und Matrosen erstrecken laßen, indem er ihnen, so lange sie auf der See sind, alles Spielen verbietet c); mit einem Worte, er hat alles dasjenige ausdrücklich anbefehlen wollen, was man nur von den Schifsleuten, bey ihrer Annehmung zum besten der Schiffart sich hätte können versprechen laßen. Es sind so gar einige Fälle, da der Gesetzgeber die Vortheile der Schifsleute den Vortheilen der Handlung überhaupt nachgesetzet hat, und dem Capitain erlaubet, von den mit denselben getroffenen Verbindungen abzugehen. Dergleichen ist, wenn der Nutzen der Kaufleute es erfordern sollte, daß der Capitain seine Fahrt anders einrichte, als er mit seinen Leuten übereingekommen ist, so kan er sich nach einen Hafen wenden, wo er hoffen kan die Waaren mit mehrerem Vortheil abzusetzen. Aber was noch mehr den bey den Contracten angenommenen Grundsätzen zu widersprechen

a) B. IV. C. 1. Art. 3. b) B. IV. C. 1. Art. 5.
c) B. IV. C. 1. Art. 18. 19.

chen scheinet, ist dieses, daß es den Capitains, wenn sie auf ihrer Fahrt in Geldmangel gerahten sollten; erlaubt ist, von den einhabenden Waaren so viel zu verkaufen, als ihre Nohtdurft erfordern mag, mit dem Beding jedoch, daß sie es wieder in ihrem Frachtgelde sich abkürzen laßen a). So besonders auch diese Vergünstigung anfangs scheinen mag, so ist sie doch dem muhtmaßlichen Willen des Kaufmanns gemäß.

Die angeführten Exempel sind zureichend, Ihnen den Geist der Gesetze über diesen Gegenstand zu entdecken. Die Contracte, welche die Partheyen unter sich aufgerichtet haben, sind ein Gesetz, so lange ein höherer Nutzen der Handlung und der Schiffart den Gesetzgeber nicht bewogen hat, sich über gewiße Fälle zu erklären. Ich will nur noch kürzlich die Verordnungen in Ansehung der Unglücksfälle berühren. Sie sehen leicht ein, mein Herr, daß auf einem Element, wo Wind und Wetter oft mehr vermögen, als alle menschliche Kunst und Vorsicht, sich viele Zufälle zutragen müßen, die Niemandes Verschulden beyzumeßen sind. Nach diesem Grundsatze ist verordnet, daß wenn zwey Schiffe, ohne Jemandes Versehen auf einander stoßen würden, so sollte der Schaden zu gleichen Theilen getragen werden b); eine Verordnung, die der Billigkeit überaus gemäß ist.

Nicht

a) B. IV. C. 2. Art. 15. b) B. IV. C. 3. Art. 3.

Nicht wenigere Billigkeit trift man in den Gesetzen an, welche die Avereyen betreffen. Nach denselben muß der Schaden, den einige Waaren im Nohtfall zur Verhütung des Schifbruchs gelitten haben, über die ganze Ladung und über das Schiff selbst vertheilet werden, wenn zu deßen Erhaltung der Schade geschehen ist a). Ich übergehe annoch die Unterscheidung der Fälle, wo die Averey statt haben soll, imgleichen wie sie soll vertheilet werden, um Gelegenheit zu haben der Verordnungen der dänischen Gesetze in Ansehung des Schifbruchs zu gedenken, welche einen neuen Beweiß der Menschenliebe, die überal in denselben herrschet, enthalten. Die barbarische Gewohnheit, welche das gestrandete Gut demjenigen zuerkannte, der Herr der Küsten war, ist hier gänzlich abgeschaft. Das Recht des Eigenthums wird hier nicht durch ein Unglück verlohren, wodurch daßelbe vielmehr eine neue Sicherheit gegen alle Verletzung erhalten sollte. Das Gesetz will, daß die Güter eines gestrandeten Schiffes gesammlet und in sichere Verwahrung gebracht werden, in der Absicht sie dem Eigenthümer, nach Abzug der dabey angewendeten Kosten, wieder auszuliefern, wenn er sich innerhalb Jahr und Tag melden sollte: meldet er sich nicht, so werden zuerst die Kosten aus dem Wehrt der Güter erstattet, und das übrige wird, zwischen dem König und denjenigen die bergen geholfen haben, getheilet. Dieses Gesetz könnte zurei-

a) B. IV. C. 3. Art. 10. 11.

zureichend scheinen, alle Beraubung der gestrandeten Güter zu verhindern; aber König Friederich IV hat durch sein Edict vom 21 März 1705 noch auf eine kräftigere Art derselben Einhalt gethan. Dieses Edict enthält, daß derjenige, der etwas von dergleichen Gütern sich zueignen würde, wenn der Wehrt sich über funfzig Mark betrüge, sollte zum Strange verurtheilet seyn, und daß diejenigen, welche auf zwo Meilen im Umkreiß von dem Orte des Schifbruchs wohneten, für alle Beraubung haften sollten, daferne der Thäter nicht entdecket würde.

Die Schiffart veranlaßet viele Contracte, von welchen andere Nationen, die selbige nicht haben, nichts wißen. Die Gefahr, welche allezeit mit den Reißen zur See, diesem unbeständigen Element, verbunden ist, haben die Aßurancen nohtwendig gemacht. Diesem Contracte ist man unstreitig das Aufnehmen der Handlung schuldig, außer ihm würden die unvermeidlichen Unglücksfälle furchtsame und vorsichtige Leute abgeschrecket haben, sich weit einzulaßen. Das Gesetz läßet in dieser Absicht den Handelnden die Freyheit, ihre Sicherheit zu nehmen, wie sie es für dienlich erachten, und fordert nur, daß der Contract auf gestempelten Papier geschrieben und protocollirt werde, daß die Versicherung nicht mehr als den $\frac{9}{10}$ Theil der Waaren betrage a), und daß man zu der Zeit, da die Versiche-

a) B. IV. C. 6. Art. 6.

rung geschiehet, keine gewiße Nachricht von dem Verluste des Schiffes habe a). Der Preiß der Versicherung muß gleich nach untergezeichneten Contract bezahlet werden b); und wenn das Schiff verunglücket, so kan man in drey Monahten, nach desfals vorgelegten Beweißen, die Erstattung fordern c). In Ermangelung der Beweiße, wird ein Schiff, das nach einen Europäischen Hafen bestimmet gewesen ist, für verlohren gehalten, wenn man in einem Jahre keine Nachricht davon hat; ist es aber nach einen außer Europa gelegenen Hafen abgegangen, wenn die Nachrichten in zwey Jahren fehlen.

Zuweilen trägt es sich zu, daß Seefahrende in Geldmangel gerahten, an entlegenen Orten, wo sie weder Credit noch Waaren haben, sich daraus zu helfen. Alsdenn ist es ihnen erlaubt, Geld unter Verpfändung ihres Schiffes aufzunehmen, um es, bey ihrer Ankunft an einem gewißen Orte, worüber die Partheyen sich verstanden haben, wieder zu bezahlen; im Fall aber das Schiff verunglücken sollte, hat derjenige, der den Vorschuß gethan hat, weiter kein Recht die Schuld zu fordern d). Diese Art auf große Avanture zu leihen, kan auch auf einen Theil der Ladung des Schiffes, so wohl als auf das Schiff selbst, geschehen.

Zum

a) B. IV. C. 6. Art. 9.
b) B. IV. C. 6. Art. 8.
c) B. IV. C. 6. Art. 9.
d) B. IV. C. 5. Art. 7.

Zum Beschluße will ich noch der Verbindung gedenken, welche die Schiffe zuweilen eingehen, mit einander zu segeln, um sich gegen einen gemeinschaftlichen Feind zu vertheidigen. Alsdann ist es ihnen nicht mehr erlaubt, sich von einander abzusondern, unter Strafe, den Schaden zu tragen, der den verbundenen Schiffen begegnen mögte. Wenn sie unter diesen Umständen eine Beute machen sollten, so wird der Vortheil zu gleichen Theilen unter ihnen getheilet. Auch ein Schiff ihrer eigenen Nation, welches sie dem Feinde abnehmen, gehöret ihnen, wenn es bereits vier und zwanzig Stunden in den Händen der Feinde gewesen ist; außer dem wird diese Beute zwischen dem vorigen Eigenthümer und dem, der es wiederum erobert hat, getheilet.

Ich bin 2c.

* *

Siebender Brief,

An Ebendenselben.

Die Contracte, die Erbfolge, die reelle- und personelle Rechte, mit einem Worte, die verschiedenen Arten zu erwerben, sind der Innhalt des fünften Buchs der dänischen Gesetze. Man muß sich gleich anfangs wundern, mein Herr, daß eine Materie, die bey den Römern eine so große Anzahl Gesetze erforderte, welche wiederum eine erstaunende Menge von Auslegungen hervorgebracht haben, hier auf wenigen Bogen ist abgehandelt worden. Und man mögte beym ersten Anblick vielleicht in die Versuchung gerahten, diesen Gesetzen den Vorwurf zu machen, daß sie aus gar zu allgemeinen Sätzen bestünden, welche zur Entscheidung der besonderen Fälle nicht zureichend wären. Aber dieser Vorwurf ist weniger gegründet, als man glauben sollte, und wenn man mit Aufmerksamkeit den Zweck und den Geist dieser Gesetze betrachtet, so wird man bald andere Ursachen ihrer Einfalt und geringen Anzahl gewahr. In Rom fanden hier die Patricien einen Kunstgrif, ihren Schutz und Beystand dem Volke nohtwendig zu machen: alle die verschiedenen Arten der Contracte, und die Menge Feierlichkeiten welche sie begleiten musten, machten aus der Rechtsgelehrheit eine Kunst, welche den Begrif der meisten

Menschen überstieg. Aber ich frage Sie, mein Herr, da Sie mit einer Einsicht in den Grundsätzen des Rechts der Vernunft, und in den wahren Vortheilen der Gesellschaften, zur Untersuchung der römischen Rechte sich gewendet haben: ob es erlaubt sey, in dergleichen Anordnungen eine Verwirrung einzuführen, welche Jedermann faßlich seyn sollten, damit sie von Jedermann mögten befolget werden? und ob nicht die dänische Nation zu loben sey, daß sie es hierin bey den Anordnungen ihrer eigenen Landesgesetze habe bewenden laßen, welche allerdings ihrer Nohtdurft mehr gemäß seyn musten, als jene fremde Gesetze, durch die der gröste Theil von Europa regieret wird.

Wenn es wahr ist, wie ich es glaube, daß man den Character eines Volks am besten aus seinen Gesetzen erkennen könne, so muß man von der dänischen Nation eine sehr gute Meynung faßen. Sie sind, wenn ich so reden darf, voll von Treue und Glauben. Man findet hier nicht alle die Formalitäten, welche in der That nichts als Maßregeln gegen List und Betrug sind. Die bloße Unterziehung der Contrahirenden, in zweener Zeugen Gegenwart, ist zureichend eine vollkommene Verbindlichkeit zu bewürken. Man trift hier nirgend diese Art der Gesetze an, welche nur um des willen scheinen gemacht zu seyn, damit die Vollstreckung anderer Gesetze vergewißert werde, aber eben dadurch das Mistrauen des Gesetzgebers zu erkennen geben. Die Contrahirenden haben eine völlige Freyheit, wo nicht

besondere Ursachen erfordert haben, daß sie eingeschränket werde a). Daher ist auch (welches Ihre Aufmerksamkeit besonders verdienet) nur ein einziger Notarius in der Stadt Copenhagen; woraus so wohl erhellet, wie leicht es sey den Vorschriften der Gesetze nachzuleben, als auch wie allgemein die Kenntniß derselben seyn müße. Man sucht die Beweißführenden Acten dadurch zu erhalten, daß man sie in die Protocolle der Gerichtshöfe einführen läßet b); welches insonderheit in Ansehung derjenigen zu beobachten ist, welche ein Pfandrecht oder das Eigenthum unbeweglicher Güter übertragen, oder auch nur ein reelles Recht ertheilen. Eine weiße Einrichtung, dadurch andere Nationen eine Menge Proceße ersparen könnten. Aber je mehr der Gesetzgeber scheinet sich auf der allgemeinen Treue und Glauben verlaßen zu haben, desto mehr ist er auch bedacht gewesen, den Betrügereyen einzelner Personen vorzubeugen. Ein Mensch der überwiesen ist, daß er ein Darlehn oder ein Pfand verläugnet habe, oder der sich eine entlehnte Sache zueignen wollte, wird mit einer gewißen Geldstrafe belegt, wodurch er seinen ehrlichen Nahmen verlieret, und der Rechte eines guten Bürgers beraubet wird c). Wer eine fremde Sache verpfändet, oder ein eigenes Gut zweymahl für seinen ganzen Wehrt verpfändet, desgleichen wer eine geliehene Sache, oder eine bereits verpfändete Sache verkaufet, ist gleicher Strafe unterwor-

a) B. V. C. 1. Art. 2. b) B. V. C. 3. Art. 28. B. V. C. 7. Art. 7. c) B. V. C. 8. Art. 3.

terworfen a). Wer eine verlohrne Sache findet, muß es bey der ersten Kirchenversammlung abkündigen laßen, oder gerichtlich anzeigen, widrigen Falls wird er als ein Dieb angesehen b). Und die Vorsicht in Ansehung alles deßen, was der allgemeinen Treue und Glauben nachtheilig seyn kan, gehet so weit, daß Niemand mehr berechtiget ist, auch den geringsten Theil seiner Güter zu verpfänden, so bald ein Urtheil wider ihn gefället worden, dem er noch nicht nachgelebet hat, oder eine Citation vor dem höchsten Gericht an ihn ergangen ist c).

Ich habe Ihnen bereits zu verstehen gegeben, daß die Gesetze gewißer Maßen die Freyheit der Privatpersonen eingeschränket haben: das deutlichste und merkwürdigste Beyspiel, welches ich Ihnen davon geben kan, ist in der Einrichtung der Erbfolge enthalten. Es scheinet gleich Anfangs, daß nichts billiger sey als die Macht, mit seinen Gütern nach eigenen Belieben zu verfahren, und daß nichts natürlicher sey als die Freyheit sich dieser Macht ungehindert zu bedienen; aber es fällt zugleich bald in die Augen, wie viele Proceße daraus erwachsen können. Bey den Römern musten die Testamente anfänglich in der Versammlung des ganzen Volks ihre Gültigkeit erhalten, weil nohtwendig ein neues Gesetz erfordert wurde, das andere, welches die Erbfolge ohne lezten Willen einrichtete, auf-

a) B. V. C. 7. Art. 15. C. 8. Art. 12.

b) B. V. C. 9. Art. 1. 2. c) B. V. C. 3. Art. 18.

zuheben. Eben so verhält es sich auch hier: das Gesetz erkennet keine andere Erbfolge als diejenige, welche sie selbst vorgeschrieben hat, und sie läßt einzelnen Personen nur wenige Freyheit davon abzugehen. Dem zu Folge kan nur der König, als der oberste Gesetzgeber durch eine besondere Vergünstigung die Freyheit ertheilen, die Verwendung der Güter durch einen lezten Willen einzurichten; nämlich außer den Fällen, welche das Gesetz selbst verstattet, deren ich nochmals erwähnen werde.

Ich will mich hier nicht in die Untersuchung der Frage einlaßen, ob die Menschen ein natürliches Recht haben, die Verwendung ihrer Güter nach ihrem Tode zu bestimmen, oder ob solches vielmehr als eine Wohlthat der bürgerlichen Gesetze anzusehen sey. Diese verworrene Frage ist von geringerer Wichtigkeit als folgende: ob das Gesetz, welches den Bürgern diese Freyheit ertheilet, der Gesellschaft vortheilhafter sey, als dasjenige, welches ihnen selbige benimmt. Wenn man, einer Seits, darin eine Aufmunterung zur Arbeitsamkeit finden, und es als ein Mittel betrachten mögte, wodurch einem vernünftigen Testatoren Gelegenheit gegeben würde, eine Eintheilung seines Vermögens zu machen, welche seinen Umständen, und den besonderen Verbindungen, und Verhältnißen, worin er stehen mögte, mehr gemäß wäre; so muß man dagegen auch gestehen, daß man wenige solcher Testatoren antreffe, man muß vielmehr alles von ihrem Eigensinn und Leidenschaften

schaften befürchten, und die hiervon frey wären, sind fremden Verführungen gar zu sehr ausgesetzet. Diese Erwägung, und die Vorsicht, welche die Gesetze selbst gegen dergleichen Ränke gebraucht haben, die Gränzen, welche sie der Freyheit zu testiren gesetzet haben, die Formalitäten, womit sie die Testamente beschweret haben, und die Streitigkeiten, welche nohtwendig aus besagter Freyheit entstehen müßen, machen aus dieser Frage eine Aufgabe, welche aufzulösen ich nicht unternehmen mag. Ich begnüge mich also Ihnen zu sagen, daß der König, in besonderen Fällen, nicht leicht die Erlaubniß ein Testament zu machen abschlägt, zumahl wenn keine Kinder vorhanden sind, denn wenn Kinder da sind, hält es sehr schwer sie zu erlangen.

Ich wende mich zur Einrichtung der Erbfolge selbst. Aber da selbige zum Theil, in den Gesetzen welche die Ehen betreffen, gegründet ist, so muß ich zuvor derselben gedenken. Diese Gesetze richten eine völlige Gemeinschaft der Güter zwischen Mann und Frau auf, und vereinbaren dadurch beyderseitigen Nutzen und Schaden. Ein dieser Anordnung zuwider laufender Vergleich unter Eheleuten würde ungültig seyn, sie wären denn vom König bekräftiget worden. Es sind also hier keine Ehecontracten gewöhnlich, außer bey Leuten vom Stande, deren größeres Vermögen zuweilen eine andere Einrichtung erlaubet. Es ist einem Manne zugelaßen, seiner Frau durch dergleichen Contract eine Morgengabe auszumachen; sie kan aber

darauf

darauf keinen Anspruch machen, daferne der Nachlaß des Mannes zur Bezahlung der Schulden nicht zureichen sollte a). Unter adelichen Personen, und andern die gleiche Privilegien haben, darf auch diese Gabe nicht den Wehrt von zwey tausend Thalern übersteigen b). Die Gemeinschaft der Güter zwischen Mann und Frau, ist demnach der Grundsatz, nach welchem der Gesetzgeber ihr gegenseitiges Erbrecht eingerichtet hat. Denn es ist festgesetzet, daß der überlebende Ehegatte die Hälfte der ganzen Masse der hinterlaßenen gemeinschaftlichen Güter sich zueignen kan; die andere Hälfte aber gehöret den Kindern, von welcher er jedoch annoch ein Brudertheil nimmt: unter dem Beding, daß dieser Theil wieder an die Kinder zurückfalle, wenn er zur anderen Ehe schreitet c). Sind keine Kinder vorhanden, so können sie einander entweder den Nutzen und Gebrauch ihres völligen einseitigen Vermögens, oder auch das Eigenthum der Hälfte vermachen d). Es ist ihnen auch vergönnet, unter einander einzugehen, welches wohl zu merken ist, daß es dem überlebenden frey stehen solle, sein eigenes eingebrachtes Vermögen und noch den vierten Theil von des Verstorbenen Gütern, aus dem ganzen Nachlaß, als sein Erbtheil zu nehmen; welche Anordnung in dem Fall sehr billig ist, wenn die zusammengebrachten Güter von sehr ungleichen Wehrt gewesen sind. Das Gesetz ertheilt annoch den

a) B. V. C. 2. Art. 26.
b) B. V. C. 4. Art. 2.
c) B. V. C. 2. Art. 19.
d) B. V. C. 4. Art. 14. 20.

den Eheleuten, die keine Kinder hinterlaßen, die Freyheit, durch ihren lezten Willen die Hälfte ihrer Mitteln nach ihren eigenen Gutachten zu verwenden a); ja so gar ihr ganzes Vermögen zum heiligen Gebrauch zu bestimmen b). Diese heilige Vermächtniße finden in den dänischen Gesetzen so vielen Vorschub, daß auch Eheleute, die Kinder haben, die Hälfte ihres Vermögens dazu anwenden können c). Es thut mir leid, daß man in so weißen Gesetzen annoch diese Spuhren eines alten Aberglaubens antreffen soll; und es würde mir noch mehr leid seyn, wenn nicht eine beßere Einsicht, die jene vertrieben hat, an sich selbst vermögend wäre, den Misbrauch dieses Gesetzes zu verhüten.

Die Kinder erben ihren Eltern kraft der Gesetze, welche diesen nicht erlaubet einen andern Unterschied unter ihnen zu machen, als das Gesetz selbst festgesetzet hat, und welche folgende ist. Die Söhne bekommen gegen die Töchter doppelten Theil, und eignen sich auch die Landgüter zu, welche sich in dem Nachlaß befinden d). Die Enkel treten in die Stelle ihrer Eltern, und nehmen den diesen zugefallenen Antheil, welches durch die ganze niedersteigende Linie statt hat.

Sind keine Erben in der niedersteigenden Linie vorhanden, so erbet der Vater allein. Ist der Vater nicht

a) B. V. C. 4. Art. 14. c) B. V. C. 4. Art. 15.
b) B. V. C. 4. Art. 16. d) B. V. C. 2. Art. 63.

nicht mehr am Leben, so erbet die Mutter zugleich mit den Brüdern und Schwestern, oder ihrem Abstamm. Hierauf folget die aufsteigende Linie, und die Nebenlinie, nach gewißen Regeln, die so natürlich als deutlich angegeben sind. Die Kinder treten auch hier in die Stelle ihrer Eltern, so lange auf der einen Seite nähere Erben sind, auf der anderen Seite aber Kinder oder Abkömmlinge von denen, welche mit dem Verstorbenen in gleichen Grad verwand seyn könnten, als deßen Brüder, Brüderkinder, oder ihre Kinder. Das Gesetz läßt auch ohne Unterschied, so wohl die von der väterlichen als mütterlichen Linie, zur Erbfolge zu, und ziehet allezeit die von der näheren Linie den übrigen vor.

Diese Vorstellung der Erbfolge wird Ihnen zureichend seyn, da Sie nicht so wohl den ganzen Umfang der Gesetze, als vielmehr den Geist der darin herrschet, zu kennen verlangen. Jedoch muß ich noch zwo Anmerkungen hinzufügen.

Die erste ist, daß alle die vier hundert Tonnen Hartkorn an Landgütern besitzen, das Recht haben, daraus ein uneingeschränktes Fideicommis oder Stammgut aufzurichten, für ihre ganze Nachkommenschaft, durch alle Geschlechter, und nach solchen Regeln die er selbst am gemäßesten zu seyn erachtet a). Doch kan er

a) B. V. C. 2. Art. 65.

er diese Einrichtung nicht machen, ehe er das Gut von allen Schulden befreyet hat, und zu dem Ende seine Schuldner, ein Jahr vorher, gerichtlich eingeladen hat, um ihre vermeintliche Gerechtsame darauf einzubringen. Diese Vergünstigung des Gesetzes ist der Natur der Monarchie sehr gemäß, welche alles beytragen muß den Adel zu erhalten, der ein wesentlicher Theil ihrer Verfaßung ist. Es ist noch eine andere ähnliche Vergünstigung des Gesetzes, daß diejenigen, welche Landgüter besitzen, bey der Theilung, einem ihrer Söhne, oder in deren Ermangelung, einer ihrer Töchter, einen doppelten Antheil darin zuwenden können a).

Die geringe Anzahl der Proceße die bey einem Volk entstehen, und die Hurtigkeit mit welcher sie abgethan werden, sind zwey unterscheidende Merkmale, daß ein Land gute Gesetze habe. Da ich also bey meiner Ankunft in diesem Lande zum öftern hörete, daß man denselben in diesen Stücken einen besondern Vorzug beylegte, so schien mir die Sache wichtig genung zu seyn, die wahren Ursachen davon zu untersuchen b). Ich erkennete wohl, daß der Mangel des Eigenthums bey den Bauern wenigstens den Vortheil nach sich zöge, daß dadurch die Quelle vieler Schwierigkeiten versto-

pfet

a) B. V. C. 4. Art. 6.

b) Im Jahre 1754 sind nicht mehr als 143 Proceße aus beyden Reichen an das höchste Gericht gelanget; im Jahr 1755 sind deren 140 gewesen, im Jahr 1756 nur 118.

pfet würde, welche die unzählige Arten das Eigenthum zu nutzen nach sich zu ziehen pflegen. Aber diese Ursache schien mir nicht zureichend zu seyn, und ich kan Ihnen in der That andere Ursachen anführen, welche vielleicht nicht so kräftig sind, aber dagegen wenigere Ungelegenheiten mit sich bringen. Dergleichen sind die Einschränkung der natürlichen Freyheit in Ansehung der Erbfolge und der Ehecontracten; dergleichen ist die Gewohnheit, die beweißführenden Acten von einiger Wichtigkeit bey den Gerichten protocolliren zu laßen; dergleichen ist die reine und völlige Verjährung, welche nach Verlauf zwanzig Jahre alle Arten von Verbindlichkeit aufhebet, und statt des klärsten Rechtsgrundes dienet; dergleichen sind ferner die Anordnungen, welche alle Vermuhtungen, welche die Rechtsgelehrten künstliche nennen, verwerfen und dagegen einen klaren und überzeugenden Beweiß fordern a), ja welche einen ablehnenden Eid als ein Mittel zulaßen, die stärksten Vermuhtungen zu vernichten b); dergleichen ist endlich die weiße Vorsicht des Gesetzgebers, so viel möglich ein ungetheiltes Eigenthum verschiedener Besitzer zu verhüten, woraus gemeiniglich viele Streitigkeiten entstehen. Denn so sagt das Gesetz, wenn zwo Personen sind, deren einer an einem Bauergute das Recht der Dienstleistungen, der andere aber das Recht der Abgaben besitzet, so kan jener diesen nöthigen ihm sein Recht zu verkaufen, und wenn er es nicht thut, so hat der letztere

a) B. V. C. 2. Art. 31. 53. b) B. I. C. 14. Art. 6.

sere gleiches Recht gegen jenen a). Wenn verschiedene dergleichen Gut gemeinschaftlich besitzen, so hat derjenige, der den grösten Antheil daran hat, ein Recht das Gut zu verpachten b). Ein anderes Gesetz, welches die Vorsicht des Gesetzgebers zu erkennen giebt, ist dieses, so oft durch einen Sterbfall ein Erbe offen wird, sind alle, welche an den Verstorbenen eine Forderung haben, verbunden, solche nach geschehener Ankündigung des Sterbfalls sogleich anzugeben unter Strafe derselben verlustig zu seyn. Man sollte glauben hier die Stimme eines Vaters zu hören, der will daß seine Kinder stets in Friede mit einander leben. Was diese Absicht noch deutlicher entdecket, sind die Anordnungen, welche die Berichtigung der Rechnungen betreffen. Ein jeder Großhändler ist verbunden, wenigstens alle zwey Jahre seine Rechnungen mit seinen Schuldenern in Richtigkeit zu bringen, und selbige von ihnen unterschreiben zu laßen; wer hingegen im Kleinen handelt, muß es jedes Jahr thun. Er muß so wohl in seinen eigenen Büchern, als auch in des Bauers Buch eintragen, was er ihm geliefert hat, und darnach jährlich die Abrechnung machen, daferne er seiner Forderung nicht will verlustig seyn. Eben dieses muß zwischen dem Bauer und seiner Herrschaft beobachtet werden. Der Herr hat nichts an ihm zu fordern, als was er jährlich gerichtlich darthut, das der Bauer ihm schul-

a) B. V. C. 3. Art. 24. 25. b) B. V. C. 10. Art. 4.

schuldig bleibe, und ihre Abrechnung gründet sich, wie in jenem Fall, auf ihren gegenseitigen Büchern a).

Ich überlaße es Ihnen, mein Herr, aus diesem allen was ich beygebracht habe, die übrigen Folgen zu ziehen, die natürlicher Weise daraus fließen; ich würde kein Ende finden, wenn ich alles sagen wollte, und Sie würden mir wenig Dank wißen, wenn ich nicht ihren eigenen Betrachtungen etwas überlaßen wollte. Ich will nur ein Wort hinzufügen von dem Mitleiden der Gesetze gegen die unehelichen Kinder. Wenn die Vortheile der Ehen es nicht zulaßen, daß sie gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern genießen, so dünkt mich doch, es sey nicht billig, daß man ihnen eine Härte empfinden laße, welche nur den Verbrechern gebühret. Es bezeiget demnach hier das dänische Recht mehrere Mildigkeit als das römische, und der mehresten anderen Nationen Rechte, wenn es ihnen verstattet, daferne sie von ihrem Vater vor Gericht erkannt sind, daß sie einen halben Theil gegen deßen eheliche Kinder bey der Erbschaft nehmen, und wenn keine eheliche Kinder sind, sich die ganze Erbschaft zueignen b). Was das mütterliche Vermögen betrift, so gehen sie zu gleichen Theilen mit den übrigen Kindern.

Ich bin 2c.

Achter

a) B. V. C. 14. Art. 49 = 53. b) B. V. C. 2. Art. 70. 72.

Achter Brief,

An Ebendenselben.

Da ich bereits vieles, was den Criminelproceß betrift, in meinen vorhergehenden Briefen beygebracht habe, so treffe ich in dem sechsten Buche der dänischen Gesetze wenig mehr an, welches die Aufmerksamkeit eines Ausländers verdienet. Die Arten der Strafen sind wenig von denen unterschieden, womit man in anderen Staaten die Verbrechen zu belegen pfleget. Es sind jedoch darin einige besondere Dinge enthalten, welche der allgemeinen Menschenliebe zum Vortheil gereichen können, und Ihnen dieserwegen zu wißen nicht unangenehm seyn werden. Die Strafe der Verbannung z. E. hat selten statt, und die an andern Orten würden vertrieben werden, sind hier vielmehr zur öffentlichen Arbeit verurtheilet, welches die Menschen im Staat erhält, und zugleich andere Nationen von neuen Verbrechen befreyet, welche diese böse Menschen gemeiniglich bey ihnen ausüben. Der Diebstal wird nicht am Leben bestrafet, außer in dem Fall, wenn jemand denselben begehen würde, der aus dem Gefängniß entrunnen, oder der öffentlichen Arbeit, worzu er verurtheilet worden, entlaufen wäre. Ich muß hierbey eine Bemerkung machen, die eine Folge der Denkungsart der alten nordischen Völker zu seyn

 scheinet,

scheinet, welche alle Thaten die einen Muht und Kühnheit zu erkennen gaben, mit einer Art von Nachsicht zu betrachten pflegten. Denn ich kan keine andere Ursache des Unterschiedes finden, welche zwischen einem Raub und einem heimlichen Diebstal gemacht wird: der leztere wird am Leibe bestrafet, dahingegen eine gewaltsame Entwendung den Verbrecher nur ehrloß macht.

Die Gewohnheit, daß der König alle Todesurtheile selbst unterzeichnet, trägt auch vieles zur Gelindigkeit der Strafen bey. Den Verurtheilten bleibet dadurch der Weg zur königlichen Gnade beständig offen, und dieselbe läßt sich niemals unerbittlich finden, außer wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß es nohtwendig eine öffentliche Ahndung erfordert. Die natürliche Neigung dieses Volks zur Mäßigung und Sanftmuht verursachet auch, daß man hier weniger als bey anderen Nationen von groben Verbrechen höret, und erlaubet dem König die Gnade statt finden zu laßen, welche die schönste Eigenschaft einer uneingeschränkten Gewalt ist; denn es ist ausgemacht, daß die Strafen nie müßen geschärfet werden, außer in so ferne sich der Trieb zum Verbrechen vergrößert, und es erforderlich ist, auf kräftigere Mittel bedacht zu seyn ihm Einhalt zu thun.

Gewaltsame Beraubungen werden selten begangen, nicht einmahl in Kopenhagen, welches man doch

auch zum Theil ihrer Lage auf einer Insul und ihrer Befestigung, wodurch die Gelegenheit zu entwischen, benommen wird, zuschreiben muß, zum Theil auch ihrer guten Policey, welche eine aus angeseßenen Bürgern bestehende Nachtwache unterhält, welche beständig in allen Straßen auf ihrer Hut ist, und bey dem geringsten Lärm sich Beystand leisten kan. Daher sind auch die Gaßen, es sey zu welcher Stunde der Nacht es wolle, vollkommen sicher; welches man auch von den Landstraßen sagen kan, die so sicher als die Gaßen der Städte selbst sind.

Mord und Straßenraub sind unerhörte Verbrechen bey diesem Volke, seit dem geschärfte Strafen eine Art von Fanatismus gehemmet haben, der ganz außerordentlich war. Vor einigen Jahren waren schwermüthige Leute auf die Einbildung gerathen, der sicherste Weg zur Seeligkeit sey, unter der Hand des Scharfrichters zu sterben. Da sie ihres Lebens überdrüßig waren, so ließen sie sich durch das rührende Bezeigen einiger ihres gleichen in dieser traurigen Stunde blenden, und sie betrachteten die Vorbereitung zu einem nahen Tode als das sicherste Mittel sich mit der Gottheit auszusöhnen; dieses vermochte so viel bey ihnen, daß sie mit kaltem Blute einen Mord begiengen, sich der Ahndung der Justiz selbst darstellten, und den Tod als eine Wohlthat begehrten. Ein langes Gefängniß aber, und ein wiederhohltes Ruthenstreichen, ehe sie zum Gericht geführet wurden, erstickte diese seltene

Schwärmerey fast in der Geburt. Vielleicht wäre es noch ein sicherers Mittel diesen Wahnwiz gänzlich zu vertilgen, wenn man solchen Elenden den Tod den sie suchen versagte, und sie ihre übrige Lebenszeit zu schwerer Arbeit und Leiden verurtheilte.

Die Desertion wird selten mit dem Tode bestrafet; sie muß etlichemahl begangen worden seyn, oder von andern das Verbrechen vergrößerten Umständen begleitet werden, wenn man zu dieser Strafe schreitet. Welches so gewiß ist, daß in fünf und zwanzig Jahren kaum zwey Exempel angetroffen werden, daß Soldaten desfals sind hingerichtet worden.

Aber was besonders zum Ruhm dieser Regierung gereichet, und welches dieserwegen vor andern zu bemerken bitte, ist dieses, daß gewiße Verbrechen die gegen den Monarchen selbst begangen werden, als Untreue und schlechte Verwaltung seiner Intraden, mit mehrerer Gelindigkeit bestrafet werden, als diejenigen wodurch Privatpersonen beleidiget worden sind. Ein Grundsaz der dem Despotismus gerade entgegen stehet, nach welchem auch das geringste Vergehen gegen den Despoten, der allerschärfsten Strafen würdig geachtet wird, dahingegen nichts einer guten Monarchie gemäßer ist, oder vielmehr der väterlichen Regierung unter deren Bilde ich ihnen diese oft vorgestellet habe.

Diese Betrachtung führet mich wieder auf diejenige zurück, womit ich meine Briefe angefangen habe. Es war meine Absicht Ihnen zu zeigen, daß diese Regierung

gierung gar nichts despotisches an sich habe, und daß es ein ungerechtes Verfahren sey, ihr diesen Nahmen beyzulegen. Sie mögen jetzo selbst darüber urtheilen: Sie haben gesehen, daß die Könige von Dänemark in der That eine uneingeschränkte Macht in Händen haben, und daß selbige auf die allergerechteste Weise erworben ist; Sie haben aber auch aus dem ganzen Umfang der Gesetze erkannt, daß die Macht allein angewendet werde, die Unterdrückung zu verhindern, und das Gleichgewicht unter den verschiedenen Ständen des Staats zu erhalten. Man findet hier nicht die geringste Spur von Inquisitionen und Gewaltthätigkeiten. Die Handlungen, die den Menschen zukommen, sind frey, und die bürgerlichen Handlungen werden allein durch das Gesetz eingeschränkt. Hier wird Niemand wegen einiger Reden zur Verantwortung gezogen, welche vielmehr als ein Mangel der Ueberlegung, als ein Verbrechen anzusehen sind. Hier sucht man nicht durch krumme und finstere Gänge verdächtige Personen aus der Welt zu schaffen. Man kennet keine außerordentliche Commißionen, wodurch ein Bürger den Händen seiner natürlichen Richter entzogen wird, und welche jederzeit den Verdacht nach sich ziehen, er sey mehr durch Leidenschaften, als durch die Gerechtigkeit des Prinzen verurtheilet worden. Die Strafen sind hier gelinde: ja alle Härte scheinet dieser Regierung unbekannt zu seyn; man trift so wenig in dem politischen, als in dem bürgerlichen Theil, Spuren davon an. Die Großen

genießen ihrer Größe mit eben so vieler Sicherheit, als Geringere ihres mittelmäßigen Standes. Sie haben nicht diesen fürchterlichen Umsturz ihres Ansehens zu besorgen der ihnen an andern Orten aus keiner wichtigern Ursache begegnet, als weil sie das Unglück haben zu misfallen, und der in der That eine Strafe ist, die besonders ausgesonnen zu seyn scheinet sie langsam zu quälen, weil sie dadurch der Vergnügungen der Gesellschaft, und der Annehmlichkeiten des Lebens beraubet werden. Geschiehet es, daß sie hier ihrer Bedienungen entlaßen werden, welches selten ist, so ist es noch seltener, daß man ihnen nicht andere dagegen ertheilen sollte, welche vermögend sind, den Verdruß über solche Ungnade zu mäßigen. Diesen Beweißgründen einer sehr gelinden Regierung, kan man noch den beständigen Zuwachs der Handlung beyfügen, welche allen Zwang scheuet, und für den Despotismus fliehet.

So lange dieser Geist unsere Monarchie beleben wird, kan die dänische Nation sich erfreuen, unter einer erwünschten Regierung zu leben. Und warum sollte sie eine Veränderung befürchten? Wenn eine Zeit gewesen ist, da sie ein Joch hätte erwarten können, so war es damals, wie die Macht der Fürsten noch neu, und durch Misgunst und Furcht umgeben war. Jetzo da selbige aller Herzen eingenommen hat, weil ihr Wachsthum sich bloß durch neue Wohlthaten und Gnade hat empfinden laßen, sollte der Fürst wohl in der

Ver-

Verfaßung des Staats die geringste Veränderung vornehmen, welche sein Volk beunruhigen könnte? Sollte er nicht erkennen, daß er nicht alles selbst zu übersehen vermöge, und wenn er alles auf sich selbst wollte ankommen laßen, daß stets Jemand seyn würde, der unter dem Deckmantel und Schutz des königlichen Nahmens, alle Gewalt an sich zöge, und alles nach seinen Leidenschaften und Absichten entscheidete. Gegen solches Uebel ist kein sicherers Mittel, als die Ausübung der Macht zu vertheilen, und eine weiße Vorsicht, das Gleichgewicht unter denjenigen, deren Händen sie anvertrauet ist, zu unterhalten. Dieses ist auch ein Grundsatz dieser Regierung, und kan ich versichern, daß wenn auch Jemand kühn genug wäre, auf gefährliche Neuerungen zu denken, er gewiß so viele Hindernißе finden würde, daß der Prinz endlich das schädliche einsehen würde, welches seinem Volke daraus erwachsen müste. Denn wie sollte ein Monarch nicht erkennen, daß seine Vortheile von den Vortheilen seiner Unterthanen nicht mögen getrennet werden? Hat nicht die gute Einsicht unserer Zeiten die Maxime auf ewig festgesetzet, daß ein Fürst seinen Staat niemals werde blühend machen, wenn die Unterthanen seine Regierung nicht lieben; daß die Gränzen, welche er dem Gebrauch seiner Macht setzet, nichts anders als Maßregeln gegen den Ehrgeitz derjenigen sind, denen er sie anvertrauet; und daß endlich alle Freyheit die er seinen Unterthanen läßt, die Wirksamkeit ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit vergrößere, welches eben so viel gesagt

ist, daß seine eigene Größe und Macht dadurch vermehret werde. Mich dünkt hierbey, es sey einer der größten Vortheile, welche man dem Handel zu danken hat, daß durch sie diese Grundsätze der Gerechtigkeit und der Mäßigung in den Gesellschaften sind eingeführet worden. Es ist wahr, die Regierung folgte ihnen bereits, ehe sie noch ihr Augenmerk auf die Vermehrung des Fleißes und der Gewerbe richtete: aber ich darf sagen, daß die Dänen, seitdem sie sich den Fortgang derselben so außerordentlich angelegen seyn läßt, in diesen Gesinnungen eine neue Versicherung ihrer Freyheit finden. Noch dieses muß ich beyfügen, daß, wenn die Fürsten zuweilen in dem Gebrauch ihrer Macht über das Ziel schreiten, es öfters daher rühre, weil sie durch Widersetzungen sind aufgebracht worden, welche endlich die Gestalt einer Privatstreitigkeit gewinnen, wobey das allgemeine Beste des Staats aus den Augen gesetzet wird. Ein Mensch der gar zu groß ist, daß er von andern etwas befürchten sollte, muß natürlicherweise gütig und leutseelig seyn: und wenn man auch zugeben wollte, daß die politische Freyheit, dabey litte, so muß doch die bürgerliche Freyheit welche allerdings die wichtigste ist, nohtwendig dabey gewinnen. Ich will nicht einmahl der heiligen Gränzen gedenken, die Religion und Tugend der uneingeschränkten Gewalt setzen; Sie sehen selbst gar zu wohl ein, wie stark und zurückhaltend dieser Zügel seyn muß.

Ich bin 2c.

Neunter Brief,

An Ebendenselben.

Alle meine vorhergehende Briefe, mein Herr, haben die Gesetze dieses Landes betroffen. Ich habe mich bemühet, Ihnen den Geist und die Grundsätze derselben zu entdecken. Ich habe mir dabey die Wahrheit zur Führerin erwählet, und ich habe alles angewendet mich derselben zu versichern. Dieses war das sicherste Mittel einem Philosophen zu gefallen, der sich seine ganze Lebenszeit die Untersuchung derselben hat angelegen seyn laßen. Sie allein will ich auch jetzo zu Rahte ziehen, da ich Ihnen noch anzuzeigen habe, was Seine jetzt regierende Majestät zur Beförderung der Verwaltung der Gerechtigkeit gethan haben. Ich will ihrem wiederhohlten Verlangen eine Gnüge thun. Sie wollen einen Prinzen kennen lernen, deßen Nahme allen werth seyn muß, die eine wahre Menschenliebe besitzen. Ich will Ihnen jedoch nur bloß erzählen was Er gethan hat; seine Thaten selbst werden Ihnen ein beßeres Bild von Ihm machen, als ich es zu entwerfen vermag.

Obgleich die Vorfahren Sr. Majestät sich bereits bemühet haben, dem höchsten Gericht des Reichs eine Gestalt und Einrichtung zu geben, welche vermögend wären,

wären, die gute Ordnung und die strenge Ausübung der Gerechtigkeit zu bewirken, so ist selbiges doch dem jetzt regierenden König die gröste Verbindlichkeit schuldig. Im Jahr 1750 bewilligte Er aus seiner Privatcaße ein ansehnliches zur Vermehrung der Besoldung der Beysitzer. Er gab diesem Gericht einen Präsidenten, deßen Stand und Würde ihm ein neues Ansehen zu wege bringen muste: und durch eine Verordnung vom 23 Febr. 1753 wurden die weißesten und sichersten Maßregeln genommen, dieses Gericht durch sein gerechtes und untadelhaftes Verfahren so ehrwürdig zu machen, als es durch die Gewalt, die es in Händen hat, seyn muß.

Niemand wird darin als Beysitzer aufgenommen, er habe denn bereits einige Zeit in den unteren Gerichten solchen Platz bekleidet, oder er habe in dem Gericht selbst seine Geschicklichkeit dargethan, durch verschiedene, der Weißheit eines Dieners der Gerechtigkeit gemäße, von ihm abgefaßte Urtheile. Gemeiniglich erhält man auch nicht das Recht zu stimmen, bevor man etliche Jahre als Auscultant demselben beygewohnet habe, und in solcher Zeit muß derjenige, der das Amt eines wirklichen Beysitzers dereinst zu erhalten sucht, über jede Sache sein Gutachten schriftlich abfaßen, auf eine Art, die seine Fähigkeiten und Einsicht außer Zweifel setzen mögen. Diese Einrichtung scheinet mir große Vorzüge zu haben, und kan seines Zweckes nicht verfehlen, so lange der Präsident Sorge

tragen

tragen wird, daß dem Artikel der Verordnung genau nachgelebet werde, der will, daß alle, die auch nur Auscultanten zu seyn verlangen, zuvor Proben ihrer Einsicht in die Rechtsgelehrheit in Gegenwart des königlichen Geheimenrahts abgeleget haben. Durch solche Maßregeln muß die Unwißenheit von dem Tempel der Gerechtigkeit entfernet werden. Es sind andere, welche abzielen die rechtschaffenen Gesinnungen der Richter zu versichern: dahin gehöret, die Ausschließung derjenigen, welche einigen, mittelbaren oder unmittelbaren Vortheil bey der Sache haben, oder die in der Sache einen Raht ertheilet haben, oder auf eine und die andere Art ihre Gedanken darüber zu erkennen gegeben haben; denn es ist den Richtern nicht erlaubt, nicht einmal unter sich, von den Sachen zu reden, die vor ihrem Richterstuhl sollen abgehandelt werden. Was aber unter ihnen eine Nacheiferung in der Ehre und der Gerechtigkeitsliebe erregen muß, ist dieses, daß der Secretair des Gerichts verbunden ist, nach der Ordnung wie sie stimmen, ihre Gutachten in ein Protocol einzutragen, damit es ein beständiges Denkmal ihrer Einsicht und ihrer Redlichkeit sey, und zugleich zum künftigen Unterricht in den Sachen dienen möge, welche Folgen nach sich ziehen und ferner vorkommen könnten. Wenn solche Richter, die ein höchstes und entscheidendes Urtheil über das Wohl ihrer Mitbürger fällen, noch andere Bewegungsgründe, als die bloße Erwägung ihrer Pflicht, nöhtig hätten, so könnte ich noch hinzufügen, daß die Bestechung am Leben bestrafet wird.

Der König hat sich nicht daran begnüget, daß die Gerechtigkeit unter seinen Unterthanen auf das genaueste gehandhabet werde; Er hat zugleich Sorge getragen, daß sie ihnen ohne Zögerung ertheilet werde. Die Proceße jeden Jahres werden in eine Tabelle gebracht, die gedruckt und beym Eingang des Gerichts aufgehangen wird, damit sie nach der gemachten Ordnung vorgenommen werden. Von dieser Ordnung wird nicht abgegangen, es sey dann, daß Criminelsachen vorfallen, die ihrer Natur nach keinen Aufschub leiden, oder daß wichtige Ursachen veranlaßen, welches doch selten geschiehet, daß eine Sache außer ihrer Ordnung vorgenommen werde. Das Gericht muß seine Sitzungen vermehren oder verlängern, wenn es findet, daß die bey ihm anhängig gemachte Sachen, außerdem, vor dem Verlauf des Jahres, nicht können abgethan werden. Und dieses noch mehr zu befördern, ist es erlaubt, in den am wenigsten verworrenen Sachen, anstatt des insgemein weitläuftigen mündlichen Receßes, den kürzern Weg eines schriftlichen Berichts zu wählen. Kurz, die hierin genommene Maßregeln sind so sicher, daß das Königreich Dänemark vielleicht das einzige ist, welches sich rühmen könne, daß alle an das oberste Gericht gelangte Sachen jedes Jahr abgethan werden.

Das Verhalten der Advocaten hat einen gar zu großen Einfluß in die Verwaltung der Gerechtigkeit, das selbiges in der erwähnten Verordnung sollte aus

der

der Acht gelaßen seyn. Niemand wird als Advocat vor diesem Gericht zugelaßen, der nicht gute Zeugniße von seiner Wissenschaft beygebracht, und bereits Proben seiner Geschicklichkeit durch die Ausführung einiger Sachen abgeleget habe. Außer dem Eide, den sie bey ihrer Aufnahme ablegen müßen, kan der Richter bey jeder Sache ihnen noch das bey den Römern so genannte iuramentum calumniae zuerkennen. Was sie aber nöhtiget, die ihnen aufgetragenen Sachen sorgfältig durchzugehen, ist dieses, daß sie gehalten sind, aus allen zur Sache gehörigen Schriften einen Auszug zu machen, der einem andern Advocaten zum Unterricht dienen könne, welcher im Fall einer ihnen zustoßenden Krankheit, allen Aufschub zu vermeiden, an ihrer Stelle treten muß. Es ist ihnen hier, wie an andern Orten, verbohten, mit den Partheyen, die ihnen ihre Proceße anvertrauen, zum voraus sich über die Kosten zu vergleichen. Eine diesem Gericht eigene Gewohnheit aber ist, daß man hier den Advocaten die Vorlesung der Beweißführenden Schriften entzogen, und solche dem Secretair des Gerichts aufgetragen hat; sonder Zweifel den Richtern einen desto sicheren Unterricht zu geben, welche insgemein keine andere Känntniß davon haben, als sie hierdurch erlangen.

Dieses ist der kurzgefaßte Innhalt der Anordnung, welche der König will daß die Beysitzer des höchsten Gerichts in der Verwaltung ihres Amts stets vor Augen haben sollen, und welche jedes Jahr, bey der Eröf-

Eröfnung deßelben, öffentlich vorgelesen wird. Der König hat gleichfals ganz neulich dergleichen Anordnung für das Oberhofgericht in Norwegen ausfertigen laßen, um bey demselben gleiche Ordnung, wie bey dem höchsten Gericht in Kopenhagen, einzuführen. Er hat die Anzahl der Beysitzer und zugleich ihre Besoldung vermehret, Ihnen auch in Ansehung der Zeit ihrer Sitzung solche Vorschrift ertheilet, welche sie in Stand setzen wird, die an sie gelangten Proceße gleichfals alle Jahre abzuthun.

Unter den guten Anstalten, welche die Verbeßerung der Rechtsgelehrsamkeit Sr. Majestät zu danken hat, muß ich auch die neuen See-Kriegsartikeln rechnen: der erste Theil derselben wurde den 3 Febr. 1752 untergezeichnet, und bald darauf zum Druck befördert. Es ist darin alles enthalten was die Flotte betrift, so bald sie in der See ist. Der zweyte Theil, deßen Bekanntmachung man bald erwartet, wird die Seemacht, so lange sie auf dem Lande ist, betreffen. Diese Gesetze bestimmen, umständlich die Rechte und die Gewalt der Admiralität, so wie die Pflichten eines jeden Officiers, und aller Personen die zur Flotte gehören. Solche genaue Bestimmung der Pflichten der Seebefehlshaber war um desto nöhtiger, da das Gesetz die strengeste Unterwürfigkeit verlanget, und es gar nicht ratsam war, eine so zu sagen uneingeschränkte Gewalt ihrer eigenen Willkühr zu überlaßen. Die Art in Criminelsachen zu verfahren, ist darin für alle und jede Verbrechen,

brechen, die auf der See mögen begangen werden, vorgeschrieben; die Strafen sind bestimmet; das Verhalten der Officiers und Matrosen, bey vorfallenden Gefechte, ist deutlich angezeiget; und überhaupt erweiset sich hier der Gesetzgeber nicht weniger geneigt, die Tapferkeit zu belohnen als die Feigheit zu bestrafen. Dieses wichtige Werk ist nicht das einzige, welches der König zur Verbeßerung der Gesetze angeordnet, und durch Wohlthaten befördert hat.

Bereits unter der Regierung des verstorbenen Königs hatte man die Nohtwendigkeit eingesehen, dem dänischen Gesetzbuch eine andere Gestalt zu geben, weil eine Menge neuerer Verordnungen und Rescripten verhanden sind, die zu verschiedenen Zeiten und bey verschiedenen Umständen gegeben sind, und fast jederzeit ihren Grund in gewißen Veränderungen gehabt haben, welche die Zeit und die Vermehrung der Gewerbe und des Handels in einem Lande mit sich bringen. Man muste also darauf bedacht seyn, alle diese besondere Gesetze mit den Gesetzen des Codex zu verbinden, und der dänischen Rechtsgelehrheit das Lob der Deutlichkeit und der Leichtigkeit, das sie mit Recht behaupten kan, ferner zu erhalten; ein Werk, welches die Bemühungen der weißesten und rechtsverständigsten Männer des Landes verdienete. Der verstorbene König hatte die Ausführung dieses Vorhabens einer Commißion anvertrauet, welche aus den angesehensten Rechtsgelehrten des Reichs bestund. Aber es ist schwer, daß

verschiedene Personen, deren jede einen besondern Plan und Augenmerk hat, ein zusammenhängendes Werk zu Stande bringen können, worin alle Theile mit einander zu einem gemeinschaftlichen Mittelpunct übereinstimmend verbunden wären. Noch schwerer ist es, wenn diese Arbeit unter verschiedenen Personen vertheilet wird, daß die Stücke, welche jede besonders ausarbeiten, den Zusammenhang und Uebereinstimmung unter sich haben, die doch bey guten Gesetzen nohtwendig erfordert wird. Daher fand man auch, daß die von dem verstorbenen König angeordnete Commißion, nach vieler Ueberlegung, bey seinem Absterben nicht weit in dem Werk gekommen war. Sein Nachfolger wählte einen andern Weg, und übertrug diese wichtige Verrichtung einem berühmten Advocaten. Man kan sich vieles von seiner großen Einsicht in die Rechte und von seiner Arbeitsamkeit versprechen; und die wohl getroffene Wahl derjenigen Personen, welchen das Werk durchzusehen aufgetragen ist, versichert uns, es werde die gute Ordnung und die innere Ruhe des Landes dadurch befestiget, und ein immerwährendes Denkmal der Weißheit dieses Königs gestiftet werden.

Die Sorgfalt des Königs für die Verbeßerung der Rechte dieses Reichs, hat nicht verursachet, daß Er seine übrige Staaten in dieser Absicht aus der Acht gelaßen habe. Die alten Jütländischen Gesetze sind im Herzogthum Schleswig im Gebrauch. Das Herzogthum Hollstein hat das Lübeckische Recht, die Säch-

sischen Rechte, und das Römische Recht angenommen. Die Könige von Dänemark, als Herzoge von Schleswig und Hollstein, haben überdies sehr viele Verordnungen ergehen laßen, welche, weil sie nicht gesamlet waren, vielen unbekannt blieben, und die Kenntniß der Rechte ungewiß machten. Der verstorbene König war bereits darauf bedacht gewesen, diesem abzuhelfen. Aber erst unter der Regierung dieses Königs hat der Herr von Cronhielm eine Arbeit zu Stande gebracht, die ihm wegen des daran gewendeten Fleißes, und ihrer genauen Richtigkeit viele Ehre macht, indem er eine vollständige Samlung der, die Herzogthümer Schleswig und Hollstein betreffenden, königlichen Verordnungen, zum Druck befördert hat: selbiger ist ein königliches Patent vom 31 Dec. 1747 beygefüget, wodurch sie bestätiget werden, und die Kraft eines Gesetzes erhalten.

Der Konig hat sich nicht begnüget die Kenntniß der Gesetze seinen Unterthanen in den Herzogthümern zu erleichtern: Er hat auch den Obergerichten zu Schleswig und Glückstadt ein größeres Ansehen gegeben, indem Er darin neue Aemter errichtet, und ihre Besoldungen ansehnlich vermehret hat. Er hat auch die Gewohnheit, welche bey diesen Gerichten eingeführet war, in Criminelsachen die deutschen Academien zu Rahte zu ziehen, völlig abgeschaft, und die endliche Entscheidung derselben dem Obergericht zu Glückstadt beygelegt. In solchen Criminelsachen kommt

es hauptsächlich auf die Untersuchung der That selbst an, deren besondere Umstände den Richtern unmittelbar vor Augen liegen. Warum sollten dann Männer, deren Stand eine Kenntniß der Gesetze voraussetzet, und deren Bedienung ihnen eine Geschicklichkeit in der Anwendung derselben erworben haben muß, gehalten seyn, fremde Rechtsgelehrte zu Rahte zu ziehen, welche sonder Zweifel in ihren Urtheilen weniger behutsam verfahren als diejenigen, denen der König das Leben seiner Unterthanen anvertrauet hat. Ich könnte zum Vortheil dieser Veränderung noch die Ersparung der Zeit und der Kosten anführen; aber ich habe genug gesagt den Nutzen derselben begreiflich zu machen.

Ich bin ꝛc.

****

Zehnter Brief,

An Ebendenselben.

Ich habe Ihnen, mein Herr, von den bürgerlichen Gesetzen dieses Landes einen zulänglichen Unterricht gegeben: aber ich würde weder der Sache noch ihrem Verlangen eine Gnüge thun, wenn ich es dabey bewenden ließe. Das Staatsrecht eines Volks macht einen gar zu wichtigen Theil seiner Gesetze aus, daß ich unterlaßen sollte, Ihnen das dänische bekannt zu machen. Dieses Recht ist so wenig verworren als die Regierungsform selbst. In einem Lande, wo derjenige, der regieret, seine Macht mit Niemand theilet, kan das Grundgesetz nichts enthalten, als die Ordnung der Nachfolge, und die Einrichtung der Regierung im Fall der Minderjährigkeit. Und dieses ist auch der Gegenstand des so genannten königlichen Gesetzes, wovon ich eine Uebersetzung beyfügen werde; diese Acte ist gar zu wichtig, daß ich nur bloß einen kurzen Auszug davon mittheilen sollte.

Ich bin versichert, daß der Innhalt derselben, und die weisen Maßregeln die es enthält, Ihnen besonders gefallen werden. Alles was die Nachfolge betrift, ist darin so deutlich bestimmet, daß es nicht zu vermuhten ist, es werde jemals darüber ein Streit entstehen. Aber da meine Untersuchungen der däni-

schen Gesetze mich endlich auf dieses Grundgesetz des Staats geführet haben, so sehe ich mich veranlaßet, von der großen Begebenheit, welche der Regierung dieses Landes eine neue Gestalt gab, etwas umständlicher zu reden.

Die großen Veränderungen, welche der Regierung der Staaten eine neue Form geben, sind allerdings ein würdiges Schauspiel für philosophische Augen; aber ich zweifle ob die Geschichte eine merkwürdigere aufgezeichnet habe, als diejenige war, welche den Königen von Dänemark eine ungebundene Macht in die Hände gab. Ein gütiger und sanftmühtiger König wird unverhoft damit bekleidet, durch eine algemeine Uebereinstimmung aller Stände eines Reichs, wo die Monarchie bisher beständig eingeschränkt gewesen war, ohne daß ein Schwerdt gezucket wurde, diese große Veränderung zu befördern oder zu verhindern. Jeder Stand des Reichs berahtschlaget sich besonders über dieses wichtige Werk, und kein Widerspruch wird bis zur Heftigkeit oder Gewaltthätigkeit getrieben: nach einigem Wortstreit vereinigen sie sich alle, dem König eine uneingeschränkte und erbliche Macht zu übergeben. Wo findet man wohl ein Exempel eines ähnlichen Betragens? Man giebt dem König die Capitulation, die seine Rechte einschränkte, zurück. Man befreyet Ihn von seinem Eide. Jeder Stand für sich überreicht Ihm eine Acte, wodurch er seine höchste Macht erkennet,

und sich mit einem Eide verbindet solche zu vertheidigen. Sie tragen sonder Zweifel ein Verlangen, die Ursachen dieser wunderbaren Veränderung zu erkennen: ich werde mich bemühen, demselben eine Gnüge zu thun.

Die Regierung von Dänemark war vor dem Jahr 1660, wie alle gothische Regierungen, zwischen einem Wahlkönig, den Großen des Reichs oder dem Senat, und den Ständen, getheilet. Der König hatte fast keine andere Vorrechte, als das Haupt des Senats zu seyn, und die Armee anzuführen. Der Senat welcher aus lauter Adelichen bestand, verwaltete mit dem König die Regierung in der Zeit, welche von einem Reichstag zum andern verstrich. Die Stände machte der Adel, die Geistlichkeit, und der Bürgerstand aus, und sie entschieden in ihrer Versamlung alle wichtige Angelegenheiten der Nation.

Man siehet insgemein diese Verfaßung als überaus frey an; aber sollte dieses nicht daher rühren, daß man sie mit der engelländischen Verfaßung, wie sie jetzo ist, vergleichet. Dieses ist aber in der That nicht der Begrif, den man sich davon machen muß. Welche Bemühungen hat es nicht den Gemeinen in Engelland gekostet, sich auf den Fuß zu setzen, wie sie jetzo sind. Dem Bürgerstande das Ansehen zu geben, welches er billig im Staat haben sollte, war nicht weniger

erforderlich als die Macht, die ihm sein Reichthum zuwendete, nachdem Fleiß und Handlung die Barbarey der kriegerischen Zeiten vertrieben hatten. Der Adel war lange Zeit von dem Ruhm der Waffen, denen er seine Hoheit zu danken hatte, bezaubert, und verachtete den dritten Stand, der auch in der That wenig zu bedeuten hatte, ehe er sich Reichthümer erwarb, die ihn in eine größere Achtung setzten. Daher findet man auch, wenn man die Geschichte zu Rahte ziehet, daß die Regierung von Dänemark nach diesen Grundsätzen geführet wurde. Der Adel entschied in der Versamlung der Stände alles nach seinem Wohlgefallen, entweder kraft seiner großen Vorrechte, oder durch den gebieterischen Thon den er sich angemaßet hatte. Wenn die Stände aus einander gegangen waren, so wurde sein Ansehen noch größer, indem er allein nebst dem König die völlige Macht der ganzen Nation in Händen hatte. Aus dem Adel wurden auch die vier große Kronbediente genommen, nämlich der Reichshofmeister, der Canzler, der Reichsmarschall, und der Admiral, welche dem königlichen Ansehen fast den Vorzug streitig machten. Diese Regierung war also eine Art von Aristocratie, welche nicht länger bestehen konnte, als so lange der König zu schwach war, sich eine Parthey zu machen, oder so lange die übrigen Stände sich nicht unterstehen durften, sich gegen den Adel aufzulehnen.

Die Menschen kennen selten das Ziel, welches sie nicht überschreiten sollen. Die dänischen Könige vor Friederich III, hatten sehr harte Capitulationen eingegangen, aber diejenige, welche man diesem König vorschrieb, übertraf alle vorhergehende. Einige Große des Reichs suchten sich solches zu Nutzen zu machen, und weil sie mächtig genug waren, sich Ihm zu widersetzen, so verursachten sie Ihm viele Verdrießlichkeiten, welche nicht eher als mit ihrer Entfernung aus dem Reiche aufhöreten. Der König Carl Gustav von Schweden führte unter andern Ursachen, seinen Einfall in Seeland zu beschönigen, auch sein Verlangen an, dem König gegen den Senat Hülfe zu leisten. In dem Reich herrscheten Eifersucht und Misverständniß und es war daher nicht vermögend den nöhtigen Widerstand zu thun, worzu es doch Kräfte genug zu haben schien; Kopenhagen wurde den 11 Aug. 1658 belagert, und hatte seine Erhaltung bloß der Beständigkeit der Bürgerschaft, und der Tapferkeit zu danken, mit welcher sie den schwedischen Sturm am 11 Febr. 1659 abschlugen. Der Verlust den die Schweden bey dieser Gelegenheit erlitten, und die angelangte Hülfe der Holländer nöhtigte sie abzuziehen, und endlich am 27 May 1660 den Copenhagner Frieden zu unterzeichnen.

Der Friede war nicht so bald geschloßen, als man darauf bedacht war, dem Uebel das den Staat drückte abzuhelfen. Das Land war verwüstet, die Armee

nicht bezahlt, die Flotte zertrümmert, und die Schazkammer leer. Die Stände wurden also den 8 Sept. 1660 versamlet, über diese wichtige Gegenstände sich zu berahtschlagen.

War irgend eine Zeit, da die übrigen Stände von dem Adel eine gute Begegnung hätten erwarten können, so war es jetzt. Sie waren über den erlittenen Schaden sehr aufgebracht; sie sahen ein, daß die Zwistigkeiten des Königs und des Senats das Reich geschwächt hatte; die Bürgerschaft fieng an ihre Stärke zu kennen, und die Bürger der Stadt Kopenhagen insbesondere nahmen sich wegen ihrer herzhaften Vertheidigung sehr viel heraus, und die dadurch erworbenen neue Privilegien machten sie stolz. Das vornehmste derselben war, welches ihnen die adelichen Vorrechte ertheilte, und aus dieser Hauptstadt gleichsam einen vierten Stand des Reichs machte. Unter diesen Umständen erforderte die Klugheit, daß der Adel sich keinen gehäßigen Vorzug und Herrschaft über die anderen Stände anmaßete, welche jetzt weniger als jemals selbige dulden konnten. Es kam auf diesem Reichstag hauptsächlich darauf an, die Mittel ausfündig zu machen, wodurch die erforderlichen Summen, zur Bezahlung der Armee und zu anderen Nohtdürftigkeiten des Reichs, zu wege gebracht würden. Der Adel gab eine weitläuftige Schrift ein, und schlug darin vor, eine Auflage auf alle in der Haußhaltung aufgehende Waaren zu machen, welcher

er selbst sich nicht entziehen wollte: dieses aber wurde mit so vielen Ausnahmen zugestanden, daß die anderen Stände nicht darein willigen konnten. Der Adel wollte diese Abgabe nur in den Städten erlegen und nicht auf seinen Landgütern; er behielt sich auch vor, in Ansehung seiner Bauern diese Auflage selbst einzurichten; und er selbst wollte nur auf drey Jahre derselben unterworfen seyn; ja er nahm sich heraus zu sagen, daß es bloß als eine Gefälligkeit anzusehen sey, wenn er bey dieser Gelegenheit von seinen Privilegien etwas nachgäbe. Die Geistlichkeit und die Bürgerschaft wurden über diese Erklärung misvergnügt, und brachten dargegen eine öffentliche Verpachtung der Krongüter an den Meistbietenden in Vorschlag, welche der Adel bisher gegen eine geringe Abgabe beseßen hatte. Dieses war, ihn an dem empfindlichsten Orte anzugreifen; daher widersetzte er sich auch diesem Vorschlag aus allen Kräften.

Andere Umstände machten diesen Zeitpunct für den König noch vortheilhafter. Seine Großmuht und die Tapferkeit, mit welcher seine Residenz von ihm war vertheidiget worden, hatten Ihm die Liebe und Zuneigung aller Herzen erworben; die übrigen Stände waren gegen den Adel aufgebracht; und, gleichsam als wenn alles sich zu seinem Vortheil vereinbaren sollte, so waren insbesondere zwo Personen, welche bey ihren Ständen großes Ansehen hatten, dem Adel feind, und dabey unter sich vollkommen einig, nämlich

Svane,

Svane, Bischof von Seeland, und Nansen, Bürgermeister in Kopenhagen, deren jener das Haupt der Geistlichkeit war, und dieser das Haupt der Bürgerschaft. Nach einer genauen Untersuchung habe ich gefunden, daß Svane zuerst den 5 Oct. 1660 einigen in seinem Hauße versamleten Geistlichen den Vortrag that, die Rechte des Königs zu vermehren; den 6 Oct. gieng Nansen gleichfals mit einigen Abgeordneten der Bürgerschaft in seinem Hauße zu Rahte; und den 8 Oct. trug der Bischof, als Sprecher der Geistlichkeit, öffentlich in ihrer Versamlung die Unterzeichnung einer Erklärung vor, kraft welcher die Krone in der königlichen Familie erblich gemacht werden sollte.

Nachdem dieser Vortrag war genehmiget, und die Erklärung unterzeichnet worden, wurde sie der Bürgerschaft mitgetheilet, welche sie gleichfals annahm und unterzeichnete. Beyde Stände ließen sie noch an selbigen Tage beym Reichshofmeister, als dem Haupt des Adels, übergeben, um den Beytrit dieses Standes zu erhalten. Es scheinet, daß der Adel, durch dieses Unternehmen bestürzt, gesucht habe mit dem König in Unterhandlung zu treten, um Ihn zu bewegen, sich an der Erbfolge in der männlichen Linie zu begnügen, worein Er jedoch nicht willigen wollte. Die anderen Stände begaben sich also den 10 Oct. auf das Ritterhauß, des Adels Entschluß zu vernehmen. Weil sie aber aus deßen Antwort abzunehmen glaubten, daß er nur Aufschub zu erhalten suchte, so überreichte

noch

noch deßelbigen Tages die ganze Versamlung der Geistlichkeit und der Bürgerschaft dem König die entworfene Acte, wodurch die Krone in seiner Familie erblich gemacht wurde. Der König bezeugte beyden Ständen viele Erkenntlichkeit, und antwortete, daß Er ihren guten Willen nicht annehmen könnte, ehe auch der Adel seine Einwilligung darzu gegeben hätte. Indeßen widersetzte sich der Adel beständig, und es hatte das Ansehen, daß derselbe die Stadt verlaßen wollte, um durch diese Absonderung den Reichstag fruchtlos zu machen. Diesem vorzubeugen, wurden die Thore den 11 Oct. geschloßen, und den 13 Oct. vereinigte sich endlich der Adel mit den anderen Ständen. Die Capitulation, welche die Macht des Königs einschränkte, wurde Ihm den 16 Oct. zurückgegeben, worauf den 18 Oct. alle Stände Ihm einen neuen Eid leisteten. Es war aber erst am 10 Jan. 1661, daß alle drey Stände, jeder besonders, dem König eine Acte überreichten, wodurch sie die Krone, in der königlichen Familie, sowohl in der männlichen als weiblichen Linie, für erblich erklärten, dem König eine uneingeschränkte Macht übergaben, und Ihm zugleich das Recht ertheilten, die Thronfolge zu bestimmen, und die Regierung im Fall einer Minderjährigkeit einzurichten. Die vom Adel übergebene Acte war unterschrieben und besiegelt, von allen Senatoren, und von allen Häuptern der adelichen Geschlechter, welche damals diesen Stand ausmachten. Die Acte der Geistlichkeit war unterschrieben von allen Abgeordneten dieses Standes, und

von

von allen Hauptpredigern der Kirchspiele. Und die Acte des dritten Standes gleichfals, nicht allein von ihren Abgeordneten zum Reichstag, sondern auch von dem Magistrat und den angesehensten Bürgern jeder Stadt. Diese drey Instrumente, welche, wie Sie sehen, alle Kennzeichen einer allgemeinen und vollkommenen Einwilligung haben, werden in dem königlichen Archiv aufbehalten, wo ich sie gesehen habe.

Es ist meinem Zweck nicht gemäß alle kleine Umstände anzuführen; ich habe mich begnüget, die wichtigsten Vorfälle und die großen Triebfedern, welche diese Staatsveränderung bewürket haben, Ihnen anzuzeigen.

Wenn man die Umstände dieser Begebenheit erwäget, so siehet man deutlich, daß die niedern Stände des Reichs nicht länger die Vorzüge ertragen konnten, welche sich der Adel anmaßete, und insbesondere deßen Entziehung von den öffentlichen Beschwerden und Abgaben. Sie erwarten bey einer uneingeschränkten Monarchie eine gewiße Gleichheit, welche sie sich bey dieser Art der Aristocratie nicht versprechen konnten. Da dieses der Grund der jetzigen Verfaßung ist, so muß man selbigen stets vor Augen haben, um viele Dinge recht einsehen zu können. In der That muß man auch gestehen, daß die Könige sich nie davon entfernet haben, und daß ihre Mäßigung jederzeit größer als ihre Macht gewesen ist. Die Erwartung der Geist-

lichkeit und der Bürgerschaft ist ihnen also nicht fehlgeschlagen. Aber da man niemals in einer Sache zu weit gehen muß, so dürfen sie auch dem Adel die Vorzüge nicht mißgönnen, die von ihrem Stande unzertrennlich sind. Die vollkommene Gleichheit kan so wenig mit der Monarchie, als mit einer freyen Republik bestehen. In jener würde sie den Despotismus, und in dieser die Anarchie nach sich ziehen. „Der „Adel, sagt der Herr von Montesquieu mit Recht, „muß nicht die Gränze zwischen der Macht des Fürsten „und der Schwäche des Volks seyn, sondern vielmehr „das Band zwischen beyden.„ Ein jeder vernünftiger Patriot muß demnach mit Vergnügen sehen, daß der Adel zu den Bedienungen gezogen werde, zu welchen ihn seine Geburt zu bestimmen scheinet, und daß der König eine besondere Achtung für denselben hege.

Diese Art von Vorrede wird Sie in Stand setzen, das Gesetz selbst, deßen Uebersetzung ich hier beyfüge, mit mehrerem Vergnügen zu lesen.

Aber ehe ich schließe, erlauben Sie mir, mein Herr, Ihnen mein Vergnügen zu bezeugen, daß ich eine Gelegenheit gefunden habe, Ihnen ein öffentliches Merkmal der alten und zärtlichen Freundschaft zu geben, welche ich als einen Theil der Glückseeligkeit meines Lebens betrachte, und die nicht eher als mit demselben aufhören wird.

Ich bin 2c.

****

LEX REGIA

oder

das Staatsgrundgesetz des dänischen Reichs.

Wir Friederich III, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn, und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Thun hierdurch kund: Da wir durch anderer Exempel belehret, und durch eigene Erfahrung sind überzeuget worden, wie wunderbar die göttliche Vorsehung über Könige und Fürsten waltet, und das Schicksal der Reiche und Länder lenket; so verdanken wir es insonderheit seiner weißen Vorsorge und mächtigen Beschirmung, daß die in den verwichnen Jahren über Uns, unser königliches Hauß und unsere Staaten schwebende Gefahr, ja augenscheinlicher Untergang so gnädig ist abgewendet worden, und einen so glücklichen Ausgang gewonnen hat, daß wir nicht allein in einem erwünschten Frieden und Ruhestand leben, sondern auch unser damahliger Reichsraht und sämtliche Stände, adeliche und unadeliche, geistliche und weltliche, dadurch sind bewogen worden, sich ihres Wahl-

rechts zu begeben, die von Uns unterschriebene Capitulation in allen ihren Puncten und Clauseln zu entkräften, und Uns von dem bey dem Antritt Unserer Regierung geleisteten Eide völlig zu befreyen. Dargegen haben besagte Stände, aus eigener Bewegung, und nach riefer Ueberlegung, ohne Unser Ansuchen oder Bemühung, Uns und allen von Uns, als erstem Erwerber, aus rechtmäßiger Ehe abstammenden Nachkommen, sowohl in der männlichen als weiblichen Linie, ein vollkommenes Erbrecht auf die Königreiche Dänemark und Norwegen, nebst allen Majestätsrechten, uneingeschränkten Macht, und allen königlichen Vorzügen, allerunterthänigst übertragen. Dem zu Folge sie auch alles, was diesem Unseren Erbrecht und uneingeschränkten Macht zuwider seyn mag, völlig aufgehoben und zernichtet haben, insbesondere den von Uns, im Nahmen unseres geliebten Sohnes Christian, den 18 Jun. 1650 ausgestellten Revers, Unsere Provisionelanordnung vom 9 Jun. 1651, und überhaupt alles was in den Receßen und Gesetzen mit der Capitulation übereinstimmig mag angetroffen werden. Sie haben ferner es Unserem allergnädigsten Gutbefinden lediglich anheim gestellet, nicht allein die künftige Regierung einzurichten, sondern auch anzuordnen, wie die Erbfolge nach den verschiedenen Graden in der männlichen und weiblichen Linie statt haben solle, und wie, im Fall einer Minderjährigkeit, die Verwaltung des Reichs solle geführet werden: wobey sie sich eidlich verbunden haben, daß diese Unsere Anordnung von ih-

nen und ihren Nachkommen beständig als ein Fundamental- oder unveränderliches Grundgesetz soll angesehen und in allen seinen Puncten und Clauseln beobachtet werden, so daß weder sie noch ihre Nachkommen, jemals etwas, es sey öffentlich oder heimlich, unternehmen wollen, welches demselben zuwider liefe, und Uns, Unseren ehelichen Leibeserben, und ihren Nachkommen einige Kränkung ihrer Rechte zuziehen könnte; vielmehr haben sie sich durch diesen Eid verpflichtet, selbige gegen alle, welche dawider etwas unternehmen oder reden mögten, es sey wer es wolle, einheimische oder fremde, kräftig zu vertheidigen, und ihr Leben, Ehre, Gut und Blut dafür zu wagen, ohne daß Freundschaft oder Feindschaft, Furcht oder Gefahr, Nutzen oder Schaden, Haß, Neid, und einige menschliche List und Erfindung sie von der Beobachtung ihrer Pflicht abwendig machen möge. Wir gedenken nicht der übrigen Versprechungen und Erklärungen, wodurch Unsere liebe und getreue Unterthanen ihre allerunterthänigste Ergebenheit gegen Uns, und ihren Eifer für den beständigen Flohr Unseres Erbhaußes, und für das allgemeine Wohl und den Ruhestand Unserer Reiche an den Tag gelegt haben.

Wir haben demnach diese besondere göttliche Schickung, und die große Liebe und Ergebenheit Unserer getreuen Unterthanen gegen Uns, in gebührende Erwägung gezogen, und haben billig darauf bedacht seyn müßen, eine Regierungsform und Erbfolge im Reich anzu-

anzuordnen, welche eine uneingeschränkte und erbliche Monarchie nohtwendig erfordert; wie Wir sie dann durch dieses königliche Gesetz, als des Staats wahres und unveränderliches Grundgesetz, anordnen und festsetzen, welchem sowohl Unsere Erben und ihre Nachkommen, als auch alle und jede Einwohner dieser Reiche, von dem obersten bis zum geringsten, keinen ausgenommen, als einer beständigen keinem Widerspruch oder Veränderung unterworfenen Verordnung, zu ewigen Zeiten Folge zu leisten schuldig seyn sollen.

I.

Der beste Anfang aller Dinge geschiehet mit Gott. Darum wollen Wir auch zuförderst in diesem Unsern königlichen Gesetz ernstlich anbefohlen haben, daß alle Unsere Nachfolger, Kinder und Enkel, bis ins tausende Glied, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche die Krone von Dänemark und Norwegen nach Uns erblich besitzen werden, dem einzigen wahren Gott dienen und ihn verehren sollen, wie er sich in seinem heiligen Worte offenbaret hat, und Unser christliches Glaubensbekenntniß es deutlich erkläret, der reinen und unverfälschten Auspurgischen Confeßion gemäß, wie sie im Jahr 1530 ist übergeben worden; und wollen zugleich, daß Sie alle Einwohner dieser Reiche zu diesem unverfälschten christlichen Glauben anhalten, selbige mächtig beschützen, und gegen alle Ketzer, Schwärmer und Gotteslästerer lauter bewahren.

II.

Alle Erbkönige von Dänemark und Norwegen sollen künftig von allen Unterthanen für ihr einziges höchstes Oberhaupt gehalten werden, welches über alle menschliche Gesetze erhaben ist, und weder in geistlichen noch weltlichen Sachen einen anderen Richter als Gott selbst erkennet.

III.

Diesem nach soll der König allein das höchste Recht haben, nach seinem eigenen Gutbefinden, Gesetze zu geben, selbige zu erklären, zu verändern, ja die von ihm oder andern Königen gegebene Gesetze gänzlich aufzuheben, (dieses königliche Gesetz allein ausgenommen, welches als des Reichs wahres Grundgesetz unveränderlich und unwiderruflich soll beybehalten werden) desgleichen auch reelle und personelle Privilegien allen denen zu ertheilen, welche Er von der allgemeinen Verbindlichkeit der Gesetze zu befreyen belieben mögte.

IV.

Desgleichen soll es allein in des Königs höchsten Macht stehen, alle und jede Bedienungen des Staats, hohe und niedrige, unter welchem Nahmen sie auch vorkommen mögen, nach seinem eigenen Gutdünken zu vergeben, und selbige auch wiederum zu nehmen: so daß alle und jede öffentliche Aemter, von welcher Würde sie auch seyn mögen, aus der königlichen höchsten Macht, als aus ihrer Quelle, den Ursprung haben sollen.

V. Der

V.

Der König soll allein die Macht haben Kriegsvölker anzuwerben und Festungen anzulegen, Krieg zu führen, Frieden zu schließen, Bündniße einzugehen, wann und mit wem Er es für gut befinden wird, desgleichen Zölle und andere Steuern anzulegen; weil ein jeder leicht begreifen mag, daß ohne Kriegsmacht die Sicherheit des Reichs nicht bestehen kan, selbige aber zu unterhalten der Beytrag der Unterthanen nothwendig erfordert werde.

VI.

So sollen auch alle geistliche Personen, von welchem Range sie seyn mögen, der königlichen höchsten Herrschaft unterworfen seyn. Ihm kömmt es zu, den äußerlichen Gottesdienst einzurichten, und wenn Er es für rahtsam erachten wird, Kirchenversammlungen anzuordnen, und wieder aufzuheben. Und überhaupt, alles in wenige Worte zu faßen, so soll der König die Macht haben, alle und jede Majestätsrechte und Regalien, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, allein und ungehindert auszuüben.

VII.

Alle Reichsgeschäfte, öffentliche Briefe, und Acten, sollen in keinem anderen als des Königs Nahmen ausgefertiget werden; sie sollen mit seinem Siegel versehen, und von seiner eigenen Hand untergeschrieben seyn, so bald Er zu seinen mündigen Jahren gelanget ist.

VIII.

Der König soll in seinem vierzehnten Jahr mündig seyn, nämlich nach zurückgelegtem dreyzehnten Jahr, und angetretenem vierzehnten. Alsdann soll der König selbst öffentlich erklären, daß Er nunmehro selbst regieren, und sich ferner keines Vormundes oder Curators bedienen wolle.

IX.

Die Vormundschaft des minderjährigen Königs soll in allen Stücken so eingerichtet werden, wie es der letztverstorbene schriftlich wird angeordnet haben. Sollte aber keine dergleichen Anordnung vorhanden seyn, so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden. Die verwitwete Königinn, des minderjährigen Königs Mutter, soll Regentinn seyn, derselben aber sollen zum Beystand in der Vormundschaft, die sieben vornehmsten Rähte des Königs zugesellet werden; diese zusammen sollen das Reich verwalten, und alles nach den meisten Stimmen ausmachen, wobey die Regentinn jedoch zwo, die übrigen aber jeder nur eine Stimme haben soll; alle Reichsgeschäfte, öffentliche Briefe, und Befehle sollen jedoch in des Königs Nahmen ausgefertiget werden, ob sie schon zugleich von der Regentinn und den ihr zugeordneten Rähten untergeschrieben werden müßen.

X.

Ist die königliche Mutter mit Tode abgegangen, oder Sie vermählet sich aufs neue, so soll der nächste

Prinz vom Geblüt in der niedersteigenden Linie von Uns, wenn Er sich im Reich befindet, und stets gegenwärtig seyn kan, an Ihrer Statt Regent seyn, (woferne Er nämlich zu seinem mündigen Alter gelanget ist, wofür das achtzehnte Jahr soll gehalten werden, oder das siebzehnte vollendete und das achtzehnte angefangene Jahr) und gleichfals zwo Stimmen haben; im übrigen aber soll es, wie vorhin ist gemeldet worden, gehalten werden.

XI.

Wenn aber bemelter Prinz noch minderjährig ist, ingleichen wenn gar kein Prinz vom Geblüt vorhanden ist, so sollen die sieben höchsten Bediente des Königs allein die Vormundschaft verwalten, sie sollen alle gleiche Macht, und jeder von ihnen eine Stimme haben; im übrigen aber soll es wie vorhin ist angeordnet worden, gehalten werden.

XII.

Sollte aber einer von den regierenden Vormündern, entweder durch den Tod oder einen andern Zufall abgehen, so sollen die übrigen an deßen Statt einen andern geschickten Mann wählen, welcher seine Stelle bekleiden, und seinen Sitz in dem regierenden Rahte einnehmen soll.

XIII.

Der Regent und die zugeordneten Rähte sollen nicht allein dem König sogleich den Eid der Treue schwe-

ren, sondern auch, was ins besondere ihre Vormundschaft betrift, sich eidlich verpflichten, daß sie in des Königs Minderjährigkeit der Regierung dergestalt vorstehen wollen, daß deßen höchste Macht und Erbrecht Ihm und seinen Nachfolgern ungekränkt erhalten werde, und daß sie in allen Stücken so verfahren wollen, wie sie es vor Gott und dereinst vor dem König selbst zu verantworten hoffen.

XIV.

So bald sie den Eid abgeleget und ihr Amt angetreten haben, soll ihre erste Sorge seyn, daß sie ein richtiges Verzeichniß von allem was zu diesen Reichen und Provinzen gehöret, verfertigen laßen. Sie sollen darin begreifen alle Städte, Festungen, Güter, Kleinodien, Gelder, die Kriegsmacht zu Waßer und Lande, wie auch die königlichen Einkünfte und Aufwand, so daß man daraus den Zustand des Reichs deutlich erkennen könne, wie sie die Verwaltung der Vormundschaft übernommen haben. Nach diesem Verzeichniße sollen sie nachmals dem Könige Rechenschaft zu geben ohne allen Vorwand gehalten seyn, Ihm für allen durch ihre Schuld erlittenen Schaden haften, und sich gegen alle Beschuldigungen verantworten, so bald Er zu seinen mündigen Alter gelanget seyn wird.

XV.

Es soll demnach künftig der Thron dieser Reiche und Provinzen niemals als erlediget angesehen werden,

so lange von Uns abstammende Nachkommen sowohl in der männlichen als weiblichen Linie vorhanden sind; dergestalt, daß derjenige, welcher in der Erblinie der Nächste ist, in der That König seyn, und den königlichen Titel führen soll, so bald ein König mit Tode abgegangen ist; indem Ihm, nach dem Erbrecht, die königliche Würde in dem Augenblick zugefallen ist, da der vorige König verschieden ist.

XVI.

Ob nun gleich, nachdem die sämmtlichen Stände des Reichs Uns und Unserem Abstamm, männlichen und weiblichen Geschlechts, die höchste königliche Macht erblich zu ewigen Zeiten, übertragen haben; künftig so gleich nach dem Ableben eines Königs, deßen Krone, Zepter, Titel, und völlige uneingeschränkte Macht, dem Nächsten in der Erblinie zufallen, und es also keiner andern Uebergebung derselben bedarf, indem alle künftige Könige von Dänemark und Norwegen, so lange ein Zweig von Unserem Stamme vorhanden ist, gebohrne und nicht erwählte Könige sind: Nichtsdestoweniger, damit alle Welt erkennen möge, daß die Könige von Dänemark und Norwegen Ihre größte Ehre in der Bezeugung Ihrer dem höchsten Wesen schuldigen Unterwürfigkeit suchen, und daß sie von Ihm die Befestigung ihrer Macht erwarten, indem sie bey dem Antritt ihrer Regierung sich den göttlichen Seegen durch die Diener seines Worts ertheilen laßen; so wollen Wir, daß die Könige öffentlich in der Kirche, mit fei-

erlichen, der Religion und Wohlstand gemäßen, Gebräuchen, gesalbet und eingeweyhet werden.

XVII.

Aber der König soll keinen Eid ablegen, noch einige Verpflichtung, sie möge Nahmen haben wie sie wolle, weder mündlich noch schriftlich, von sich geben, weil Er als ein uneingeschränkter Monarch, von seinen Unterthanen weder durch einen Eid noch durch einige vorgeschriebene Verpflichtung kan gebunden werden.

XVIII.

Der König kan sein feierliches Salbungsfest anstellen, wenn es Ihm beliebet, ob Er gleich sein völliges mündiges Alter noch nicht erreichet haben mag, und ist Ihm zu rahten, so bald möglich, zu dieser heiligen Handlung zu schreiten, und sich des kräftigen Beystandes des Herrn, der seinen Gesalbten begleitet, zu versichern. Was aber die Ceremonien betrift; so kan es darmit gehalten werden, wie es den Umständen der Zeiten am gemäßesten ist.

XIX.

Da auch die Vernunft und die Erfahrung lehren, daß vereinigte Kräfte weit stärker sind als getheilte, und daß ein König und seine Unterthanen desto mehr gegen feindliche Anfälle gesichert sind, je größere Macht und Stärke das Reich besitzet; so wollen Wir, daß Unsere Erbreiche Dänemark und Norwegen, mit

allen dazu gehörigen Provinzen und Landen, Inseln, Festungen, Kleinodien, Regalien und königlichen Rechten, Geld und beweglichen Gütern alle Kriegsgerähtschaft sowohl für die Land- als Seemacht, ja alles was Wir jetzt eigenthümlich besitzen, oder künftig von Uns und unseren Nachkommen durch Krieg oder andere gerechte Wege mag erworben werden, nichts ausgenommen, ungetheilet dem erblichen Monarchen von Dänemark und Norwegen verbleiben soll. Die übrigen Prinzen vom Geblüt sollen sich mit der Hofnung begnügen laßen, daß einst die Erbfolge nach der festgesetzten Ordnung auch an sie gelangen könne.

XX.

So ernstlich Wir nun wollen, daß dieser höchst nohtwendige Artikel dieses königlichen Gesetzes unverbrüchlich und ohne allen Widerspruch gehalten werde, und daß unsere Reiche und Lande die Wir jetzt besitzen oder worzu Wir künftig ein Erbrecht oder andere rechtmäßige Ansprüche haben mögen, durchaus nicht getheilet und zergliedert werden: so wollen Wir dargegen auch, daß die anderen königlichen Kinder mit einem ihrem Stande gemäßen Unterhalt vom König versehen werden, womit sie sich begnügen sollen, es mag ihnen solcher in baarem Gelde oder in Landgütern angewiesen werden. Und im Fall sie in Landgütern, es mag unter so hohen Titel seyn, wie es wolle, abgefunden werden, so sollen sie allein auf ihre Lebenszeit derselben Einkünfte, Nutzen und Gebrauch besitzen; das Eigenthum

thum aber mit der Landeshoheit stets dem Könige verbleiben. Eben dieses ist auch von der Königinn Leibgeding zu verstehen.

XXI.

Kein Prinz von Geblüt, der sich im Reiche, oder in den Gränzen unseres Gebiets aufhält, darf sich vermählen, aus dem Lande sich begeben, oder in fremde Dienste treten, bevor er darzu die königliche Einwilligung erhalten hat.

XXII.

Die königlichen Töchter und Schwestern sollen mit einem fürstlichen Unterhalt versehen werden, bis sie mit des Königs Wißen und Willen eine Vermählung eingehen: alsdann soll ihnen ein anständiger Brautschatz, wie ihn der König selbst bestimmen wird, in baarem Gelde ausgezahlt werden. Dargegen sollen sie sich alles ferneren an den König zu fordernden Unterhalts, für sich oder ihre Kinder schriftlich begeben, bis die Erbfolge in der Regierung ihnen einmahl zufallen mag.

XXIII.

Wenn der König mit Tode abgegangen ist, und der Nächste in der Erblinie zur Nachfolge in der Regierung, sich zu der Zeit da der Thron erlediget wird, außer dem Reiche aufhält, so soll Er alsobald alle andere Geschäfte bey Seite setzen, sich ins Reich begeben, seine ordentliche Residenz und Hofstaat in demselben

auf-

aufrichten, und sogleich die Regierung antreten. Daferne bemelter Nächste in der Linie, welcher der rechtmäßige Erbkönig ist, sich nicht innerhalb drey Monahten einfindet, (welche von dem Tage an zu zählen sind, da ihm der Tod des Königs ist kund gethan worden) und er nicht durch Krankheit oder einen andern unvermeidlichen Vorfall rechtmäßig daran verhindert wird; so soll derjenige, der nach ihm der nächste Kronerbe seyn würde, an seiner Statt König seyn. Mit der Verwaltung des Reichs soll es bis zur Ankunft des Königs gehalten werden, wie es dieses königliche Gesetz in Ansehung der vormundschaftlichen Regierung verordnet hat.

XXIV.

Die Prinzen und Prinzeßinnen vom Geblüt sollen nach dem König und der Königinn den ersten Rang im Reich haben, und unter sich haben sie im Range eben die Ordnung zu beobachten, nach welcher sie zur Erbfolge im Reiche Hofnung haben.

XXV.

Sie sollen auch vor keinem unteren Richter erscheinen dürfen, sondern ihr erster und höchster Richter soll der König seyn, oder derjenige, den Er darzu ernennen wird.

XXVI.

Alles was bisher von der uneingeschränkten Macht und Hoheit des Königs ist gesagt worden, oder davon

könnte

gesagt werden, und nicht ausdrücklich von Uns ist angezeigt worden, wollen Wir in diesen wenigen aber viel einschließenden Worten zusammen faßen: Der König von Dänemark und Norwegen ist ein freyer, höchster, und mit vollkommener Macht begabter Monarch und Erbkönig, so, daß alles was einem christlichen, uneingeschränkten Erbkönig zum Vortheil kan gesagt werden, soll auch in dem vortheilhaftesten Verstande den Erbkönigen zu Dänemark und Norwegen zuerkannt seyn; welches gleichfalls von den uneingeschränkten Erbköniginnen zu verstehen ist, wenn die Erbfolge in der Regierung an eine Prinzeßinn von Geblüt gelangen sollte. Da auch die Erfahrung und anderer Länder trauriges Exempel sattsam darthun, wie schädlich es sey, wenn regierender Herren Güte und Nachsicht dergestalt gemisbrauchet wird, daß ihrer Macht und Ansehen, durch einen oder den andern, ja zuweilen durch ihre vertrauteste Bediente unvermerkt Eintrag geschehe, wodurch nicht weniger dem gemeinen Besten als dem König selbst großer Nachtheil erwächset, und es daher an manchen Orten sehr zu wünschen gewesen wäre, daß die Könige und Fürsten auf die Erhaltung ihres Ansehens mehrere Aufmerksamkeit gewendet hätten: So wollen Wir hiedurch den Erbkönigen zu Dänemark und Norwegen unseren Nachfolgern ernstlich anbefohlen haben, daß sie vornehmlich Sorge tragen, ihr Erbrecht und ungebundene Macht ungekränkt zu erhalten, so wie Wir selbige in diesen unseren königlichen Gesetze vorgestellet haben, und als ein

beständiges Erbe ihnen zuerkennen. Zu deßen mehreren Bekräftigung Wir hierdurch auf das nachdrücklichste befehlen, daß wenn Jemand, er sey wer er wolle, sich unterfangen sollte etwas auszuwirken und zu erwerben, welches der uneingeschränkten königlichen Macht einigen Abbruch thäte, so soll doch alles was versprochen oder erlanget ist, ohne alle Kraft und Wirkung seyn, und diejenigen die sich dergleichen erschlichen haben, als Verbrecher der beleidigten Majestät angesehen, und als solche die sich gegen die königliche Macht gröblich vergangen haben, bestrafet werden.

XXVII.

Da Wir nun also festgesetzet und verordnet haben, daß nur ein einziger ungebundener Monarch über diese Reiche und darzu gehörige Provinzen, nebst allen die noch künftig darmit mögten vereiniget werden, regieren soll, und daß die übrigen königlichen Kinder mit dem von König ihnen beygelegten standesmäßigen Gehalt, und mit der Hofnung der Erbfolge sich sollen begnügen laßen: So wollen Wir nun auch, allem Streit vorzubeugen, kürzlich anzeigen, in welcher Ordnung und auf welche Weiße, ein Jeder in der Erbfolge zur Regierung gelangen soll. Es soll demnach der männliche Stamm, der aus rechtmäßiger Ehe entsproßen ist, jederzeit das Vorrecht in der Erbfolge haben, und so lange ein Prinz von einem Prinzen gezeuget vorhanden ist, so lange soll weder eine Prinzeßinn die von einem Prinz gezeuget ist, noch ein Prinz oder Prin-

zeßinn von einer Prinzeßinn gezeuget, zur Regierung gelangen; und soll also Niemand von der weiblichen Linie die Krone erben, so lange von der männlichen Linie einige Leibeserben am Leben sind, dergestalt, daß auch eine Prinzeßinn von einem Prinzen gezeuget, jederzeit vor einen Prinzen von einer Prinzeßinn gezeuget den Vorzug haben soll.

XXVIII.

Es sollen auch in der Erbfolge die Linien genau beobachtet werden, so daß Alters halber kein Sprung von einer Linie auf die andere geschehe. Es tritt also der Sohn unmittelbar in die Stelle des Vaters, und so lange von der ersten männlichen Linie noch ein Prinz vorhanden ist, soll die andere männliche Linie nichts erben können, und so ferner in allen Linien. Sollte dann endlich die Erbfolge in der Regierung auf das weibliche Geschlecht fallen, so haben das nächste Recht die von väterlicher Seite durch Söhne von Uns abstammende weibliche Linien, und darauf die von mütterlicher Seite durch Töchter von Uns abstammende Linie, und zwar so, daß allezeit eine Linie auf die andere folget, und daß beständig das Recht der Erstgeburt stattfinde. Kurz gesagt, es soll der männliche Stamm zuerst zur Erbfolge gelangen, die männliche Linie stets den Vorzug haben, und unter denen die an Linie und Geschlecht einander gleich sind, der Erstgebohrne die Jüngeren, vermöge des Rechts der Erstgeburth beständig ausschließen.

XXIX.

Darmit endlich alles so deutlich vor Augen gestellet werde, daß ins künftige, unter keinem Schein der Billigkeit, einige Schwierigkeit in dem Ausdruck dieses königlichen Gesetzes zum Vorwand dienen möge; so wollen wir solches, unter der Benennung unserer eigenen königlichen Kinder, als mit einem Beyspiel erläutern. Wenn es also Gott gefallen wird, unsere irdische Krone mit der himmlischen zu verwechseln, so soll die ungebundene und höchste königliche Macht in Dänemark und Norwegen nebst allen unsern Provinzen und Landen, unserm erstgebohrnen Sohne, dem Prinzen Christian, erblich zufallen; dergestalt, daß so lange in den von ihm abstammenden männlichen Linien, (ob gleich er selbst mögte verstorben seyn ehe er wirklich die Regierung angetreten hätte) noch ein männlicher Erbe vorhanden ist, so lange soll Prinz Georg und seine Linien, noch seine Prinzeßinnen Schwestern und ihre Linien, nicht den geringsten Theil von unsern Reichen und Landen erben.

XXX.

Ist dann der männliche Stamm von des Prinzen Christian Söhnen und Enkeln bis ins tausende Glied ausgestorben; so haben die männlichen Linien von unserm anderen Sohne, dem Prinzen Georg, das nächste Recht, unsere Reiche und Lande unzertheilt und unzergliedert als ein beständiges Erbe zu besitzen, nämlich ein Prinz nach dem andern, eine Linie nach der andern, so lange ein Prinz von einem Prinzen gezeuget vor-

 handen

handen ist: Das Alter wird allein unter denen angesehen, die einander in der Linie und dem Geschlecht gleich sind, so daß der ältere Bruder allezeit dem jüngern vorgezogen werde, obgleich der ältere wäre erzeuget worden ehe sein Vater die königliche Regierung angetreten hätte, der jüngere aber nach angetretener Regierung. Auf gleiche Weiße soll es gehalten werden, wenn es Gott unsere Ehe mit mehreren männlichen Erben zu segnen gefallen sollte.

XXXI.

Sollte es sich dann zutragen, welches Gott gnädig abwenden wolle, daß der ganze männliche Stamm unseres Haußes erloschen wäre, so soll die Erbfolge in der Regierung auf die von den Prinzen des lezten Königs erzeugten Töchter und ihre Linien fallen; wenn aber deren keine vorhanden sind, so erben des Königs eigene Töchter, zuerst die Aelteste und ihre niedersteigende Linie; sodann die Andere und ihre niedersteigende Linie, eine nach der anderen, und eine Linie auf die andere; und unter den Personen, die in einer Linie gleich nahe sind, soll zuerst das Geschlecht, und darauf das Alter in Betrachtung gezogen werden, so daß die Söhne allezeit den Töchtern vorgehen, und ferner der älteste Sohn dem Jüngern; welches stets soll beobachtet werden.

XXXII.

Sollte aber auch der König keine Töchter hinterlaßen, so soll die Erbfolge an die Prinzeßinn vom Geblüt

blût gelangen, welche ihm in der männlichen Linie am nächsten ist, und in ihren Linien fortgehen, so wie es bereits verordnet ist.

XXXIII.

Hierauf soll des leztverstorbenen Königs nächste Verwandtinn, welche aus einer von Uns durch Söhne abstammenden weiblichen Linie entsproßen ist, das Recht der Erbfolge haben, und ihre Kinder und Kindeskinder nach ihr, eines nach dem andern, Linie auf Linie, auf die Weiße wie vorher angezeiget ist.

XXXIV.

Wenn endlich alle von Unseren Söhnen abstammende Linien, männlichen und weiblichen Geschlechts, gänzlich abgestorben sind; alsdann soll die Ordnung an die von Unseren Töchtern abstammende Linie gelangen: zuerst folget die Prinzeßinn Anne Sophie und ihr Abstamm bis ins tausende Glied; darauf die anderen, eine nach der Anderen, Linie auf Linie; jedoch so, daß unter denen, die einander in der Linie gleich sind, zuerst das Geschlecht, und dann das Alter beobachtet werde; der Sohn gehet der Tochter vor, und der Aeltere dem Jüngern: und so lange Jemand von Unserem Geblût vorhanden ist, gehöret ihm vermöge des Erbrechts, es sey Prinz oder Prinzeßinn, die höchste ungebundene Regierung dieser Reiche und Lande.

XXXV.

Der älteren Prinzeßinn Töchter sollen jederzeit bis ins tausende Glied den Vorzug haben, vor der jüngeren Prinzeßinn Söhnen und Töchtern: Denn es soll kein Sprung von einer Linie auf die andere geschehen, sondern die zweyte Linie soll den Abgang der erstern erwarten, die dritte den Abgang der zweyten, die vierte den Abgang der dritten, und so ferner.

XXXVI.

Wenn die Erbfolge in der Regierung auf einen von einer Prinzeßinn erzeugten Prinzen fallen sollte, und er hinterläßt männliche Erben, so soll es in Ansehung der von ihm absteigenden männlichen Linie völlig so gehalten werden, wie wir es in Ansehung der von Uns absteigenden männlichen Linie verordnet haben; nämlich, daß alle, die von ihm auf der männlichen Seite abstammen, vor allen anderen, in der Erbfolge den Vorzug haben sollen, einer auf den anderen, Linie auf Linie, der Aeltere vor dem Jüngern, oder kürzlich, ein Prinz von einem Prinzen erzeuget gehet allezeit vor einer Prinzeßinn die von einem Prinzen erzeuget ist, und darauf gehet eine Prinzeßinn von einem Prinzen erzeuget vor einem Prinzen oder Prinzeßinn, die von einer Prinzeßinn erzeuget sind; im übrigen soll es in allem, wie vorher gesaget worden, gehalten werden.

XXXVII.

Es sind aber die Prinzeßinnen und ihre Kinder und Kindeskinder, denen die Regierung dieser Reiche anheim

anheim fällt, und nicht ihren Gemahlen, die durchaus keinen Theil an der monarchischen Regierung dieser Reiche haben sollen; und so groß auch ihre Macht in ihren eigenen Staaten seyn mag, so sollen sie doch, wenn sie sich in diesen Reichen aufhalten, sich keine Gewalt anmaßen, sondern der Königinn die ihr gebührende Ehre erzeigen, und ihr den Rang und Vortritt geben.

XXXVIII.

Unter den Kindern und Kindeskindern wird auch die ungebohrne Leibesfrucht gezählet, so daß, wenn sie auch gleich erst nach des Vaters Tode sollte gebohren werden, sie in der Erblinie wie die anderen ihre Stelle nehmen soll.

XXXIX.

Da wir auch von der göttlichen Güte und gnädigen Beschirmung, die Erhaltung und beständige Vermehrung Unseres königlichen Erbhaußes erwarten, und zu verhüten suchen, daß bey den vielen niedersteigenden und Nebenlinien kein Streit und Irrthum wegen des Alters, oder eine Vermengung der Linien entstehe; so wollen und befehlen Wir, daß wenn ein Prinz oder Prinzeßinn in Unserer Familie gebohren wird, die Eltern ohne Aufschub den Nahmen und Geburtstag dieses Prinzen oder Prinzeßinn dem König kund thun, daferne sie das Erbrecht zu diesen Reichen und Landen ihren Kindern erhalten wollen; dargegen sie vom König

nig eine schriftliche Versicherung der geschehenen Bekanntmachung zu empfangen haben, wovon eine Abschrift in dem königlichen Archiv soll beygeleget werden: eben daselbst soll auch allezeit ein richtiges Geschlechtregister über Unsern königlichen Erbstamm aufbehalten werden.

XL.

Alles was bisher von Kindern und Kindeskindern bis ins tausende Glied ist gesagt worden, soll allein von den ehelichen Leibeserben verstanden werden: Die ehelichen Prinzen und Prinzeßinnen, welche aus einer rechtmäßigen Ehe, in dem Abstamm Unserer königlichen Familie gebohren werden, sind also die Kinder und Kindeskinder, von welchen dieses königliche Gesetz redet.

Wir hoffen in dieser Unserer Anordnung alle mögliche Klugheit und Vorsichtigkeit gebraucht zu haben, und Unsere Sorge ist vor allen Dingen darauf gerichtet gewesen, alles so einzurichten und zu bestimmen, daß dadurch Schaden und Nachtheil verhütet würde, auch Unsere geliebte Unterthanen stets in Ruhe und Frieden leben, und gegen innerlichen Streit und Aufruhr gesichert seyn mögten.

Aber auch die klügsten Anschläge der Menschen sind in Gottes Hand, und so weißlich auch eine Sache ist angeleget worden, so ist es doch Gott allein, der

nach seinem Willen und Wohlgefallen den Ausgang lenket: Seiner göttlichen Vorsorge und väterlichen Beschirmung übergeben Wir also Unser königliches Erbhauß und Unsere Reiche und Lande zu ewigen Zeiten.

Gegeben auf Unserm Schloße zu Copenhagen, den 14 Nov. 1665, unter Unserm königlichen Siegel.

Friederich.

(L.S)

Auf Sr. Königl. Maj. eigenem Befehl.
P. Schumacher.

Eilfter Brief,

An den Herrn Tronchin, Mitglied des Rahts der Sechziger der Republic Genev.

Mein Herr,

Kein Theil der politischen Oeconomie kan einem Manne unbekannt seyn, der, so wie Sie, die Triebfedern des Staats untersucht hat. Diese Wißenschaft, welche einem Staatsbürger so nohtwendig ist, hat eine neue Gestalt gewonnen, seitdem ein schöpferischer Geist *) uns die wahren Mittel sie zu verbeßern, entdecket hat. Man stellet Beobachtungen an, und jemehr die Beobachtungen sich häufen, desto mehr kan man hoffen, auf Folgerungen zu gerahten, welche die Glückseeligkeit der Menschen zu befördern vermögend sind. Ich darf nicht erwarten, mein Herr, daß meine Nachrichten vieles zur Erweiterung des wichtigen Lehrgebäudes beytragen werden, wodurch bestimmet wird, welche Auflagen dem Volke am wenigsten zur Last gereichen, welches Verhältniß sie gegen die Kräfte der Unterthanen haben, und welche die beste Art sie zu heben sey: Sie mögen solches selbst beurtheilen. Ich würde

*) Herr von Montesquieu.

würde mich glücklich schätzen, wenn Sie diesem Schreiben einige Augenblicke der philosophischen Nebenstunden gönnen wollten, deren Vergnügen Sie mit vernünftigen Freunden zu theilen wißen; ich würde sie mit des Atticus müßigen Stunden vergleichen, wenn Sie nicht mit dem angenehmen Witze dieses Römers eine weit erhabenere Philosophie, als die seinige war, verbänden. Ich hätte hier Gelegenheit Ihnen zu bezeugen, wie wohl ich erkenne, was ich ihren Einsichten zu verdanken habe, und wie hoch ich die Ehre ihrer Freundschaft schätze: Wenn auch dieses Werk einigen Beyfall erhalten sollte, so bin es Ihnen zum Theil schuldig, und dieses ist noch nicht die gröste meiner Verbindlichkeiten. Jedoch ich schweige, weil ich befürchte, es mögte das Ansehen gewinnen, daß vielmehr die Eigenliebe, als die Triebe der Dankbarkeit die Feder führten, und wende mich dagegen zu meinem Vorhaben.

Die Beschaffenheit der Auflagen in diesem Reiche ist von den in andern Staaten gewöhnlichen nicht sehr unterschieden. Allein sollte eben dieses nicht zum Ruhm der hiesigen Verwaltung der Finanzen gereichen? Ich sehe in der That nicht den Nutzen ab, weswegen man die Unterthanen alle Arten der Auflagen, unter so mancherley Nahmen, sollte zahlen laßen. Je einfacher die Einrichtung in diesem Theil der Staatsverfaßung ist, desto eher können Unterschleif und Bedrückungen verhütet, und die Kosten der Hebung vermindert werden.

Dem König Friederich IV hat dieses Reich die eingeführte Ordnung in der Verwaltung der Finanzen zu danken; welche mit so vieler Klugheit eingerichtet ist, daß der König von Dänemark unter allen Prinzen vielleicht derjenige ist, in deßen Diensten die beste Oeconomie beobachtet wird, und deßen Einkünfte mit den wenigsten Kosten eingehen. Die Kammer der Finanzen, welche die Aufsicht über die königlichen Einkünfte und die nützlichen Rechte der Krone hat, bestehet aus drey Herren Deputirten, die das Amt eines Großschatzmeisters verwalten, und aus sechs bis sieben zugeordneten Rähten. Diese verschiedene Glieder treten zusammen in allen Berahtschlagungen, welche die Einnahme betreffen. Aber die drey Herren Deputirte haben allein die Verwaltung der eingegangenen Gelder, und thun allein Sr. Majestät Vorstellung, wobey sie jedoch das Gutachten der ganzen Kammer vorlegen müßen. Ich werde Ihnen nachmals umständlicher anzeigen, wie die Geschäfte bey der Kammer geführet werden, zuvor aber will ich von den Einkünften des Königs reden.

In Dänemark und den darzu gehörigen Inseln werden sie theils aus den königlichen Domainen, theils durch Auflagen gehoben. Die Domainen des Königs, welche ansehnlich, und unter Verwaltung sind, bestehen aus Landgütern. Die zum Unterhalt der Reuterey der Krone sind beygeleget worden, und aus andern Landgütern, die sie von alten Zeiten besitzet, oder die ihr bey verschiedenen Begebenheiten zugefallen sind. Beyde Gattungen sind der Verwal-

tung gewißer Aufseher anvertrauet, die Amtsforvalter und Regimentesfriver genennet werden a). Sie heben von den Bauern zweyerley Abgaben; die Landgilde, welche das jährliche Pachtgeld ist, das der Bauer dem König als Eigenthümer des Landguts zahlet; und die Art Abgaben, welche er Ihm als dem Landesherrn schuldig ist: jedes Jahr muß dieser Aufseher davon bey der Kammer der Finanzen Rechnung ablegen.

Die Auflagen in Dänemark betreffen entweder das Landvolk oder die Städte. Auf dem Lande müssen alle die den Acker bauen, wenn sie nicht besondere Freyheiten haben, verschiedene Arten der Abgaben erlegen, welche der Zahl der Tonnen Hartkorn, die sie besitzen, gemäß sind. Man verstehet durch die Tonne Hartkorn eine Strecke brauchbaren Landes wenigstens von 112000 Quadratschuen, oder nach der gemeinen Rechnung, ein Stück Landes, worinnen drey Tonnen Korn, eine Tonne Rocken, eine Tonne Gersten, und eine Tonne Haber, können ausgesäet werden. Man würde sich jedoch keinen rechten Begrif von diesem Maaß machen, wenn man sich vorstellen wollte, daß es überall gleich sey. Es ist verschieden nach

a) Die Amtsforvalter sind gesetzet, die königlichen Einkünfte von den adelichen Gütern zu heben; die Regimentsskriver aber stehen den eigenthümlichen Gütern des Königs vor.

nach der Beschaffenheit des Bodens; und hiervon die Ursache einzusehen, muß man merken, daß von jeder Tonne Hartkorn eine gleiche Summe an den König abgetragen wird. Um also eine Gleichheit unter den Bauern in Ansehung dieser Auflage zu treffen, so war es nöhtig, die Unfruchtbarkeit des Bodens durch eine größere Strecke Landes zu ersetzen a). Man kan demnach die Tonne Hartkorn als ein eingebildetes Maaß betrachten, welches angenommen ist, einen Anschlag der Landgüter des Reichs zu machen, und wodurch gewiße Abtheilungen der Ländereyen angezeiget werden, die einander, wo nicht an Größe, doch am Werth ihrer Nutzung gleich sind. Aber diese Bestimmung mit einer genauen Richtigkeit zu machen, wurde viele Vorsichtigkeit erfordert. Daher auch König Christian V, den Bedienten, welchen es aufgetragen wurde, ernstlich anbefahl, darbey die gröste Sorgfalt zu gebrauchen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß in der Bewerkstelligung die Absichten des Königs wären erreichet worden: aber wenn auch gleich eine größere Richtigkeit

a) Dieses ist so gewiß, daß bey schlechten Ländereyen dieses Maaß 700000 Quadratschue und darüber beträgt. Wenn man also diese Zahl als eine, und die 112000 als die andere der äußersten Größen annimmt, so ist das Maaß der Tonne Hartkorn zwischen diesen Größen veränderlich nach der Beschaffenheit des Bodens. Auch ist wohl zu merken, daß man in der Bestimmung der Tonne Hartkorn den Wiesengrund mit begriffen hat, das ist, man hat jeder Tonne Hartkorn gewiße Fuder Heu beygelegt.

tigkeit darbey hätte beobachtet werden können, wie einige Dänen glauben, so ist es doch nicht weniger gewiß, daß durch diese Einrichtung alles willkürliche bey den Auflagen ist verhütet worden, und daß jetzo ein Jeder auf eine bestimmte und beständige Weise die Abgaben zahlet, womit seine Ländereyen einmahl sind belegt worden.

Die Abgaben welche von jeder Tonne Hartkorn erleget werden, sind viererley Gattung:

Erstens. Die Matrikelsteuer, beträgt jährlich von jeder Tonne Hartkorn neun Mark dänisch, und wird in vier Terminen gezahlet, nämlich im Jenner, im April, im Junius, und im October a).

Zweytens. Die Kornsteuer, welche theils an Geld, theils an Korn erlegt wird, und gemeiniglich für

a) Sechs Mark dänisch machen einen Reichsthaler, und ist also die Mark so viel als 4 Groschen, wenn man den Unterschied des inneren Werthes der dänischen und deutschen Münze nicht in Betrachtung ziehet, welcher nach der Verschiedenheit des Wechselcours 16 bis 20 p. c. beträgt. Die Mark dänisch hält 16 Schilling dänisch. Eine Mark Lübisch gilt 2 Mark dänisch, und 1 Schilling Lübisch 2 Schilling dänisch.

für jede Tonne Hartkorn sich jährlich an 4 Mark 12 Schilling belaufen kan a).

Drittens. Die Reutersteuer, beträgt jährlich für jede Tonne 1 Mark 8 Schilling.

Viertens. Die Ochsen- und Specksteuer, beträgt für jede Tonne jährlich 12 Schilling.

Alle diese Abgaben zusammen gerechnet, machen die Summe von 16 Mark dänisch für jede Tonne aus. Diese Auflage bleibet jederzeit dieselbige, wenn man einige nicht beträchtliche Veränderungen ausnimmt, die etwa bey der Kornsteuer vorfallen können. Wenn aber dergleichen vorgenommen wird, so sind sie jederzeit allgemein, und betreffen alle, welche dieser Auflage unterworfen sind, nach Maßgebung ihrer Besitzungen.

Diese Einrichtung der Abgaben von den Ländereyen ist sehr glücklich getroffen, denn sie ist eines Jeden Vermögen gemäß, sie entfernet alle willkürliche Bestimmung, sie erhält die Gleichheit, und ermuntert folglich die Arbeitsamkeit. Und obgleich die Schätzung des Erdreichs ein vielen Schwierigkeiten unterworfenes Werk ist, so ist doch schon ein großer Vortheil, daß man

a) Vormals belief sich diese Steuer höher, bis 7. 8. Mark, aber seit 25 Jahren hat sie niemals mehr als 4 Mark 12 Schilling betragen.

man eine vernünftige Art angenommen hat, welche jederzeit einer Verbeßerung fähig ist, wenn die Umstände sie erfordern sollten.

Doch diese Abgaben sind nicht die einzige Bürde, welche der Bauer tragen muß. Er zahlet annoch die Zehenden, welche zwischen dem König, der Kirche, und dem Prediger des Orts vertheilet werden. Der königliche Antheil ist gröſten Theils gewißen Communen beygelegt, als der Universität, den Hospitälern, und den Schulen, oder sie gehören den Herrn der benachbarten Landgüter, welche sie an sich gebracht haben. Um endlich alle Verpflichtungen der Bauern kürzlich anzuzeigen, muß ich noch erwähnen, daß er verbunden ist, die Brücken und Wege auszubeßern; die Fuhren für den König, seine hohe Bedienten, und Officiere, wenn sie in königlichen Verrichtungen reisen, herbey zu schaffen, jedoch nur auf ausdrücklichen Befehl; zu den Kosten beyzutragen, welche die Verpflegung und Bestrafung der Delinquenten, wie auch die Unterhaltung der Schulen erfordern; und endlich daß er seinem Prediger gewiße Abgaben schuldig ist.

Wenn der dänische Bauer viele Bürden hat, so ist sein Zustand dadurch nicht schlechter als fast aller übrigen Bauern in Europa. Er hat aber vor ihnen den Vortheil, daß er genau weiß, wie hoch sich seine Abgaben belaufen, und daß er keinen widerrechtlichen und willkürlichen Bedrückungen ausgesetzet ist.

Außer=

Außerdem so fält die Last des Bauers hauptsächlich auf den Herrn zurück, deßen Pachter er ist und unter diesen sind wenige, die sich zu beklagen Ursache haben, indem entweder sie oder ihre Vorfahren das Gut nach der Berechnung seiner Einkünfte gekauft haben, in Ansehung deßen niemals von der Regierung unvermuthete oder willkürliche Beeinträchtigungen geschehen, welche den Werth der Güter vermindern könnten. Indeßen, wenn es gewiß ist, daß des Bauers Wohlstand der Bevölkerung vortheilhaft ist, und ihn in Stand setzet sein Gut zu verbeßern, so wäre es allerdings zu wünschen, daß die Bedürfniße des Staats dem König erlaubten, hierin seinen gnädigen Gesinnungen zu folgen.

Bisher habe ich Ihnen, mein Herr, die Abgaben angezeiget, welche diejenigen, die den Acker bauen erlegen müßen. Diejenigen, welche auf dem Lande wohnen und nicht den Ackerbau treiben, oder privilegirte Ländereyen besitzen, bezahlen eine gewiße Kopfsteuer, welche **Folke og Familie Skat** genennet wird.

Die Amtmänner, ihre Gevollmächtigte, die Amtsverwalter und Regimentsschreiber, die Schloßverwalter, und andere königliche Bediente, wie auch diejenigen welche privilegirte Güter besitzen, zahlen für ihre Person 2 Rthlr. eben so viel für ihre Frauen, und für jedes ihrer Kinder, wenn es über 12 Jahr alt ist.

Wenn

Wenn sie Pferde haben, bezahlen sie für jeden Ort wo sie selbige halten, einen Reichsthaler.

Die Prediger zahlen für ihre Frauen, und für ihre Kinder die das zwölfte Jahr zurückgelegt haben 1 Rthlr. 2 Mark, und für ihre Pferde 1 Rthlr. Ihre eigene Personen sind davon befreyet, in Betrachtung der Mühe die sie haben, die Rollen der steuerbaren Personen zu verfertigen.

Die Capellane, die Cantoren, die Küster, die Müller, und alle Bauern die freye Ländereyen im Pacht haben, bezahlen für sich, ihre Frauen, für jedes ihrer Kinder 4 Mark, und für ihre Pferde, so viel sie derselben haben, einen Reichsthaler.

Die Verwalter der adelichen Güter, und die herrschaftlichen Secretaire zahlen jährlich 1 Rthlr. die Diener 3 Mark, und die Mägde 2 Mark.

Diejenigen unter dem Landvolk, welche selbst keinen Bauerhof im Besitz haben, noch andern dienen, sondern für Taglohn arbeiten, bezahlen 1 Rthlr. und dergleichen Weibspersonen zahlen 3 Mark.

Die Handwerker auf dem Lande, welche die zur Landwirthschaft nöhtige Sachen verfertigen, sind von dieser Auflage befreyet; die übrigen aber, welche andere Künste treiben, bezahlen für sich 2 Rthlr. eben so

viel für ihre Frauen, und für jede Person die zu ihrem Hause gehöret gleichfals 2 Reichsthaler.

Dieses sind die Auflagen, welche auf dem Lande gehoben werden. Die so genannte Folke og Familie Skat, ist verpachtet; aber die Auflagen auf die Ländereyen werden von gewißen Bedienten, die Amtsforvalters genennet werden, gehoben, welche darüber unmittelbar bey der Kammer der Finanzen ihre Rechnung ablegen. Diese Kammer, welcher oblieget, über die Verwaltung der königlichen Güter Aufsicht zu haben, und die Bauern der herrschaftlichen Güter zu schützen, läßt sich hier in eine so genaue Untersuchung der geringsten Umstände ein, welche allein durch eine von langen Zeiten eingeführte gute Ordnung kan möglich gemacht werden.

Die Rechnungen der Amtsforvalters und Regimentscrivers werden zuerst von den Rente-Skrivers a) durchgesehen, welche ihre Controlleurs sind, und darüber Anmerkungen machen, wie es die Billigkeit und des Königs Nutzen erfordert. Diese Anmerkungen werden wiederum den Amtsforvalters mitgetheilet, welche darüber ihre Erklärung einsenden. Diese gegenseitige Schriften werden einem Beysitzer der Kammer zugestellet, welcher ihr darüber einen

a) Es sind 6 Contoire der Rente-Skrivers für Dänemark, 5 für Norwegen; und 5 für die deutschen Provinzen.

einen Bericht ertheilet, der insgemein gutgeheißen wird, und zur Regel dienet, es sey dann daß die Beschaffenheit der Sache es erfordere, dem König darüber eine Vorstellung zu thun. Die Gelder, welche bey dem Amtsverwalter rückständig bleiben, werden unmittelbar in die königliche Casse abgeliefert die einen Caßirer hat, der alle königliche Einkünfte von Dänemark in Empfang nimmt. Allein die königlichen Rechnungsbedienten werden allererst völlig außer Verantwortung gesetzet durch die königliche Quittung, welche auf dem Bericht der Kammer ausgefertiget wird. Der König erhält nicht allezeit seine Einkünfte im baaren Gelde, sondern wenn Er Korn, Stroh und Heu bedarf, wird solches statt deßen geliefert; wodurch so wohl der König ersparet, und die Unterthanen eine Erleichterung erhalten.

Alle diese Einrichtungen, wie Sie sehen, zielen ab, dem Willkürlichen bey den Auflagen vorzubeugen, und selbige mit den geringsten Kosten in die königliche Casse zu bringen, zwey Augenmerke, welche bey dem Hebungsgeschäfte von großer Wichtigkeit sind.

Der menschliche Verstand hat sich gar zu lange mit unnützen Grübeleyen beschäftiget, und scheinet erst zu unseren Zeiten seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf den Bau und die Einrichtung des Staatskörpers zu richten. Und gewiß, die Arzeneykunst ist dem Harvey, wegen seiner Entdeckung des Umlaufs des Geblüts in

dem menschlichen Körper, nicht mehrere Verbindlichkeit schuldig, als die Regierungen gegen die verdienten Bürger hegen müßen, welche die wahren Grundsätze von dem Umlauf des politischen Geblüts, wenn ich so reden darf, entdecket haben. Man hat, wie mich dünkt, die großen Canäle gefunden, welche diesen schönen Mechanismus befördern, und man hat ihren Nutzen so wohl bestimmet, daß Staatsmänner ferner nicht leicht auf Irthümer gerahten können: aber es sind noch mehrere Entdeckungen zu machen, es sind gewiße Verstopfungen zu heben, und neue Gänge zu eröfnen. Man muß noch auf Mittel bedacht seyn, diesen Umlauf geschwinder und gleichförmiger zu machen. Es gereichet den Regenten zur Ehre, wenn Sie den Fleiß derjenigen anfrischen, welche über diesen wichtigen Gegenstand arbeiten, insonderheit wenn sie ihre Lehren aus den Begebenheiten selbst schöpfen; denn es ist endlich ausgemacht, daß in Staatssachen so wohl als in der Naturkunde alle Hypothesen gefährlich sind, und daß die Erfahrung allein uns zum Führer dienen muß.

Ein guter Bürger, der so wie Sie, mein Herr, ein wahres Vergnügen darin findet, sich mit Dingen zu beschäftigen, wodurch die Glückseeligkeit der Gesellschaften befördert werden mag, wird mir diese Ausschweifung leicht verzeihen, die aus gleichen Gesinnungen entstanden ist. Ich komme wieder zu meinem Zweck, und will von den Pflichten der Amtmänner etwas gedenken. Ihr Einfluß in das Wohl der Gesellschaft

sellschaft ist sehr groß, und das Bestreben ein Amt wohl zu verwalten, sollte billig deßen Wichtigkeit gemäß seyn. Die Beschützung des Bauers, die ihnen besonders oblieget, sollten sie niemals aus den Augen laßen; sie sollen das Gleichgewicht zwischen dem Nutzen des Königs und dem Nutzen des Landmannes, zwischen dem Amtsverwalter und dem Bauer halten. Der Amtsverwalter kan nicht zur militarischen Eintreibung gegen den Bauer, der nicht bezahlet, schreiten, ohne Einwilligung des Amtmannes, und dieser darf sie nicht zugestehen, wenn der Bauer diese Schärfe nicht verdienet.

Um aber im Stande zu seyn dieses zu beurtheilen, ist der Amtmann verbunden, mehr als einmal im Jahr eine Reise durch sein Amt zu thun, damit er in aller Absicht den Zustand des Bauers kennen lerne, sein Verhalten, seine Kräfte, und die Mittel wodurch er sich erhält. Diese Aufsicht des Amtmanns betrift aber eigentlich nur die Bauern, welche zu den eigenthümlichen Gütern des Königs gehören; denn diejenigen, welche anderen Eigenthümern unterworfen sind, werden dieser ihrer eigenen Vorsorge überlaßen, um so mehr, da sie für die richtige Zahlung ihrer Bauern haften müßen; eine weise Einrichtung, welche den Herrn nöhtiget, sich eine kluge Verwaltung seines Guts laßen angelegen zu seyn, die Einkünfte des Königs sichert, und den Bauer gegen die Habsucht der Hebungsbedienten schützet, welche Leute gröstentheils

nicht erkennen, daß schlechte Erndten und andere Zufälle für den Bauer einige Erleichterung und Nachsicht nohtwendig machen.

Ich wende mich jetzo, mein Herr, zu den Auflagen welche die Städte betreffen, unter denen die Zölle den ersten Platz einnehmen, oder die Abgaben, welche von den Waaren gezahlet werden, die ins Reich gebracht werden, und zum Theil von einigen die aus dem Reiche gehen. Diese Auflage ist überal verpachtet, außer in Kopenhagen, wo sie unter Verwaltung stehet. Diesen Pacht haben gewiße Gesellschaften übernommen, welche aus angesehenen Kaufleuten und Bürgern jedes Orts bestehen, und er wird von drey zu drey Jahren erneuert.

Erwarten Sie nicht von mir, mein Herr, daß ich einen Tarif der verschiedenen Auflagen, welche diesen Zweig der königlichen Einkünfte ausmachen, Ihnen ertheile. Ich begnüge mich Ihnen zu sagen, daß man sie, eins in andere gerechnet, auf zehn von hundert schätzet, von allen Waaren die ins Reich geführet werden. Eine genaue Kenntniß der ein und ausgehenden Waaren zeiget den Zustand der Handlung eines Landes an, und giebt zugleich die wahren Grundsätze an die Hand, nach welchen die Zölle einzurichten sind. Eine Nation kan sich auch nicht rühmen, es weit in der Handlung gebracht zu haben, bis der Zoll bey ihr, beydes ein Mittel zur Ausbreitung der Handlung, und

zugleich zur Vermehrung der Einkünfte des Regenten geworden ist. Man hat also den Regeln der Klugheit gemäß gehandelt, wenn man die rohen Materien, welche die Fabrikanten verschreiben, von allen Abgaben befreyet hat. Vielleicht würde man wohl thun, wenn man den Kaufleuten, die dergleichen Sachen kommen laßen, gleiche Vortheile vergönnete, da sie jetzo gehalten sind, sie auf dem Zollhause liegen zu laßen, bis sie die Fabrikanten kaufen, welches verschiedene Ungelegenheiten nach sich ziehet. Aus gleichwichtigen Gründen, hat man auch die Waaren, welche auf fremden Schiffen eingebracht werden, mit größeren Abgaben beschweret, als diejenigen, welche die Nation auf ihren eigenen Schiffen einführet. Und es ist nicht weniger eine Folge dieser Grundsätze, daß die Waaren, welche eingebracht sind, um wieder ausgeführet zu werden, bey ihrer Ausfuhr die Erstattung des Zolles erhalten, den sie bey der Einfuhr erleget haben.

Ein anderer beträchtlicher Zweig der königlichen Einkünfte in den Städten, ist die Accise, welche von allem Getränk und Eßwaaren bezahlet wird. Diese Auflage ist verpachtet. Ich füge diesen bey die Accise, welche bey den Mühlen, von jedem Sack Korn erleget wird, ob sie gleich nicht in dem Pacht begriffen ist, sondern von königlichen Bedienten gehoben wird.

Es würde zu weitläuftig und Ihnen zu verdrieslich fallen, ein Verzeichniß von allen Abgaben, welche

 unter

unter der Consumtion begriffen sind zu machen. Indeßen, um Sie in Stand zu setzen, die Beschaffenheit und den Umfang dieser Abgabe zu beurtheilen, will ich einige davon anführen a).

Der Tarif, nach welchem die Zahlung geschieht, ist bereits alt: aber durch eine Verordnung vom 1 Febr. 1757 hat der König die Abgaben vom Brandwein erhöhet, nämlich es muß in allen Städten von der Tonne Weitzen, die darzu verbraucht wird, erlegt werden

a) Man zahlet von rheinischen, spanischen, und italienischen Weinen, für einen Ahm, der 155 Kannen hält,

	Rthr.	Mk.	Schill.
an Consumtion, Zoll, ꝛc. =	15		
Für ein Faß französischer Weine, welches 6 kleine französische Bariques hält, wenn es unmittelbar aus Frankreich kommt, an Consumtion, Zoll, ꝛc. = =	10	=	=
Kommt es von anderen Orten, wird mehr bezahlt			
Für eine Tonne Salz = =	=	3	=
Für ein Pfund Toback =	=	=	6
Für ein Ochsen in Kopenhagen	2	=	=
in andern Städten, die Hälfte			
Für eine Tonne Weitzen, die 824 Pfund wiegt, zu maalen =	=	5	=
Für eine Tonne Malz zu maalen, in Kopenhagen = =	1	=	=
in andern Städten =	=	4	=

den 15 Mark, und von der Tonne Rocken, Gersten, und andern Korn, 14 Mark, und wenn der Brandwein von einem Orte zum andern verführet wird, muß darvon 6 bis 10 Schill. bezahlet werden, nach seiner Güte und Werth.

Eine andere neue Auflage hat die Spielcarten betroffen: denn nach der Verordnung von 19 Nov. 1756 und vom 1 Febr. 1757, muß jedes Spiel 6 Schilling zahlen. Die darvon gehobenen Gelder, sind nebst andern, zum Unterhalt des Hospitals bestimmet, welches der König in seiner Hauptstadt für 300 Kranke errichtet hat.

So löblich diese zwo Auflagen allen scheinen müßen, welche nur einiger Maßen erwogen haben, wie groß das Verderben sey, welches der Gebrauch des Brandweins nach sich ziehet, und wie unnützlich alles Spiel sey; so wenig darf ich hoffen, daß man ein gleich günstiges Urtheil von der von langen Zeiten her auf die Heyrahten gelegten Bürde fällen werde. Es ist zwar andem, daß der gröste und ärmste Theil der Gesellschaft, die Bauern, Matrosen, und Soldaten darvon befreyet ist. Allein da die Ehen auf alle mögliche Weise zu befördern sind, so verdienen sie noch mit mehrerem Recht von allen außerordentlichen Beschwerden frey zu seyn. Diejenige indeßen welche hier darauf gelegt ist, scheinet so mäßig zu seyn, daß sie

der Vermehrung der Menschen nicht nachtheilig werden mag a).

Dieses sind die Abgaben, welche die Einwohner der Städte dem König erlegen; aber sie haben nebst dem noch andere Bürden. Jede Stadt, um von der Einquartirung befreyet zu seyn, zahlet der Besatzung eine gewiße Summe. Selbige wird auf alle Häußer, nach ihrer Größe und Lage vertheilet. Es ist der Magistrat, nebst einigen der angesehensten Bürger, der diese Auflage einrichtet, aber sie kan noch zur Untersuchung für eine Commißion gezogen werden, welche aus Abgeordneten aus allen Claßen bestehet.

Die Nohtdurft einer jeden Stadt hat noch zu zwoen anderen Auflagen Anlaß gegeben. Eine derselben, welche **Grund-Skatten** genennet wird, fällt auf den Grund der Häußer selbst, und wird nach dem Verhältniß ihrer Größe und Weitläuftigkeit angelegt; die andere, welche **Bye-Skatten** genennet wird, ist eine Art von Kopfsteuer, deßen Betrag jährlich von einigen angese-

a) Alle die ein Amt besitzen, oder einen Titel führen, der ihnen im Staat einen gewißen Rang giebt, zahlen 50 Rthr.
Die Adelichen, welche kein Amt oder Titel haben 20
Die Prediger auf dem Lande, die Pachter, die Verwalter der adelichen Güter, und die gemeinen Bürger in den Städten - 4
Die Handwerksgesellen - - 2
Diener und Taglöhner in den Städten 1

gesehenen Bürgern wechselsweise angesetzet wird. Was von beyden einkommt, gehet in die Stadtcaße, und wird von dem Magistrat zu den öffentlichen Ausgaben verwendet.

Bisher habe ich von den Abgaben geredet, welche die Städte und das Landvolk, jede besonders, zu erlegen haben. Es ist noch eine übrig, welche sie gemeinschaftlich betrift, mit welcher ich schließen will. Es ist nämlich das gestempelte Papier, welches man mit desto größeren Grunde hier hat einführen können, da die Gerichtssporteln sehr mäßig sind; und man bey den Contracten nicht verbunden ist, sich der Notarien zu bedienen. Um Ihnen von dieser Auflage einen Begrif zu machen, will ich davon einige Exempel anführen a).

Ich

a) Alle Verschreibungen, Kaufcontracte, und andere Verbindungen, von welcher Natur sie seyn mögen, müßen auf gestempelten Papier geschrieben werden, deßen Werth sich nach der darin gemeldten Summe richtet. Ist also die Summe unter 100 Rthlr. so kostet das Papier 3 Mark.

von 100 Rthlr. bis 300 Rthlr. ist der Preiß des Papieres		1 Rthr.
von 900	bis 1200	3
von 4000	bis 5000	16
von 9000	bis 10000	40

Beträgt die Summe mehr als 10000 Rthlr. so kostet das Papier 50 Rthlr. und steiget niemals höher. Die Quittungen werden gleichfals auf gestempelten Papier ausgestellet, welches aber weniger kostet; ist die Summe unter

100 Rthlr.

Ich habe es bis hier verschoben, von einer besonderen Quelle der Einkünfte des Königs zu reden, welche

Er

100 Rthlr., so wird für das Papier nur 4 Schilling bezahlet, beträgt aber die Summe 20000 Rthlr. und darüber, so muß das Papier zu 12 Rthlr. genommen werden. Man ist auch verbunden, sich dieses Papiers in allen gerichtlichen Acten zu bedienen. Die Urthel des höchsten Gerichts, werden auf Papier ausgefertiget, wovon die drey ersten Bogen kosten, jeder = 1 Rthlr.

bey andern Obergerichten kosten sie = 3 Mark.

bey den Untergerichten aber = 1 M. 8 Schill.

Alle Citationen und Memoriale an das höchste Gericht =	= Rthlr.	3 Mark,	= Schill.
An andere Obergerichte		1	8 =
An die Untergerichte =		=	6 =
Alle Bittschriften an den König, sollen auf Papier geschrieben werden, zu =		1	8 =

Allein der Gebrauch dieses Papiers erstreckt sich noch weiter. Alle welche zu einer Bedienung oder Titel gelangen, die ihnen einen gewißen Rang ertheilen, erhalten ihre Bestallung auf gestempelten Papier, deßen Preiß nach der Würde der Bedienung und des Titels bestimmet ist.

Ein Patent zur Errichtung einer Grafschaft erfordert Papier zu = =	300 Rthlr.
Zur Errichtung einer Baronie =	200
Ein Nobilitationspatent =	100

Alle Bestallungen für die Bedienungen, welche in den zwo ersten Claßen der Rangverordnung genennet werden, nämlich des Großkanzlers, der Staatsminister, des Stadthalters in Norwegen, der Geheimenrähte, des Obermarschals, des Oberjägermeisters, des Oberstallmeisters, des Cammerherrn: Wie auch des Feldmarschals, des Generaladmi-

rals,

Er vorzüglich besitzet, und die man mit Recht als einen der köstlichsten Steine in seiner Krone betrachten kan; ich meyne den Zoll im Sund. Diese berühmte Meerenge, wo jährlich bis 3000 Schiffe durchgehen a), und die von der Festung Kronenburg bestrichen wird, ist zugleich ein Ort, deßen Anblick so viel merkwürdiges darstellet, als irgend einer in Europa; zwey Meere, welche durch einen Canal, deßen Breite nicht über eine halbe Meile beträgt, vereiniget werden; die angenehmsten Ufer, eine Schiffart die unaufhörlich fort dauert, geben dem Gesicht das angenehmste und außerordentlichste Schauspiel. Der Zoll, dem alle durchgehende Schiffe, ohne Ausnahme unterworfen sind, gründet sich auf den von undenklichen Zeiten her eingeführten Gebrauch, und auf ein von allen Nationen durch feyerliche Verträge erkanntes und beståtig-

tes

rals, der Generale, der Generallieutenants, der Generalmajore, der Admirale, und der Viceadmirale, werden geschrieben auf Papier zu 100 Rthlr. Die Bestallungen der Etatsrähte, der Contreadmirale, der Commandeure, der Brigadiere, der Obersten, der Bischöffe, der Stallmeister des Königs und der Königinn, werden geschrieben auf Papier zu 80 Rthlr. und so ferner in der langen Reihe von Titeln, bis auf 4 Rthlr. nach welchen man wohl nicht mit so vieler Sehnsucht trachten würde, wenn die Ehre nicht die Triebfeder in der Monarchie wäre. Zum Beschluß muß ich noch anmerken, daß der König oft die Bestallungen ausfertigen läßt, ohne daß etwas dafür erlegt werde.

a) Weil alle Schiffe zweymahl durchgehen, so setzen Einige die Anzahl derselben zu sechs tausend an.

tes Recht. Jede derselben hat sich darbey über gewiße Dinge verglichen, die aber mehr die Art der Hebung als die Größe des Zolls betreffen, welche für alle fast einerley ist a). Den Holländern z. E. welche so großen Antheil an dem Handel in der Ostsee haben, wird auf die Anzeige ihrer Päße geglaubet, die Engelländer hingegen müßen sich eine Durchsuchung gefallen laßen. Obgleich der Tarif, nach welchen der Zoll erlegt wird, einen Unterschied der Waaren macht, mit welchen die Schiffe befrachtet sind, so hat man mir doch versichert, daß, eines ins andere gerechnet, nicht mehr als eins von hundert bezahlet werde. Dieser Theil der königlichen Einkünfte gehet in die so genannte Particuliercaße Sr. Majestät, welche annoch durch den Zoll zu Bergen und Drontheim, wie auch durch einige Einkünfte von der Stadt Altona vermehret wird. Diese Caße ist zu dem personellen Aufwand des Königs bestimmet, und ist zugleich eine Quelle der unzähligen Wohlthaten, welche Er auf alle Arten der Verdienste und des Fleißes abfließen läßt.

Man hat Mühe es zu glauben, und dennoch ist nichts gewißer. In einem Alter, da die Heftigkeit der Neigungen und die Begierde zum Vergnügen, die Lüste der Fürsten ins unendliche vermehren, hat der König gewust

a) Die Franzosen, Engelländer, Holländer, und Schweden zahlen eins von hundert; die übrigen Nationen aber, die Dänen selbst nicht ausgenommen, ein viertel p. c. mehr.

gewust seine eigene Bedürfniße in sehr enge Gränzen einzuschließen. Diese strenge Oeconomie hat Ihn in den Stand gesetzet, seine Wohlthaten durch das ganze Reich zu verbreiten, wo sie sich überal fruchtbar beweißen. Die alten Manufacturen sind wiederum belebet worden, und seine gütige Hand hat neue hervorgebracht. Deren Beständigkeit zu versichern, hat Er eine Pflanzschule der Arbeitsamkeit gestiftet, wo arme Kinder die Geschicklichkeit erlangen, dereinst zu ihrem Aufnehmen beyzutragen. Die wichtige Vermehrung der Handlung ist gleichfals eine Wirkung seiner Freygebigkeit, und der Ruf muß ganz Europa von der Großmuht eines Prinzen überzeugen, welcher der Westindischen Compagnie die Summe von zwey Millionen und zwey hundert tausend Thalern ausgezahlet hat, um allen seinen Unterthanen die Handlung der dortigen dänischen Inseln zu eröfnen. Die Ostindische Compagnie hat nicht weniger Theil an seiner Gnade gehabt. Die Academie der Mahler- Bildhauer- und Baukunst hat ihre Stiftung seiner Wohlthat zu danken, und die prächtige Kirche, womit Er seine Residenz zieret, wird der Nachwelt zu erkennen geben, wie ausnehmend Er die Künste ermuntere und belohne. Das allgemeine Hospital, welches Er neulich aufgerichtet hat, ist ein Denkmal seines mitleidigen Herzens. Die Wißenschaften werden endlich, unter andern Gnadenbezeugungen dieses Prinzen, niemals den botanischen Garten vergeßen, der zur Erweiterung ihrer Einsichten angeleget ist.

Ich habe nur gelegentlich einige Wirkungen der großmächtigen Freygebigkeit des Königs angezeiget. Es sind andere, welche weniger in die Augen fallen, aber dem Monarchen nicht weniger Ehre machen. Ich verstehe die beträchtlichen Summen, welche den Gelehrten zum Reißen, und jungen Leuten zur Vermehrung ihrer Wißenschaften auf fremden Academien, geschenket werden, die Belohnungen der Künstler und Manufacturiers, und die unzähligen Gaben, welche diejenigen, die sich in einigen Stücken hervorthun, täglich erhalten. Diese ausnehmende Gnadenbezeugungen geben eine Seele zu erkennen, deren gröste Lust ist, gutes zu thun; und kan auch wohl eine edlere und einem großen Prinzen anständigere gedacht werden? Wenn ungeachtet dieses großen Aufwandes, der König dennoch nicht angestanden hat, den Bauern in den Jahren 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, einen Theil ihrer Abgaben zu erlaßen, in Betrachtung des Schadens den ihnen das Viehsterben zuzog, wenn Er den Einwohnern der Marschländer, welche durch Ueberschwemmungen gelitten hatten, zu Hülfe gekommen ist; so muß man nohtwendig auf den Schluß gerahten, daß eine weiße Oeconomie den Fürsten, die sich ihrer zu bedienen wißen, eine unerschöpfliche Quelle gutes zu thun eröfnet.

Ich bin 2c.

Zwölf=

Zwölfter Brief.

An den Herrn N * *. Kaufmann zu Amsterdam.

Mein Herr,

Sie werden erlauben, daß ich diese kurze Geschichte von dem Ursprung, Fortgang, und jetzigen Zustand der Handlungsgesellschaften dieses Landes, an Sie richte. Ich habe den lehrreichen Unterredungen, in welchen Sie meine Fragen mit so vieler Gütigkeit und Gefälligkeit beantworteten, einen Theil der Kenntniß zu danken, die ich von dem Handlungswesen besitze. Sie haben demnach ein altes Recht auf diesen Versuch. Und wenn gleich ihre Bescheidenheit es mögte in Vergeßenheit gestellet haben, so liegt es doch meiner Dankbarkeit ob, sich deßen zu erinnern. Nehmen Sie also dieses Merkmal meiner Erkenntlichkeit gütig an. Es ist ein Kaufmann von Einsicht und mein Freund, dem ich es überreiche: Dieses zeiget Ihnen sattsam an, wie viel ich mir von ihren Betrachtungen und von ihrem Unterricht verspreche.

König Christian IV. war der erste unter den dänischen Königen, der in seinen Staaten eine Ostindische Handlungsgesellschaft errichtete. Die

Entdeckung des Vorgebürges der guten Hofnung eröfnete den nordischen Völkern diese Handlung, welche bereits zu Anfang des vorigen Jahrhundert eine Quelle des Reichthums für die Holländer geworden war, und nunmehr die Nacheiferung aller Schiffart treibenden Nationen reizte. Christian IV. erkannte deßen Wichtigkeit, und nahm die Vorschläge an, die ihm der Holländer Boschover that, der aus einem bloßen Factor, ein Liebling des Kaysers zu Candy auf der Insel Ceylon geworden war. Im Jahr 1618 sendete der König drey Kriegsschiffe unter dem Befehl des Herrn von Giedde nach Indien, wozu die neu aufgerichtete Compagnie drey andere fügte, unter dem Befehl von Roland Crape.

Die Unterhandlung des Herrn von Giedde mit dem Prinzen von Candy war nicht glücklich. Er hatte den Boschover verlohren, und mit ihm zugleich die Gunst, welche den guten Ausgang zu wege bringen sollte. Aber Crape erhielt von dem Naicke von Tanjour, auf der Küste Coromandel, ohngefehr anderthalbe Meile von Carikal, eine Strecke Landes, wo die Stadt, welche jetzo Tranquebar heißt, und die Festung Dansburg, sind erbauet worden. Da so viel erlanget war, wodurch die Compagnie festen Fuß in Indien bekam, sezte sie die angefangene Handlung fort. Aber ihr erster mäßiger Fond, der sich im Jahr 1624 nicht über 189614 Rthlr. belief, war eine der vornehmsten Ursachen, daß sie

nicht

nicht recht zu Kräften kommen konnte. Christian IV hatte den Verdruß zu sehen, daß eine Compagnie, die durch seine Ermunterung und Vorschub war aufgerichtet worden, verfiel und endlich gar eingieng. Die Intereßenten übergaben sie dem König zur Bezahlung der Gelder die Er vorgeschossen hatte.

Bey dem Anfang der Regierung Königs Christian V wurde eine neue errichtet, und erhielt den 28 Nov. 1670 eine Octroi. Der Fond dieser Compagnie bestand aus verschiedenen Schiffen und anderem Vorraht, die ihr der König schenkte, welche auf 79073 Rthlr. geschätzet wurden: Diesem fügten die Intereßenten, zum ersten Fond, eine Summe von 162800 Bancothalern bey. Ich will mich bey der Erzählung von den Unternehmungen dieser neuen Compagnie, und den von dem König erhaltenen Wohlthaten, nicht aufhalten. Ohngeachtet aller Bemühungen dieses Königs und seines Nachfolgers Friederich IV, sie zu unterstützen, verursachten doch verschiedene Unglücksfälle, daß die Intereßenten genöhtiget wurden sich zu trennen, und ihren Freyheitsbrief dem König 1730 zurück zu geben.

Friederich IV sahe mit Verdruß eine so vortheilhafte Handlung verfallen, und bemühete sich den niedergeschlagenen Muht wieder zu ermuntern; Er brachte es auch so weit, daß sich eine neue Gesellschaft errichtete, welcher der Cronprinz selbst, der bald darauf un-

ter dem Nahmen Christian VI den Thron bestieg, die Ehre erwieß, sich für ihren Vorsteher zu erklären. Da diese Gesellschaft in ihren Bemühungen glücklich war, entstand daraus eine förmliche Handlungscompagnie, die am 12 April 1732 vom König Christian VI ihre Octroi erhielt. In diese Zeit muß man demnach eigentlich die Aufrichtung der Compagnie setzen, die noch jetzo blühet.

Die Vergünstigungen, worauf sie beruhet, gehen auf vierzig Jahre, und sie hat ein ausschließendes Privilegium, von dem **Vorgebürge der guten Hofnung** bis nach China den Handel zu treiben. Dieser Freyheitsbrief ist ein immerwährender Beweiß von dem Eifer dieses Königs, die Handlung in seinen Staaten blühend zu machen. Es ist nichts darin aus der Acht gelaßen, was die Compagnie im Stande setzen konnte, die Handlung mit dem geringsten Aufwand, und der grösten Freyheit zu treiben. Alles was sie zur Ausrüstung ihrer Schiffe braucht, ist von allen öffentlichen Abgaben befreyet; die Handwerker, die sie zu ihren Dienst nimmt, sind den Verordnungen und Gesetzen der Innungen und Zünfte nicht unterworfen; sie ist nicht verbunden in ihren Geschäften und Contracten sich des gestempelten Papiers zu bedienen; sie hat die völlige Gerichtsbarkeit über alle die in ihren Diensten stehen, und der Ausspruch ihrer Vorsteher ist keiner höheren Untersuchung ausgesetzet, außer wenn derselbe auf den Verlust des Lebens und der Ehre gehet,

in welchem Fall er an das höchste Gericht gelangen muß; die Zwistigkeiten der Compagnie oder ihrer Gevollmächtigten mit Ausländern, werden vor einem außerordentlichen Gericht abgethan, welches aus zween Vorstehern der Compagnie und drey Beysitzern des höchsten Gerichts bestehet. Was aber noch mehr die Aufmerksamkeit des Königs, allen Schein eines Zwangs zu entfernen, beweißet, ist die Erklärung, daß weder Er selbst noch Jemand aus der königlichen Familie, wenn sie gleich Intereßenten der Compagnie wären, an der Wahl ihrer Vorsteher Theil nehmen wollen. Er hat sich auch von der Regierung der Stadt Tranquebar und der Festung Dansburg nichts weiter vorbehalten, als das Recht den Gouverneur zu bestätigen. Die Ernennung aller übrigen Bedienten ist der Compagnie überlaßen, welche auch über die Besatzung, die sie daselbst hält, zu befehlen hat. Sie kan auch nach eigenem Gefallen mit den Asiatischen Mächten Verträge errichten, die sie ihrem Vortheil gemäß zu seyn erachtet, und der König verspricht sie zu genehmigen. Zur Vergeltung für alle diese Gnadenbezeigungen hat der König nichts mehr verlanget, als eine Abgabe von 1 p. C. von allen Indianischen und Chinesischen Waaren die ausgeführet werden, und dritteshalb p. C. von allen die im Reiche verbraucht werden.

Die Octroi der Compagnie hat zum Grunde gedienet bey der Convention, welche die Intereßenten unter

sich getroffen haben. Um einen jeden die Freyheit zu laßen, mehr oder weniger Antheil an den Unternehmungen der Gesellschaft zu nehmen, hat man einen zweyfachen Fond unterschieden. Einer derselben, welcher der beständige Fond genennet wird, war bestimmt, die Güter der alten Compagnie sowohl in Asien als Europa an sich zu bringen, und wurde durch die Actien errichtet, die gleich anfangs auf 250 Rthlr. angesetzet waren. Der andere, welcher der laufende Fond genennet wird, weil er aus einem Zuschuß an Geld erwächßt, wird jährlich ausgemacht, nach der Anzahl der Schiffe die man abzusenden für dienlich findet, nach dem Werth ihrer Ladung, und der Kosten die darzu erfordert werden; eine Einrichtung, wodurch man der Schwierigkeit stets große Summen in der Caße zu haben vorgekommen ist, und welche jedem Actionisten die Freyheit läßt, Theil an einem oder dem andern Schiffe zu nehmen a). Weigert sich deßen ein Actionist, so kan ein anderer an seine Stelle treten, und bey der Zurückkunft der Schiffe, macht man die Berechnung der Kosten und des Gewinstes für jedes Schiff besonders. Welches verursachet, daß man die Compagnie als eine Gesellschaft betrachten kan, die in Ansehung des beständigen Fonds immer fortdauert, in Ansehung des laufenden Fonds aber jährlich veränderlich ist.

In-

a) Bisher hat man nicht gehöret, daß sich Jemand dieser Freyheit bedienet habe.

Indeßen um den beständigen Fond, worauf sich eigentlich die Compagnie gründet, zu vergrößern, haben die Intereßenten verabredet, daß nach dem Verkauf der indianischen Waaren in Europa, jederzeit, zu derselben Vermehrung, von dem ganzen Belauf der eingegangenen Summe, zehn von hundert sollten abgelegt werden, worzu man noch gefüget hat eine Abgabe von fünf von hundert, von allen Waaren die aus Tranquebar ausgeführet würden. Dieses sind die Stützen worauf die Compagnie ruhet.

Die innere Verwaltung der Compagnie ist gleichfals in der angeführten Convention mit vieler Sorgfalt eingerichtet worden. Man hat darin festgesetzet, welche Kosten von dem beständigen Fond, und welche von dem laufenden Fond sollen getragen werden; und man hat diesen leztern fast mit keinen beschweret, außer denjenigen, welche den Kauf, die Ausrüstung und die Ladung der Schiffe betreffen. Die Anzahl der Bedienten, deren sich die Direction bedienen kan, ist gleichfals bestimmet, und ihre Besoldung ist auf einen Fuß gesetzet, der mir ganz mäßig zu seyn scheinet. Ich werde mich nicht weiter einlaßen, aber ich darf nicht unterlaßen, von der eigentlichen Form ihrer Verfassung etwas zu gedenken.

Man hatte Anfangs nur 400 Actien errichtet; aber im Jahr 1744 wurde jede Actie wiederum in vier andere getheilet, daß also der Fond der Compagnie

jetzo aus 1600 Actien bestehet. Man muß eine von diesen 1600 Actien besitzen, um eine Stimme in der algemeinen Versammlung der Compagnie zu haben; diejenigen, welche deren drey besitzen, haben zwo Stimmen, die fünf besitzen, haben drey Stimmen, und in gleichen Verhältniß gehet es fort bis auf zwanzig Actien welche zwölf Stimmen geben; mehrere Stimmen aber werden nicht zugestanden. In der algemeinen Versammlung werden die Vorsteher oder Directeurs erwählet, und alle wichtige Angelegenheiten abgethan, insonderheit diejenigen welche die Ausrüstung der Schiffe, ihre Anzahl, die Verwendung der Gelder, und das Aufnehmen neuer Summen betreffen, worzu die Vorsteher, ohne Einwilligung der Intereßenten nicht schreiten können.

Außer diesen Fällen ist die Verwaltung der Geschäfte der Compagnie, einem Präsidenten anvertrauet, welcher unter den Großen des Reichs gewählet wird, nebst vier Vorstehern, deren einer ein Rechtsgelehrter oder Seeofficier, die übrigen drey aber Kaufleute seyn müßen. Die Stelle eines Präsidenten hat jetzo ein Herr über sich genommen, dem Dänemark, wie ganz Europa weiß, so vieles zu verdanken hat. Der Präsident und die Vorsteher verwalten alle Angelegenheiten der Compagnie zugleich mit den Hauptparticipanten, welche sie in wichtigen Dingen zu Rahte ziehen müßen. Ihre Anzahl bestehet aus sechs Personen, deren einer gleichfals ein Rechtsgelehrter oder Seeofficier seyn muß. Sie sind gehalten die Bücher der Compagnie,

pagnie, die Rechnungen ihrer Gevollmächtigten, und den Zustand ihrer Vorrathshäußer zu untersuchen. Sie sind es auch, welche die Quittungen und Berichtigungsscheine ausstellen. Niemand kan Vorsteher oder Hauptparticipant seyn, er besitze dann acht Actien. Die Vorsteher, welche Kaufleute sind, behalten dieses Amt neun Jahre, und die Hauptparticipanten legen ihres nicht nieder, bis sie unter die Vorsteher aufgenommen werden.

Um sich von den Unternehmungen der Compagnie und von den Vortheilen dieser Handlung einen rechten Begrif zu machen, muß man die vollständige und genaue Nachricht lesen, welche davon in dem Mercure Danois, vom Monaht November und December 1753, enthalten ist.

Sie hatte Anfangs, wie ich bereits angezeiget habe, vierhundert Actien, jede von 250 Rthlr. aus welchen der beständige Fond entstanden ist. Die fortdaurende Zulage der 10 pro Cent von allen verkauften Waaren, und der 5 pro Cent von dem was aus Tranquebar ausgeführet wurde, hatte im Jahr 1739, den Werth jeder alten Actie des beständigen Fonds, bis auf 750 Rthlr. erhöhet, bey welchem es nach dem Schluße vom 17 Jul. 1737 sein Bewenden haben sollte. Nach eben diesem Schluße sollten die Abgaben, die bisher zur Vermehrung des beständigen Fonds gedienet hatten, künftig als ein Gewinnst vom besagten Fond ausgethei-

getheilet werden. Indeßen wurde doch im Jahr 1755 beschloßen, das Capital des beständigen Fonds zu verdoppeln, und jede alte Actie auf 1500 Rthlr. zu setzen, so, daß jetzo der beständige Fond für jede neue Actie 375 Rthlr. beträgt. In demselben Jahr erneuerte auch die Compagnie ihren unterbrochnen Handel auf Bengalen, und errichtete Factoreyen auf der Küste von Mallabour, und auf den Inseln Nikobar.

Die Beförderung des dänischen Handels in Indien ist nicht der einzigste Nutzen von der Erwerbung der Stadt Tranquebar gewesen. Die Frömmigkeit der Könige hat selbige zur Erreichung edlerer Zwecke dienen laßen. Tranquebar ist der Hauptsitz einer Mißion geworden, welche sich bemühet die Kenntniß des Evangeliums unter den Götzendienern auszubreiten. Im Jahr 1705 fieng man an, in dieser Absicht einige Geistliche dahin zu senden, deren Arbeit nicht ohne Nutzen gewesen ist; denn im Jahr 1755 zählte man in der Stadt 4571 Personen, und auf dem Lande 5785 Personen, die den christlichen Glauben angenommen hatten. Die Mißion bestehet jetzo aus acht Mißionaren, zwey Predigern auf dem Lande, und 35 Mithelfern, aus den Eingebornen des Landes. Sie sendet die Berichte von dem Fortgang ihrer Arbeit, und von ihrer Nothdurft, an eine Commißion ein, welche besonders vom König ernennet ist, für die Ausbreitung des Glaubens Sorge zu tragen. Diese Commißion

welche ein Staatsminister und zweene Beysitzer, ein geistlicher und ein weltlicher, ausmachen, läßt sich angelegen seyn, der Mißion die nöhtige Geldhülfe, welche sie durch die Freygebigkeit des Königs und anderer mitleidenden Personen erhält, zu übersenden. Unter andern Kosten, welche zum Behuf dieses, der Vorsorge eines christlichen Königs so würdigen Gegenstandes, sind angewendet worden, ist die Buchdruckerey mit malabarischen und portugisischen Schriften um desto mehr zu bemerken, weil sie die einzige ist, welche die Christen in Asien haben. Man hat neulich eine Uebersetzung des alten Testaments in der portugisischen, und des neuen Testaments in der tamulischen Sprache, aufgelegt; desgleichen ist auch in dieser Druckerey eine Sammlung verschiedener Stellen der heiligen Schrift gegen das Heydenthum neulich fertig geworden.

Was ich von der ostindischen Compagnie beygebracht habe, erlaubet mir, bey den übrigen weniger weitläuftig zu seyn, weil ihre Einrichtung in vielem mit derselben übereinkommt.

Die Aßuranzcompagnie kam 1727 zu Stande. Sie ist von den übrigen darin unterschieden, daß die Intereßenten nichts an baarem Gelde erlegt haben. Jede Actie ist von tausend Thalern, und deren eine zu erlangen, ist zureichend sich zu unterzeichnen, und für diese Summe Bürgschaft zu stellen. Im Jahre 1748

waren

waren 600000 Rthlr. unterzeichnet. Nach ihrer Einrichtung kan sie auf jedes Schif nicht mehr als 30000 Rthlr. versichern, es wäre dann ein indisches Compagnieschiff, worauf sie bis 60000 Rthlr. versichert. Ihr Gewinst ist bis 9 von hundert gestiegen.

Die Banco, welche man als die Seele der Handlung dieses Landes betrachten kan, hat ihre Errichtung einer Compagnie zu danken, welche dadurch dem Staat einen großen Dienst erwiesen hat. Die Bequemlichkeit welche die Bancoscheine in die Handlung eingeführet haben, ist lange nicht von so großen Nutzen, als die Verminderung der Renten, die sie nach sich gezogen hat: und wenn gleich die Intereßenten darbey ansehnliche Vortheile gezogen haben, so verdienen doch wohl keine wenigere Misgunst, als diese.

Es war den 29 Oct. 1736, da der König eine Octroi zur Aufrichtung einer Banco in Kopenhagen ertheilte. Seine Majestät verspricht darin, daß die von ihr ausgestellten Scheine in allen seinen Caßen sollen angenommen werden, ohne Jemand zu verbinden ein gleiches zu thun; der König will auch niemals von der Banco ein Darlehn begehren. Hierauf wurde eine Unterzeichnung von 1000 Actien, jede zu 500 Rthlr. eröfnet, die in kurzen vollständig war. Am 11 März des folgenden 1737 Jahres fieng die Banco ihre Geschäfte an. Sie zahlte die Wechsel beglaubter Kaufleute aus. Sie liehe auf sichere Pfande zu 4

von

von hundert, und brachte es bald dahin, daß im ganzen Reich die Zinsen so weit heruntergesetzet wurden, da sie vorher 5 bis 6 von hundert gewesen waren. Ihr guter Fortgang läßt so gar hoffen, daß sie weiter fallen werden. Wenn man wohl erwägen will, von welcher Wichtigkeit es sey, daß ein Kaufmann die ihm nöhtige Gelder durch bequeme Wege erhalten könne, und zu so mäßigen Zinsen, daß er in den Stand gesetzet werde, andern Nationen in Ansehung des Preißes im Handel die Wage zu halten; so erkennet man leicht, wie viele Verbindlichkeit man dem ruhmwürdigen Bürger schuldig ist, der zuerst dieses Werk im Vorschlag brachte. Der Gewinn dieser Compagnie ist 9 bis 12 von hundert gewesen; daher auch die Actien von 500 bis 1250 Thaler gestiegen sind.

Die Banco hat zehn Vorsteher, oder Directeure, deren drey Adeliche sind, zwene Rechtsgelehrte, und fünf Kaufleute. Sie werden abgewechselt; die Adeliche alle zwey Jahre, und die anderen jedes Jahr. Jährlich am 11 März wird eine allgemeine Versammlung der Intereßenten gehalten, in welcher die Vortheile, der Verlust, und der ganze Zustand der Banco angezeiget und erwogen werden. In dieser Versammlung ernennet man auch fünf Kaufleute, die Bücher zu untersuchen, und den wahren Zustand der Sachen zu beglaubigen. Zwene derselben sind gehalten, jede Woche den Zustand der Caße in Augenschein zu nehmen.

Die

Die allgemeine Handlungscompagnie wurde den 4 Sept. 1747 errichtet. Der Zweck dabey war hauptsächlich, Kopenhagen zur Niederlage aller Waaren der Ostsee zu machen. Sie hat ein ausschließendes Privilegium des Handels nach Grönland, und des Wallfischfangs an dortigen Küsten. Außer diesem ist ihr kein Zweig der Handlung besonders zugeeignet, und der Zustand der Entkräftung worein sie gerahten war, ist ein Beweiß, wie schwer es sey, daß die Compagnien mit fleißigen und wachsamen Privatpersonen zugleich arbeiten, und ihnen die Stange halten können.

Ihre vornehmste Handlung bestehet darin, daß sie Fische, und überhaupt alle Waaren der Ostsee, als Holz, Eisen, Kupfer, Hanf, Theer, Leder, nach Frankreich, Spanien, Portugal, und Italien, führen, und selbige dort vertauschen gegen starke Weine, Oehl, Mandeln, Rosinen, Caffee, Seide, Marmor, Salz, und Apothekerwaaren. Sie ziehet auch Negren aus Guinea und führet sie nach den amerikanischen Inseln. Bey der Zurückkunft ihrer Schiffe, wird eine Liste von ihrer Ladung gedruckt, und selbige darauf öffentlich verkauft.

Diese Compagnie bestehet aus 1000 Actien. Man bezahlte anfangs 300 Rthlr. auf Rechnung vor die Actie, und die Vorsteher wurden berechtiget noch 200 Rthlr. Zuschuß aufzulegen, oder sie statt deßen von Fremden zu leihen.

In

In den allgemeinen Versammlungen der Compagnie vom 29 März und 13 April 1757, verglichen sich die Intereßenten, außer der obigen Summe, annoch 200 Rthlr. für die Actie zuzuschießen, wovon 100 Rthlr. zur Erweiterung der alten Handlung bestimmet wurden, und für die andere 100 Rthlr. sollten 200 Actien in der neuen Handlung erkauft werden, welche die Dänen nach der Levante anlegen.

Die Vortheile welche der König dieser Compagnie neulich in Ansehung des Wallfischfanges ertheilet hat, der Negrenhandel, der stets durch den Anbau der dänischen Inseln in America beträchtlicher wird, und der Handel nach der Levante, an welchem die Compagnie so großen Antheil nimmt, sind Ursachen zu glauben, daß sie bald wiederum neue Kräfte bekommen werde.

Die Verwaltung der Compagnie ist einem Präsidenten, und sechs Vorstehern anvertrauet, welche zugleich die Aufsicht über den Levantischen Handel erhalten haben, zu deren Beförderung 500 Actien, jede zu 500 Rthlr. sind errichtet worden, wovon, wie ich bereits gesagt habe, die Compagnie 200 auf sich nimmt.

Die africanische Compagnie kam im Jahr 1755 zu Stande, in der Absicht einen Handel fortzusetzen, den bereits einige Privatpersonen angefangen hatten. Ihre Octroi, welche auf 40 Jahre lautet, giebt ihr ein aus-

ausschließendes Privilegium, den Handel vom 36sten Grad bis den 22sten Grad in Africa zu treiben, und bisher hat sie vornehmlich die Hafen Saffy, Salee, und St. Croix besegelt. Sie ziehet daraus Wolle, Kupfer, Wachs, und Leder, und führet dahin Leinwand, Tücher, Gewürz, und andere europäische Waaren die Africa braucht. Sie hat sich mit 500 Actien, jede zu 500 Rthlr. angefangen, und im Jahr 1756 einen Gewinn von 10 von hundert ausgetheilet. Ihre Verwaltung führet ein Präsident und vier Vorsteher.

Ich bin 2c.

Dreyzehnter Brief,

An Ebendenselben.

Die isländische Compagnie verdienet, mein Herr, daß ich besonders davon rede. Das Land worauf sie handelt, und die Art wie sie diese Handlung treibet, machen zwischen ihr und den andern Compagnien einen großen Unterschied.

Island ist anfänglich durch eine norwegische Colonie bevölkert worden, welche daselbst eine republicanische Regimentsverfaßung aufrichtete. Im Jahr 1262, unter der Regierung des Königs Hagen wurde es mit der Crone Norwegen wieder vereiniget. Deßen Sohn Magnus gab im Jahr 1280 dieser Insel Gesetze, welche bis jetzo ihr Ansehen erhalten haben. Sie war lange Zeit gleichsam die Zuflucht der Gelehrsamkeit in Norden, und dieses entlegene Land zeugte Poeten von lebhafter Einbildungskraft, und Geschichtschreiber, welche bey der Finsterniß der damaligen Zeiten in ihren Schriften Merkmale eines fähigen Kopfes blicken laßen. Diese Insel ist zwischen dem 63 und 67 Grad der Breite gelegen. Man sollte also denken, daß die Kälte daselbst unerträglich sey; indeßen ist sie es nicht allezeit, nach den Beobachtungen des Hrn. Horrebou, der berichtet, daß im Winter 1749

das Thermometer des Hrn. Reaumür nicht weiter als auf dem 7 oder 8 Grad unter dem Frost gefallen ist. Daher trägt es sich auch zu, welches zu bewundern ist, daß die Isländer ihre Schafe den ganzen Winter auf dem Felde laßen; ein Vorzug, den man sonst Engelland allein, mit Ausschließung aller andern nordischen Länder, zugeeignet hat.

Island ist eine große Insel. Sie hat 100 Meilen in der Länge, und 50 Meilen in der Breite, wenn man die mitlere Breite annimmt. Aber die Anzahl ihrer Einwohner ist ihrer Größe nicht gemäß; man zählet daselbst kaum hundert tausend Seelen, in 196 Kirchspielen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie mehr bevölkert gewesen ist, und daß verschiedene Ursachen die Menschen aufgeräumet haben, wovon sie sich noch nicht hat erholen können. Die Pest, welche im 14 Jahrhundert ganz Norden heimsuchte, und der schwarze Tod genennet wird, hat insonderheit Island betroffen: man findet auch im Lande viele Spuren, die außer Zweifel setzen, daß der Ausbruch des unterirdischen Feuers daselbst große Veränderungen verursachet habe.

So unfruchtbar diese Insel zu seyn scheinet, so bringet sie doch verschiedenes hervor, welches einen guten Handel veranlaßet. Zwischen den Bergen, womit sie angefüllet ist, trift man Thäler an, welche die schönste Weide geben. Die Isländer besitzen demnach vieles Vieh; von ihren Ochsen haben sie gesalzenes Fleisch

und Leder, von ihren Schafen, Wolle und gesalzenes Fleisch. Der reiche Fischfang an ihren Küsten giebt ihnen eine große Menge Fische, und insonderheit Dorsche, deren verschiedene Arten sind. Der übrige Handel bestehet in Traan von Wallfischen und Seehunden, in wollenen Strümpfen und Handschuen, in Schwefel, in einer Art groben wollenen Zeugs das Wadmel genennet wird, und in Federn, wovon die beste Gattung Ederduun heißet und sehr gesucht wird.

In ganz Island ist keine Stadt. Die Einwohner haben sich an den Küsten herum, in verschiedenen Gegenden zerstreuet, welche sich nicht über 12 Meilen ins Land erstrecken, weiter hinein trift man bloße Klippen an, die nicht können bewohnt werden. Island, wenn man die Inseln Westmanoe darzu rechnet, hat 23 Hafen die befahren werden: in vierzehn derselben werden Fische und Traan geladen, sieben liefern gesalzenes Fleisch, und zweene beydes Fische und Fleisch. Bisher haben die Isländer kein Getraide gebauet, entweder weil das Erdreich nicht darzu tauglich ist, oder weil man verabsäumet hat es zu bearbeiten, welches sie nöthiget ihren Unterhalt bey Fremden zu suchen; denn ob sie gleich viel trockene Fische und Butter speisen, so können sie doch das Brod nicht gänzlich entbehren.

Man darf nur den Freyheitsbrief der Compagnie lesen, um sich von der väterlichen Vorsorge zu überzeugen, welche die Könige getragen haben, dem Man-

gel der Isländer abzuhelfen. Die Compagnie ist verbunden, sie mit allen, zur Nahrung, zur Fischerey, zum Bau ihrer Schiffe und Häußer, erforderlichen Dingen im Ueberfluß zu versehen, und ihnen solche in verschiedenen Hafen zuzuführen. Diese Waaren müßen in ihrer Art gut und unverwerflich seyn, und damit die Compagnie darzu angehalten werde, so will der König, daß seine Beamte mit zwenen Zeugen die Ladung jedes Schiffes untersuchen, und die etwa vorgefundene schlechte Waaren entweder gänzlich verwerfen, oder im Preiße niedersetzen sollen. Dahingegen ist die Compagnie ihrer Seits auch nicht verbunden, die Isländischen Waaren anzunehmen, als in so ferne sie ihre innerliche Güte und Werth haben, da sie dann selbige nach dem im Jahr 1702 errichteten Tarif bezahlet. Die Handlung zwischen ihnen und der Compagnie geschiehet fast gänzlich durch den Tausch. Und weil der König die Isländer nicht der Willkühr einer Gesellschaft überlaßen wollte, welche zum Theil für ihre Erhaltung errichtet war, so ist der Preiß der mehresten Waaren, welche sie dahin führet und von da abholet, festgesetzet worden, daß also der Kauf auf beyden Seiten leicht in Richtigkeit gebracht ist. Der Isländer bringt seine Fische und sein gesalzenes Fleisch, und erkennet aus dem Tarif wie viel sie werth sind, und zugleich den Preiß des Mehls, deßen er etwa benöhtiget ist; er kan demnach genau wißen, wieviel ihm davon gegen seine Waaren zukommt. Der Preiß des Mehls, des Eisens, des Zwiebacks, des Zimmerholzes

ist so niedrig angesetzt, daß die Compagnie öfters daran verlieret, aber sie kan sich ihres Schadens wieder an dem Preiß der Fische erholen, der dargegen zu ihren Vortheil angesetzet ist. Durch diese weiße Einrichtung wird Island mit allen Bedürfnißen versehen, ohne daß die Compagnie dabey leide. Aber die Vorsicht des Königs ist noch weiter gegangen, der Fischfang ist nicht alle Jahre glücklich, und folglich sind die Isländer nicht allezeit vermögend baare Zahlung zu leisten. In solchen unglücklichen Jahren ist die Compagnie gehalten, ihnen das benöhtigte mit einem Anstand der Zahlung zu überlaßen, und ehe ihre Schiffe abgehen, müßen sie in den darzu aufgerichteten Vorrahtshäußern so viel an Mehl und Fischen zurück laßen, als man vermuhtet, daß die Einwohner verbrauchen mögten: nöhtiget dann der Mangel im Winter, zu diesem Vorraht seine Zuflucht zu nehmen, so halten die königlichen Beamten ein Verzeichniß von dem, was sie einem jeden ausgeliefert haben, darmit er im folgenden Jahre die Bezahlung in des Landes Waaren leisten möge.

Dieses sind die vornehmsten Maaßregeln, welche der König in den der Compagnie ertheilten Freyheitsbrief hat einführen laßen. Die Octroi wurde auf 10 Jahre vergönnet, vom 1 Jenn. 1743 bis zum 1 Jenn. 1753; sie ist aber durch eine neue Vergünstigung bis 1771 verlängert worden, in Ansehung des Finnmarkschen Handels, welchen die Compagnie zugleich über

sich nahm. Sie ist verbunden, sich der in Kopenhagen erbaueten Schiffe zu bedienen, und keine andere Waaren zu führen als die im Lande erzeugt, und in den Fabriken verfertiget werden. Den Isländern ist aller Handel mit Ausländern verboten; und die Compagnie zahlet, für ihr ausschließendes Privilegium, dem König, 16300 Thaler in dänischen Kronen, und liefert ihm jährlich Falken. Sie zahlet keinen Zoll für die nach Island gehende Waaren, aber sie erlegt eins von Hundert von den isländischen Waaren, die sie wiederum aus Kopenhagen ausführet, und in Ansehung derer, die in dieser Stadt verbraucht werden, ist sie der Accise unterworfen.

Hierauf muß ich Ihnen auch anzeigen, wie dieser Handel geführet wird. Die Schiffe gehen in den Monahten May und Junius von Kopenhagen mit den Waaren ab, welche man in Island abzusetzen pfleget. Die vornehmsten sind, Mehl, Eisen, Hanf, Flachs, Tauwerk, Fischangeln, Aexte, und andere eiserne Instrumente, Haußgerähte von Kupfer und Zinn, Zimmerholz, Tabak, Wein, Salz, Brandwein, Tücher, Leinwand, Gewürz, u. s. f.

Die Ueberfarth geschiehet insgemein in drey Wochen. Wenn die Schiffe am bestimmten Ort angelanget sind, so läßt der vornehmste Gevollmächtigte der Compagnie, der Oberkaufmann genennet wird, die Waaren loßen, und in die Packhäußer der Compagnie

pagnie bringen. Darauf langen nach und nach die Einwohner der Gegend mit ihren Waaren an, die hauptsäglich bestehen, aus trockenen Fischen, Traan, wollenen Strümpfen und Handschuen, Wadmel, gesalzenen Fleisch, Butter und Fellen. Vermittelst des Tarifs, der einen Preiß auf beyderseitige Waaren gesetzt hat, ist der Eintausch bald geschehen. Indeßen steht es den Isländern frey, sich in Geld bezahlen zu laßen, und wiederum mit Geld zu bezahlen; sie bedienen sich aber deßen selten, und richten sich lieber nach dem Tarif, worin alles nach Fischen berechnet ist; welches als ein allgemeines Maaß für alle Dinge die einen Werth haben, angenommen ist. Sobald der Eintausch geschehen ist, gehen die Schiffe wieder ab. Diejenigen, welche mit Fischen und Traan beladen sind, kommen im Anfang des Septembers in Kopenhagen an, die übrigen, welche gesalzenes Fleisch eingenommen haben, folgen im October und November nach. Unter 19 Schiffen, welche die Compagnie insgemein absendet, sind 14 für Kopenhagen bestimmet, und 5 für Glückstadt, von da ihre Ladung nach Hamburg gebracht wird.

Die isländische Compagnie bestehet aus 100 Actien, deren innerer Werth 2000 Thaler ist. Vor einigen Jahren waren sie bis 2600 und 2700 Thaler gestiegen, sie haben aber wiederum angefangen zu fallen. Zwo Ursachen tragen vor andern darzu bey. Die Verminderung des Fischfangs nebst dem Sterben der

Schafe in Island, und das Steigen des Kornpreißes in Dänmark. Die Compagnie, welche verbunden ist, das Korn allezeit für denselben Preiß zu liefern, muß die Ersetzung ihres Schadens von den Fischen haben; wenn diese fehlen, muß die Compagnie nohtwendig verlieren. Auf der andern Seite, haben die Isländer niemals mehr Mehl nöhtig, als wenn ihr Fischfang schlecht gewesen ist, und alsdann sind sie am wenigsten im Stande es zu bezahlen. Bey dieser Verschiedenheit des gegenseitigen Nutzens, ist es schwerlich zu verhüten, daß nicht Klagen und Misvergnügen auf beyden Seiten entstehen sollten. Auf die eingegangene Klagen der Isländer, hat die Kammer der Finanzen an die königlichen Beamte den Befehl ergehen laßen, den Zustand der Bedürfniße einer jeden Gegend zu entwerfen, um die Vorsteher der Compagnie zu nöhtigen, denselben abzuhelfen, daß aber dieser Handel, ob er gleich zum Vortheil der Isländer eingerichtet ist, darbey der Compagnie an sich nicht beschwerlich falle, kan man daraus abnehmen, daß die Gesellschaft, welche sich 1733 errichtete und 1743 trennte, nachdem sie einen jährlichen Gewinn von 6 bis 8 von Hundert gezogen hatte, ihren ersten Fond fast verdoppelte.

Seit 1752 haben die Isländer eine Gesellschaft errichtet, deren Zweck ist, ihre Landesleute zu unterrichten, in dem Ackerbau, in der Schifbaukunst, um sich mit großen Böten zum Fischen in der vollen See zu versehen, in der Geschicklichkeit die Fische zuzuberei-

ten und einzusalzen, in der Wissenschaft die Wolle recht zu behandeln, und auch wohl Tücher zu machen. Diese Gesellschaft hat aus Norwegen, Bauern, Zimmerleute, und Schifbauer kommen laßen, und aus Jütland, verschiedene Manufacturisten; sie hat auch die Läuterung des Schwefels, die aus der Acht gelaßen war, wieder unternommen. Die Isländer versprechen sich viel von ihren Bemühungen, welche der König, der seine väterliche Vorsorge auch auf die entferneſten Unterthanen richtet, durch ein Geschenk von 50000 Thalern anzufrischen gesucht hat. Da der Zweck dieser Gesellschaft von dem Zweck der Compagnie sehr verschieden ist, so darf man sich nicht wundern, daß unter ihnen viel Streit entstehe. Die Actien dieser Gesellschaft sind von 50 Thalern.

Die Handlung von Finnmarken ist jetzo, wie ich bereits angezeigt habe, mit der isländischen Handlung vereiniget worden. Die Producten dieses Landes kommen auch mehrentheils mit den isländischen überein. Es stehet der Compagnie frey, selbige nach ihrem Gutdünken zu verwenden, und sie versendet sie, wie die Gelegenheit es anweißet, nach Holland oder nach der mittelländischen See.

Obgleich die Handlung auf den Inseln Ferroe, für königliche Rechnung, von der Kammer der Finanzen getrieben wird; so veranlaßet mich doch ihre Aehnlichkeit mit der isländischen, derselben hier zu erwähnen.

nen. Diese Inseln, 25 an der Zahl, große und kleine, sind zwischen Island und den Orcaden gelegen. Die grösten sind 15 Meilen lang und 10 Meilen breit. Es sind nur 17 angebauet, auf welchen 39 Kirchen sich befinden. Sie haben gute Weiden, und tragen viel Gersten, die daselbst wohl fortkommt. Sie geben auch Wolle, gesalzenes Fleisch, Inslit, Felle, und Fische. Man macht daselbst Strümpfe für die Armee und für die Flotte.

Ich bin 2c.

Vierzehnter Brief,

An Ebendenselben.

Wenn es wahr ist, mein Herr, daß die Verminderung der Einfuhr fremder Waaren, und die Vermehrung der Ausfuhr eigener Waaren, das einzige Mittel sey, die Handlung zum Vortheil eines Landes zu lenken, so muß man nohtwendig gegen eine Regierung die größte Dankbarkeit hegen, welche sich bemühet, alle nützliche Manufacturen in Flor zu bringen. Dieses ist eben so viel, als den Staat von einem Tribut befreyen, die der Ausländer Fleiß, allenthalben, wo er sich nohtwendig gemacht hat, hebet. Ich gestehe, so lange die Manufacturen nicht einen gewißen Grad der Vollkommenheit erreichet haben, sind die Sachen, die sie liefern, im höhern Preiße, als diejenigen, welche an Orten verfertiget werden, wo gleichsam ihr eigentliches Vaterland ist. Allein dieses ist nur eine kurze Beschwerlichkeit; man wird bald für seine Beständigkeit belohnet; indem man die Fabriken vermehret, vermehret man auch die Arbeiter, und die nohtwendige Folge hiervon ist das gegenseitige Bestreben, beßere Waaren, und zu beßerem Preiße zu liefern.

Es sind bereits in vorigen Zeiten einige Manufacturen in diesem Lande gewesen; schon zu Ende des abge-

abgewichnen Jahrhunderts machte man in Kiöge, einer kleinen Stadt in Seeland, Tapeten, wovon noch auf dem Schloße Rosenburg ein Bezug zu sehen ist. Im Jahr 1668 wurde im Kriegshospital eine Tuchmanufactur angelegt, welche bald so guten Fortgang hatte, daß König Friederich III, befahl, die ganze Armee mit den hier verfertigten Tüchern zu kleiden. Die Könige Christian V, und Friederich IV, haben diese Verordnung erneuert; aber erst nach dem nordischen Frieden von 1720 konnte man im Ernst darauf bedacht seyn, dieser Fabrike eine dauerhafte Einrichtung zu geben. Jetzo liefert sie alles Tuch, das zur Kleidung der Land- und Seetruppen erfordert wird. Der König thut darzu den nöhtigen Vorschuß, und die Vorsteher derselben legen bey dem Kriegsdepartement Rechnung davon ab.

Die Verordnungen Königs Christian V, geben zu erkennen, daß man damals seidene Zeuge in Kopenhagen verfertigte. Weil aber dabey die freye Einfuhr ausländischer Waaren verstattet wurde, so war es nicht möglich diese Manufactur recht in Flor zu bringen. Die Dänen können also die Errichtung ihrer Manufacturen nicht weiter hinaus, als bis in die Zeiten Königs Christian VI, setzen. Dieser Prinz erkannte die Wichtigkeit derselben, und fand in der Einsicht seiner Rähte allen Beystand zur Beförderung seiner Absichten; Er legte also den Grund zu den künstlichen Fleiße, der unter der Regierung seines Nachfolgers täglich zunimmt.

nimmt. Das schwere Unternehmen fremde Künste in ein Land einzuführen, wo sie fast unbekannt waren, erforderte eine weiße Unterstützung, und eine gutthätige Hand, sie unabläßig zu ermuntern. In dieser Absicht errichtete der König das allgemeine Commerce- und Oeconomiecollegium, welchem aufgetragen wurde, alle Vorschläge zu untersuchen, die abzielten, seine Staaten reich und blühend zu machen, sie dem König vorzustellen, und nützlichen Bemühungen die Beyhülfe zu verschaffen, deren sie benöhtiget seyn mögte. Die Handlung, die Manufacturen, der Ackerbau in beyden Reichen, und in den Herzogthümern, nebst der Fischerey, sind die fünf Gegenstände, welche den fünf Herren, aus welchen dieses Collegium bestehet, anvertrauet sind. Die Arbeit des Commercienrahts zu erleichtern, welche sich nicht in alle Kleinigkeiten, die bey neu angelegten Manufacturen vorfallen, einlaßen konnte, verordnete König Christian VI, darzu eine besondere Aufsicht, unter dem Nahmen der Direction des allgemeinen Magazins, welche von dem Commercienraht abhanget, und aus vier Vorstehern, einem Caßirer, einem Magazinverwalter, nebst einigen Unterbedienten, bestehet. Nach seiner ersten Einrichtung sollte dieses neue Magazin sich mit allen zu den Manufacturen erforderlichen rohen Materien versehen, sie aus der ersten Hand anschaffen, sie den Fabrikanten für den Einkaufspreiß überlaßen, Ihnen ihre verfertigte Waaren abnehmen und bezahlen, entweder mit baaren Gelde oder mit neuen rohen Materien. In

wenig Jahren war das Magazin mit allen Gattungen von Tüchern und Zeugen angefüllet. Die Kaufleute ließen keine Neigung blicken, die Absichten der Regierung zu befördern, sondern versorgten sich bey den Ausländern. Um also zu verhindern, daß die Waaren nicht dem Magazin zur Last mögten liegen bleiben, wollte man bereits damals die Einfuhr fremder Waaren verbieten, oder woferne die Dänischen nicht zum Verbrauch zureichen sollten, wenigstens den Zoll der ausländischen zu erhöhen. Diese Furcht vermogte die Kaufleute, mit der Direction des Magazins den Vergleich zu treffen, daß sie ferner keine Waaren wollten von Fremden kommen laßen, die von dem Magazin zu erhalten wären, unter der Strafe einer Geldbuße für die erste und zwote Uebertretung, und eines gänzlichen Verlustes ihrer Handlungsrechte, für die dritte. Im Fall aber das Magazin mit den Waaren die sie verlangten nicht versehen wäre, so sollten sie gehalten seyn, darüber einen Schein zu nehmen. Diese billige Verbindung wurde von den Kaufleuten nicht gehalten; man sahe sich genöhtiget andere Mittel zu ergreifen. Im Jahr 1739 verwandelte der König diesen Vergleich der Kaufleute mit dem Magazin in ein Gesetz. Er erlaubte demselben im Kleinen zu verkaufen, und erhöhete den Zoll verschiedener fremden Waaren. Dieses waren Maßregeln für das Künftige; es war aber nicht billig, die Kaufleute den Nutzen des übertretenen Vergleichs geruhig genießen zu laßen. Man that ihnen den Vorschlag, entweder die wider ihre getroffene Verbin-

bindung eingeführte Waaren nach den neuen Tarif zu verzollen, oder vermöge eben dieser Verbindung sich ihres Handlungsrechts verlustig erklären zu laßen, daferne man sie eines dreyfachen Vergehens überführen könnte. Sie bedachten sich nicht lange, und willigten in die Erlegung des Zolls. Jedoch bezahlten sie nicht mehr baar, als den vierten Theil deßelben, und Seine Majestät haben bisher die Bezahlung der übrigen drey Theile nicht einfordern laßen.

Die dem Magazin ertheilte Erlaubniß im Kleinen zu verkaufen, gereichte in der That den Kaufleuten zum Schaden; Allein wie war es möglich die Landeswaaren abzusetzen, so lange die Kramladen mit fremden Zeugen angefüllet waren? Der König entschloß sich also, selbige gänzlich zu verbieten. Er befahl, daß die Kaufleute alle Tücher und wollene Zeuge von ausländischen Fabriken, gewißen darzu ernennten Commißarien ausliefern, und ihre Facturen und quittirte Rechnungen darüber beylegen sollten, worgegen sie, nach ihrer eigenen Wahl, Waaren des Magazins von gleichem Werth zu empfangen hätten. Die Kaufleute leisteten diesem Befehl Folge, die Auswechslung geschahe, die fremden Waaren wurden für königliche Rechnung ausgeführet, und das Magazin hörte auf im Kleinen zu verkaufen. Es blieben noch im Magazin viele Waaren von geringerer Güte zurück, die doch so theuer, wie die nachher verfertigten, waren eingekauft worden; man stellte davon einen öffent-

lichen

lichen Verkauf an, und der König trug den Schaden.

Die Betrachtung der ersten Kindheit des künstlichen Fleißes, der Hindernisse, die sie zu überwinden hat, und der Sorgfalt, die man für ihren Wachsthum anwenden muß, sind so wichtig, daß ich für nöhtig erachtet habe, die Geschichte dieser Einrichtung voran gehen zu laßen, welche die Seele und Stärke der Manufacturen dieses Landes ist; nunmehr muß ich Ihnen auch den Nutzen derselben anzeigen.

Der Zweck bey der Anordnung der erwähnten Direction war, auf das Verhalten der Fabrikanten ein wachsames Auge zu haben, ihnen darbey die nöhtige Unterstützung zu ertheilen, den Absatz der verfertigten Waaren ihnen zu erleichtern, dem Vorschuß des Königs einige Sicherheit zu verschaffen, und die Vollstreckung seiner und des Commercecollegium Befehle in Ansehung des Manufacturwesens zu besorgen. Dem zu Folge können die Fabrikanten, denen der König einen Credit bey dem Magazin vergönnet, die zu ihren Fabriken benöhtigten rohen Materien entweder selbst oder durch andere verschreiben, und die Anweisung an das Magazin richten. Dieses nimmt sie in Empfang, bezahlet sie, und liefert sie an die Fabrikanten für den Einkaufspreiß ohne Vortheil wieder aus. Der Credit erstrecket sich aber nicht weiter als auf die Summe, die der König zugestanden hat, und

wird

wird wiederum erneuert, nachdem der Fabrikant den geschehenen Vorschuß abträgt. Vormals ließ das Magazin für ihre Rechnung die rohen Materien kommen, aber da es nach den Grundregeln ihrer Einrichtung, von den Fabrikanten keinen Gewinn ziehen durfte, und folglich nicht verkaufen konnte, außer wenn der Preiß der Waaren stieg, oder wenigstens nicht fiel; so wurde es endlich genöhtiget, den beständigen Verlust zu vermeiden, ferner nichts für ihre eigene Rechnung anzuschaffen.

Ein Fabrikant, der ein Stück Zeug verfertiget hat, und keine Gelegenheit findet es abzusetzen, kan, wenn er Geld braucht, es auf das Magazin bringen, und zwey Drittheil von seinem Werth in Empfang nehmen. Man leihet ihm dieses Geld ohne Zinßen, und der rückstehende Drittheil des Werths wird ihm ausgezahlet, so bald das Stück verkauft ist. Das Magazin hat auch in Ansehung deßen ihr Verfahren ändern müßen; vormals kaufte es für einen voraus bedungenen Preiß; aber daraus entstanden so viele Misbräuche und Ungelegenheiten, daß es genöhtiget wurde davon abzustehen.

Wenn der Kaufmann den Fabrikanten nicht bezahlen kan oder will, so giebt er ihm einen Schein, worin er die Beschaffenheit, den Preiß, das Ellen Maaß, und die Nummer der Waare, die er in Empfang genommen hat, bemerket. Das Magazin be-

zahlet auf diesen Schein, wenn es verlangt wird, des Fabrikanten Forderung, und giebt dem Kaufmann gegen 4 von Hundert, einen Anstand der Wiederbezahlung auf 18 Monahte.

Wenn der Hof, die Provinzen, oder die königlichen Compagnien einige Manufacturwaaren benöhtiget sind, nimmt das Magazin die Veranstaltung über sich, vertheilet sie unter die Arbeiter, und setzet sie, durch einen Vorschuß an Gelde, in Stand die Lieferung zu thun.

Nicht allein die Tücher und die wollenen und seidenen Zeuge, sondern überhaupt alles, was in den Fabriken verarbeitet wird, muß, nachdem es durch die Halle gegangen ist, zur Stempelung oder Besiegelung auf das Magazin gebracht werden, ohne jedoch dafür etwas zu zahlen. Der Gevollmächtigte des Magazins muß darüber ein richtiges Verzeichniß führen, worin die Probe, das Ellenmaaß, die Nummer des Stücks, und der Nahme des Fabrikanten zugleich eingetragen wird. So daß ein Stück, welches bey dem Kaufmann ist angetroffen worden, und davon keine Probe auf dem Magazin verhanden ist, für Contrebande erkläret wird.

Der erste Fond, welchen der König dem Magazin 1737 gab, war ein Abzug von zehn von hundert von allen Pensionen und Besoldungen; welche zehn von

hundert

hundert wiederum mit Waaren sind bezahlt worden, vermöge der Verordnung vom 26 Aug. 1737.

Ich habe gesagt, mein Herr, daß die Kaufleute, welche ihrer mit dem Magazin eigenen Verbindung zuwider, fremde Waaren hatten ins Reich kommen laßen, angehalten wurden, den Zoll davon nach dem neuen Tarif zu bezahlen, und daß der König nicht mehr als den vierten Theil davon sogleich hatte zahlen laßen: im Jahr 1739 schenkte der König ihn dem Magazin. Aber ihr wahrer Fond ist die königliche Caße und die Darlehne, worzu es durch das Commercecollegium berechtiget wird, und wovon der König die Zinßen bezahlt.

Die Manufacturen der Tücher und der seidenen Zeuge sind die beträgtlichsten. Man hat es damit so weit gebracht, daß sie das ganze Reich versehen können, und wenn gleich der Preiß noch ein wenig hoch ist, so muß man doch gestehen, daß die Zeuge den schönsten sehr nahe kommen. Man zählet in Kopenhagen 150 Weberstüle in den Tuchfabriken, und 179 in den Seidenfabriken, wovon 100 zu der so genannten königlichen Fabrike gehören.

Man hat angefangen, eine Nachahmung der Tuchmanufacturen, die sich in Kopenhagen und in den Provinzen befinden, auch in Island zu machen. Diese Insel hat viel grobe Wolle, welche zur Kleidung

der See- und Landvölker dienen kan, wozu man jetzo meckelnburgische und pohlnische Wolle gebraucht. Seit einiger Zeit hat auch die Fabrike der kleinen wollenen Zeuge sehr zugenommen, und es werden jetzo Sergen, Banetten, Etaminen, und Frisen, sowohl in Kopenhagen als an andern Orten mit gutem Fortgang verfertiget.

Man trift auch hier im Lande an, Gewehrfabriken für die Armee, Pulvermühlen, Salpetersiedereyen, Alaun- und Vitriolläuterungen, Fayanz- und Porcelainfabriken. Die Städte Randers in Jütland, und Odensee in Fühnen thun sich durch ihre Kürschnerarbeit hervor, und senden eine große Menge Handschue außer Landes, welche sehr gesucht werden. Die Stadt Tondern hat sich durch ihre Spitzen berühmt gemacht, und die schleswigschen und oldenburgischen Leinwande haben guten Abgang a).

Die Fabrike der Cattundruckerey, deren Aufnehmen durch ein ausschließendes Privilegium lange Zeit zwar gehemmet worden, fängt jetzo an ansehnlich zu werden. Der König, welcher einsahe, wie schädlich dieses Privilegium sey, und beydes seine Liebe zur Ge-

rechtig-

a) Ich will jetzo nichts von den Manufacturen in Norwegen, noch von den Zuckerläuterungen beybringen; weil ich an einem andern Orte darzu Gelegenheit haben werde.

rechtigkeit, und zur Beförderung der Handlung seines Reichs, zu Rahte zog, hat es für 12000 Rthl. zurückgekauft. Die indische Compagnie liefert im Ueberfluß Pano Camprido, Salamburis, und andre Catunene Zeuge, deren die Fabrike bedarf. Ehe ich schließe, muß ich noch erinnern, daß man hier mit gutem Fortgang Färbekräuter ziehet, und trockene Farben bereitet, welche zum Theil zum Färben der Tücher für die Armee verbraucht werden.

Ich kan Ihnen keinen beßern Begrif von dem Wachsthum der Manufacturen machen, als wenn ich Ihnen anzeige, wie nach und nach die Verbohte der Einfuhr fremder Waaren ergangen, nachdem das Land sie hat entbehren können.

Im Jahr 1737 wurde der Zoll auf dem raffinirten Zucker erhöhet, und 1750, wie die Raffinaderien genug liefern konnten, wurde deßen Einfuhr gänzlich verboten. Weil es unnatürlich war, das Eisen und den Stahl aus dem Lande zu senden, und die Verarbeitung derselben den Fremden zu bezahlen, so legte man hier Mühlen zur Verfertigung der eisernen und kupfernen Gerähte an, deren Einfuhr, und insbesondere der Sensen und Meßer, 1735 verboten wurde, und im Jahr 1737 folgte darauf das Verboht des ausländischen Meßingdrats und des geschlagenen Kupfers.

Die Einfuhr der Haarsiebe wurde 1739 verboten. Die grüne Seife, geschlagenes Gold, und Siegellack 1741. Die fremden Hüte 1742. Die Arbeit der Bandweber 1744. Die Tobakspfeifen 1751. Die Walkererde 1752, und die Spielkarten 1756.

Was die seidenen Zeuge betrift, da es den Fabrikanten unmöglich fiel, die broschirten Zeuge zu solcher Vollkommenheit zu bringen, als sie andre Nationen durch eine Uebung von mehr als hundert Jahren gebracht hatten, so verbot König Christian VI, gänzlich ihre Einfuhr und ihren Gebrauch, durch eine Verordnung vom Jahr 1736. Diese Verordnung ließ übrigens die Einfuhr aller andern unbroschirten Zeuge frey; welche Freyheit aber 1741 eingeschränkt wurde, wie man erkannte, daß die Manufacturen des Landes und der chinesische Handel zum Verbrauch zureichten. Seit 1736 ist die Einfuhr der kleinen wollenen Zeuge zum Futter verboten, und im Jahr 1741 wurden die fremden Tücher in diesem Verboht eingeschloßen, und zugleich untersagt, sie auf den Märkten und Meßen feil zu bieten. Indeßen da ungeachtet dieses Verbohts der Contrebandhandel unter verschiedenem Vorwand und Schein fortgeführet wurde, so sahe sich der König genöhtiget, im Jahr 1753 zu erklären, daß keine bey Ausländern verfertigte Tücher, nebst seidenen und wollenen Zeugen, weder eingeführet, noch verbraucht, und getragen werden sollten; und endlich, den Fleiß seiner Unterthanen noch mehr zu er-

ermuntern, hat Er überhaupt alles, was ausländische Manufacturen zur Kleidung und zum Putz liefern mögten, gänzlich verboten.

Allein es war nicht genug, daß der König und der Staatsminister, der seine größte Bemühungen auf den Flor der Ihm anvertrauten Manufacturen gerichtet seyn läßt, die kräftigsten Maßregeln ergriffen, die fremden Waaren von dem Reiche zu entfernen; man mußte auch darauf bedacht seyn, sie durch inländische zu ersetzen, und man hat alles angewendet, es dahin zu bringen.

Der König hat unter sehr vortheilhaften Bedingungen die Seidenmanufactur, die ihm gehörte, abgetreten, und dargegen fast nichts verlanget, als die Verbindlichkeit, beständig hundert Weberstühle in dieser Manufactur zu unterhalten.

Eine der größten Tuchfabriken war in Verfall gerahten. Der König hatte die stärkste Forderung daran. Aber anstatt sich deßen zu bedienen, hat Er vielmehr diese Manufactur dem Schwiegersohn desjenigen, der sie errichtet hatte, übertragen, und solche Gnadenbezeigungen hinzugefüget, welche vermögend sind, sie wieder in Aufnehmen zu bringen.

Die Insel Taaßing ist mit ungefehr 400 Arbeitern aus Deutschland besetzt worden, welche kleine wollene Zeuge verfertigen. In der Zeit ich in Kopenha-

gen bin, habe ich daselbst von Zeit zu Zeit viele Künstler ankommen gesehen, deren einige auf königlichen Befehl sind hereingezogen worden; andere aber, in grösserer Anzahl, durch den Ruf von seinen Gnadenbezeigungen. Die Hofnung derjenigen, die keine ausschweifende und unvernünftige Einbildungen gefaßet hatten, ist auch nicht fehl geschlagen. Es ist kein geschickter und fleißiger Mann, den man nicht in Stand gesetzet habe, seine Kunst zu treiben, und es würde eine unendliche Weitläuftigkeit seyn, Ihnen alle anzuzeigen, welche die Gnade des Königs empfunden haben.

Durch diese ununterbrochene königliche Freygebigkeit, ist es dahin gebracht worden, daß die Anzahl der Künstler und Fabrikanten, welche im Jahr 1746, wie der König zur Regierung gelangte, sich nicht in Kopenhagen über 1200 erstreckte, jetzo über 4000 hinausgehet. Es sind also wenigstens 2800 Menschen, die Dänemark auswärts auf seine Kosten unterhielt, ihre nützliche Bürger geworden. Sie vermehren die Einkünfte des Königs durch die Abgaben die sie bezahlen, sie befördern den Ackerbau durch den zu ihrem Unterhalt nöhtigen Aufwand, sie verschaffen anderen Künstlern neuen Verdienst, und indem sie die Bevölkerung des Landes vermehren, vermehren sie zugleich die wesentliche Kräfte des Staats. Dieses ist der Nutzen der Manufacturen, und darnach muß man das Wohl des Staats schätzen, das der König vergrößert,

indem er jene unterstützet. Aber ich muß hierbey noch dieses bemerken, daß auch diejenigen, welche durch die Verordnung von 1753 litten, ob sie gleich keine Ursache zu klagen hatten, weil dadurch bloß die vorhergegangenen Verordnungen erneuert wurden, dennoch durch die väterliche Güte des Königs solche Hülfe erhalten haben, wodurch sie sich neue Wege zum Verdienst haben eröfnen können. Alle eingeborne Dänen, die nützliche Einrichtungen in Vorschlag brachten, haben vor allen andern Unterstützung erhalten. Wenn man darauf auch Fremde aufgenommen hat, sollte das wohl der Nation Anlaß zu klagen geben können? Es ist ausgemacht, daß die Miteiferung der Künstler unter sich das einzige Mittel sey, die Manufacturarbeit zur Vollkommenheit zu bringen, und ihren Preiß zu erniedrigen. Und wie kan man wohl diese Miteiferung zuwege bringen, wenn nicht geschickte und erfahrne Fremde dazu beytragen sollen?

Da Sie selbst, mein Herr, ein Augenzeuge der Glückseeligkeit eines Landes sind, welcher die Natur alles außer der Arbeitsamkeit entzogen zu haben scheinet, so mag ihr Ausspruch es entscheiden, ob nicht die Menge der Einwohner eine der vornehmsten Quellen ihres Reichthums sey; und wie würde man diese erhalten haben, wenn man, anstatt Fremde durch alle mögliche Mittel an sich zu ziehen, ihnen vielmehr durch Hinderniße die Lust benommen und sie entfernet hätte? Wenn irgend ein Land ist, wo es scheinet, daß man die weni-

gen Hülfsmittel die ihre natürliche Beschaffenheit darbietet, den Eingebornen hätte erhalten sollen, so ist es Holland: und dieses ist doch nicht die Staatsklugheit, welcher eine aufgeklärte Regierung gefolget ist; sie suchet vielmehr alle Nationen ohne Unterschied der Religion an sich zu ziehen. Ein geschickter und arbeitsamer Mann darf sich nur melden, und man bezeiget sich gegen ihn als einen guten Mitbürger, kein gehäßiger Unterschied zwischen solchen neuen Ankömling und den alten Einwohnern hat ferner statt. Und welches sind die Folgen dieser Staatsklugheit gewesen? Alle die Holland kennen, sehen sie mit Verwunderung. Der Ueberfluß ist aus dem Schooße der Dürftigkeit entsproßen, und der fleißige Ausländer, sobald er ein Holländer geworden ist, hat darzu beygetragen, daß ein Land, welches zuvor allen Ländern zinsbar war, sich in den Stand gesetzet hat, daß nunmehr alle andere Länder genöhtiget sind, deßen Reichthum und Macht vergrößern zu helfen.

Der König hat gleich beym Antrit seiner Regierung diese Wahrheiten eingesehen, und sie sind sonder Zweifel der Bewegungsgrund der Verordnung vom neun und zwanzigsten October 1748 gewesen, wodurch denen, die sich in seinen Staaten niederlaßen wollen, verschiedene Freyheiten zugestanden werden. Er hat auch denen Manufacturen durch die Errichtung des Erziehungshaußes eine neue Stütze gegeben, welches zugleich eine Schule des künstlichen Fleißes, eine Zu-

flucht

flucht der Armuth, und ein Hülfsmittel für die Fabrikanten ist. Zweyhundert Kinder, und diese Anzahl wird vermuhtlich vermehret werden, genießen in demselben eine freye Erziehung, und werden bey Zeiten in allem unterrichtet, was ihnen zu wißen nöhtig ist, um dereinst gute Seeleute und Fabrikanten zu werden. Ein jeder Fabrikant kan aus dieser Pflanzschule die Lehrlinge nehmen deren er bedarf, wenn er an das Hauß 50 Rthlr. für jeden bezahlt; worgegen sie gehalten sind ihm neun Jahr für den bloßen Unterhalt zu dienen, nach deren Verfließung erhalten sie wiederum ihre Freyheit.

Ich bin ꝛc.

****

Funfzehnter Brief,

An den Herrn Cornabee, Obersten eines Regiments zu Fuß, und General-Major, im Dienst Ihrer Hochmögenden, der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Mein Herr,

Wenn ich nicht wüste, daß Sie eben so geneigt wären, die Fehler zu verzeihen, als ihre Einsicht vermögend ist, sie zu entdecken, so würde ich Bedenken tragen, Ihnen diese Nachrichten von der dänischen Armee vor Augen zu legen. Ich darf Ihnen zwar die Richtigkeit meiner Berichte versichern; aber eine glückliche Beurtheilung der besonderen Einrichtungen kan man nur von einem Kunsterfahrnen erwarten. Man müste keine derselben aus der Acht laßen, die ein Feldherr, den seine Wißenschaft in der Kriegskunst berühmt gemacht hat, für wichtig halten könnte; und man müste ihm auch keine als diese vorstellen: meine Eigenliebe ist nicht so groß, daß ich mir dieses zu leisten versprechen mag. Sehen Sie demnach, mein Herr, diesen Versuch bloß als ein

Merkmal meines Verlangens an, mich Ihnen gefällig zu machen. Daferne also dieser Abriß so gerahten ist, daß er Ihnen den Zustand der Landmacht dieses Reichs, und die Ordnung, welche bey derselben eingeführet ist, zu erkennen giebt, so darf ich auf nichts weiter Anspruch machen.

Die dänische Armee bestehet aus regulirten Truppen und aus der Landmiliz. Der Zustand der Bauern ist Ursache, daß die regulirten Truppen gröstentheils Fremde sind, die man in Deutschland angeworben hat.

Vor der Staatsveränderung, welche der Regierungsform in Dänemark eine andere Gestalt gab, unterhielt man keine fremde Truppen, außer wenn ein Nohtfall es erforderte. Der Herr Baron von Hollberg berichtet, daß König Friederich III, gleich darauf beschloßen habe, beständig 24000 Mann regulirter Truppen, sowohl an Cavallerie als an Infanterie zu unterhalten.

Indeßen lag die Cavallerie noch zerstreuet auf dem Lande, wie Friederich IV, den Thron bestieg. Dieser Prinz, deßen Regierung nicht von Unglücksfällen frey war, unterließ dennoch nicht, verschiedene wichtige Einrichtungen zu machen. Er verfiel auf den Anschlag, die Cavallerie, welche bey den Bauern zerstreuet lag, die auch die Reuter unterhalten musten, in ein Corps zu versammlen. Zu dem Ende errichtete Er,

aus

aus seinen eigenen Domainen und aus andern darzu erkauften Gütern, 12 verschiedene Gegenden, welche den Regimentern die Fourage verschaffen sollten. Dergleichen waren in Seeland sechs, in Fühnen eine, in Jütland drey, in Laaland eine, und in Falster eine. Ich muß hierbey zum Ruhm dieses Prinzen anmerken, daß Er eben so viele Sorgfalt für die Erziehung der Kinder der Bauern und der Soldaten bezeiget habe, als für die Einführung einer guten Kriegszucht unter ihren Vätern; er stiftete 240 Schulen an eben den Orten, die nunmehr Quartiere der Cavallerie geworden waren.

Die dänische Cavallerie, welche nach dem Ausspruch der Kenner, eine der am besten berittenen in Europa ist, bestehet aus 11 Regimentern, und jedes Regiment aus 4 Escadrons. Unter denselben ist die Leibgarde das schönste. Ich rechne auch die Dragoner darzu, deren nur ein Regiment ist. Von diesen 12 Regimentern liegen jetzo 3 in Seeland, 2 in Fühnen, 3 in Jütland, und 4 in Hollstein, vermöge einer neuen Einrichtung die nach Friederich IV. Zeiten ist gemacht worden.

Die Infanterie macht 16 Regimenter aus a), deren zwey zur königlichen Garde bestimmet sind. Jedes

a) Ich begreife nicht darunter ein Regiment Invaliden, das aus 15 Compagnien, jede zu 100 Mann, bestehet, noch die 4 Compagnien Invaliden in Norwegen.

Jedes Regiment bestehet aus 2 Bataillons, und jedes Bataillon aus 6 Compagnien, die ungefehr hundert Mann stark sind.

Zum Dienst der Artillerie sind 3 Regimenter errichtet worden, wovon eins in Dånemark, das zweyte in Norwegen, und das dritte in Hollstein sich befindet. Das Corps der Ingenieurs ist in drey Theile vertheilet, deren jeder aus 20 Officiers von verschiedenen Claßen bestehet.

Aber dieses ist der geringste Theil der Landmacht des Königs; die Nationalmiliz ist weit zahlreicher. Um Ihnen aber zu erklären, wie diese Miliz entstehe, muß ich bemerken, daß jeder Eigenthümer von 60 Tonnen Hartkorn verbunden ist, einen Mann zur Miliz zu stellen, und einen halben Mann zur Reserve. Diese Miliz macht die Nationalregimenter aus. Sie wird wie die geworbenen Soldaten gekleidet, die Reserve aber nicht. Sie thut keine beståndige Dienste, sondern sie ist vielmehr ein zubereiteter Rückhalt, wenn die Nohtdurft des Staats sie erfordert.

Nach dieser der Strecke der Låndereyen gemåßen Eintheilung, und in dem Verhåltniß, das ich angegeben habe, stellet Dånemark 4 Regimenter, deren jedes aus 12 Compagnien bestehet, die 150 Mann stark sind, worunter aber nicht die Officiere und Unterofficiere gerechnet werden.

In

In den Herzogthümern Schleswig und Hollstein, in der Grafschaft Rantzau und der Herrschaft Pinneberg, wird die Miliz gleichfalls nach der Weitläuftigkeit der Ländereyen ausgehoben: eine Strecke von 3 Pflügen liefert dreyviertel Mann. Nach dieser Eintheilung stelleten besagte Länder im Jahr 1738, wie die Miliz aufgerichtet wurde, 2 Regimenter, die 2473 Mann stark waren. Aber im Jahr 1756 hat der König für gut befunden, verschiedene Gegenden davon auszunehmen, so, daß die 2 Regimenter jetzo nicht mehr als 1832 Mann ausmachen.

Die Miliz in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wird nach gleichen Grundsätzen ausgeschrieben. Diese zwo Provinzen stellten im Jahr 1738 ein Regiment von 1200 Mann, aber im Jahr 1756 wurde es auf 600 Mann heruntergesetzt.

Allein das Königreich Norwegen liefert den größten Theil der Landtruppen. In diesem Theil der königlichen Staaten, wo alle Einwohner freye Leute sind, folget man bey der Aushebung der Miliz einer anderen Einrichtung. Wenn man die Seeküsten ausnimmt, die dem Dienst der Flotte vorbehalten sind, und die Aemter in Nordland und Finmarken, die durch ein besonderes Privilegium davon befreyet sind, so muß das ganze übrige Land darzu beytragen. Es ist in kleine Districte, die in ihrer Sprache Lägde genennet werden, abgetheilet, deren jeder einen Sol-

daten,

daten, oder einen Dragoner mit dem Pferde liefert, welches die Einwohner auch zu unterhalten verbunden sind. Alle norwegische Bauern sind von ihrer Geburt an in die Rolle der Miliz eingeführet, und die ältesten in der Ordnung müssen jederzeit die fehlende Mannschaft ersetzen. Wenn sie 10 oder 14 Jahre gedienet haben, werden sie unter das Corps Truppen, das zur Vertheidigung der festen Plätze bestimmet ist, und Landvårn genennet wird, versetzet. So bald sie unter diesen die ältesten geworden sind, erhalten sie ihren Abschied.

Durch diese Einrichtung erhält der König 5 Regimenter Dragoner, zu 8 Compagnien, deren jede 80 Mann stark ist, und zwo andere Landvårn, zu 120 Mann, ohne die Officiere und Unterofficiere.

Die Nationalinfanterie in Norwegen bestehet aus 13 Regimentern, deren jedes 12 Compagnien zu 100 Mann hat, und aus 4 Compagnien Landvårn, zu 150 Mann, außer den Officiern und Unterofficiern. Ich muß hier auch der 8 Compagnien Skielöbere gedenken, welche eine Art von leichten Truppen sind, und durch ihre Geschicklichkeit auf den Gebürgen fortzukommen, und auf dem Eiße mit ihren Schritschuen zu laufen, diesem Lande große Dienste thun können. Die Officiere und Unterofficiere aller dieser Nationaltruppen werden wie die Befehlshabere der geworbenen Truppen bezahlt, oder doch mit einem geringen Unterschied;

aber die Gemeinen bekommen keinen Sold, außer, wenn sie Dienste thun, und alsdann werden sie den andern Soldaten gleichgehalten. Ob nun gleich diese Truppen dem König sehr wenig kosten, so werden sie doch alle Sonntage nach dem Gottesdienste in den Waffen geübet, und müssen sich ein oder zwey mahl im Jahr der Kriegsübungen halber versammlen. Dieses verschaffet der Armee gute Soldaten, so wie die Cadettenakademie, die vom König Friederich IV, 1714 gestiftet wurde, ihr gute Officiere zubereitet; sie werden daselbst in allem unterrichtet, was jungen Leuten vom Stande zur Zierde dienet, und sie in der Kriegskunst geschickt machen kan.

Das Kriegsdepartement ist gemeiniglich einem General anvertrauet, der aber, so bald er zu dieser Würde gelanget, keinem besonderen Corps als Befehlshaber vorstehen kan, um dadurch auch so gar den Verdacht einer Partheylichkeit von sich abzulehnen. Dieser Minister ist zugleich das Haupt der Kriegscanzeley. An Ihn müssen alle Vorstellungen und alle Vorschläge gelangen, welche den Kriegsstaat, die Beförderung der Officiere, die Verwaltung der Gerechtigkeit, und die gute Ordnung in der Armee betreffen. Er stattet davon dem König Bericht ab, und thut deßen Willen kund, in solchen Fällen, die keine vom König selbst gezeichnete Entschließungen erfordern, und diese werden zugleich von ihm unterschrieben.

Alles, was den Aufwand des Kriegsstaats angehet, die Besoldung und Kleidung der Soldaten, die Versorgung der Magazine, die Anlegung und Ausbeßerung der festen Plätze, gehöret für ein eigenes Departement, welches das General-Kriegscommißariat genennet wird, wo besagter Minister gemeiniglich auch Sitz nimmt. Es bestehet jetzo aus sechs Personen; ihr Gutachten aber über die angezeigten Gegenstände gehet zur Vorstellung an den König durch die Kriegscanzeley, deren Haupt, wie gesagt, der Kriegsminister ist.

Der König hat dem Commißariat eine festgesetzte Summe angewiesen, die ordentlichen Kosten des Kriegsstaats zu bestreiten. Wenn aber ein außerordentlicher Aufwand erfordert wird, ist es verbunden, dem König darüber Vorstellung zu thun.

Wie König Friederich IV im Jahr 1719 den Entschluß faßte, seine Armee mit den im Lande verfertigten Tüchern zu kleiden, trug Er dem Commißariat die Besorgung davon auf, und es unterhält zu dem Ende eine Fabrike, welche die ganze Armee versiehet. Jedes Regiment wird alle 3 Jahre neu gekleidet, und das Commißariat liefert dem Obersten das darzu erforderliche Tuch: der König bezahlt die übrige Zulage und das Macherlohn. Was aber die andern Mondirungsstücke betrift, als Hemder, Schue, Strümpfe, Hüte, so empfängt der Hauptmann gemei-

niglich mit Vorwißen des Obersten, deren Werth in Geld, und schaffet sie für die Soldaten an. Jedes Regiment hat seinen Quartiermeister, der eigentlich die Rechnung desselben führet. Er empfängt von dem Commißariat oder den Caßirern in den Provinzen die Anweisung der zur Bezahlung der Armee bestimmten Gelder, und nimmt sie in Empfang. Und weil der König die Besoldung der Officiere nicht alle Monahte völlig auszahlt, sondern beym Ausgang jeden Vierteljahrs den Rückstand erst abtragen läßt, so thut ihnen mittlerweile der Quartiermeister den benöhigten Vorschuß. Ein jeder Officier, vom Obersten bis zum Fähndrich, erhält seine völlige Besoldung vom König, und kan von dem Sold der Soldaten nicht innebehalten. Wenn die Obersten oder Hauptleute etwa bey der Zulage zur Kleidung einen Gewinn haben, so geschiehet es mit der Einwilligung des Königs, der ihnen eine gewiße Summe darzu aussetzet, und ihnen einen kleinen Vortheil gönnet.

Indeßen bestehen alle Einkünfte von den Compagnien nicht bloß in der Besoldung, die den Hauptleuten beygelegt ist, und bey der Cavalerie 25 Rthlr. monahtlich, bey der Infanterie aber 20 Rthlr. beträgt. Sie können sowohl bey der Cavalerie als Infanterie eine gewiße Anzahl Soldaten von dem Dienst befreyen, welche alsdann Freyleute genennet werden. Diese Leute, welche insgemein Handwerker sind, wenn sie vom Dienst frey sind, brauchen ihr Handwerk, und der

Haupt-

Hauptmann ziehet mittlerweile ihren Sold. Dieser Gewinn vermehret den Gehalt des Hauptmanns und befördert zugleich die neuen Werbungen, worzu der König bey der Cavalerie jährlich 260 Rthlr. zugestehet.

Der Vortheil aber den die Freyleute bey der Infanterie geben, ist weit beträchtlicher; und der König trägt zu den Werbungen jährlich nicht mehr als 150 Rthlr. bey, weil die Kosten sich nicht so hoch belaufen, als bey der Cavalerie. Uebrigens hat man hier, wie bey allen andern Gegenständen der Landesregierung, die nöhtigen Maaßregeln genommen, zu verhüten, daß die Hauptleute weder ihre Gewalt, die sie über die Soldaten haben, misbrauchen, noch den König vervortheilen können.

Alle neuangeworbene werden, sobald sie im Reich ankommen, bey dem ersten königlichen Contoir eingeschrieben, und es stirbt keiner, deßen Nahmen nicht in das Todtenregister des Regiments eingetragen werde. Außer der gewöhnlichen Musterung, die von gewißen darzu ernennten Commißarien geschiehet, müssen die Hauptleute alle Jahre eine von dem Obersten bescheinigte Rulle über ihre Compagnien bey dem Commißariat einliefern, so daß man ein so gehäßiges als schweres Verständniß voraussetzen müste, wenn man den geringsten Unterschleif argwohnen wollte.

Alle geworbene Truppen sind in den verschiedenen festen Plätzen des Reichs verlegt; in Kopenhagen, wo gemeiniglich 8000 Mann zur Besatzung liegen, in Kronenburg, Korsoeu, Nyburg, Friedericia, und Flastrand. Alle diese Festungen gehören zu Dänemark.

Die vornehmsten Festungen in den Herzogthümern Schleswig und Hollstein, sind Rendsburg, deßen Besatzung ungefehr 5000 Mann stark ist, Gottorf, Friedrichsort, Glückstadt, Hitlerschantze, Helgoland, und Steinburger-Schanze. In der Grafschaft Oldenburg, ist Oldenburg und Apen.

Norwegen wird durch verschiedene feste Plätze gedeckt, worunter die merkwürdigsten sind: Friedrichstadt, Friedrichsteen, Aggerhuus, Kongsvinger, Blackier, Christiansand, Bergen, Drontheim, und Wardoehuus, welche Festung unstreitig die entlegenste in der Welt ist, weil sie unter dem 71 Grad der Breite liegt. Wenn Sie diese Lage, mit der Lage von Glückstadt, der südlichsten Festung des Königs, unter dem 54 Grad der Breite, vergleichen, so können Sie daraus die Weitläuftigkeit der Länder, über die der König herrschet, beurtheilen.

Alle Truppen dieses Landes werden beständig geübet, und in Activität erhalten. Da der König einsiehet,

siehet, daß das beste Mittel sey den Frieden, den Er so ausnehmend zum Wohl seiner Unterthanen anwendet, dauerhaft zu machen, wenn man allezeit zum Krieg bereit ist, hat seit einigen Jahren für dienlich erachtet, bald in Dänemark, bald in Hollstein Feldläger zu errichten, um seine Truppen zur Ausübung der Kriegskunst zu gewöhnen.

Die militarische Jurisdiction ist in den europäischen Staaten verschiedentlich eingerichtet. Dieses veranlaßet mich, Ihnen von der hiesigen einige besondere Nachrichten zu ertheilen. Alle, die zur Armee gehören, stehen unter der militarischen Gerichtsbarkeit. Auch wenn man eine personelle Sache gegen einen Officier oder Soldaten hat, muß man sie vor dem Kriegsgericht belangen. Jedes Regiment hat sein eigenes, welches aus 13 Personen bestehet, dem Obersten, der das Haupt darvon ist a), zweenen Hauptleuten, zweenen Lieutenanten, zweenen Fähndrichen, zweenen Sergenten, zweenen Corporalen, und zweenen Soldaten, wenn über einen Soldaten ein Urtheil soll gefället werden; wobey man so viel möglich verhütet, daß ein Subaltern nicht seinen Vorgesetzten verurtheile. Alle Officiere haben wechselsweise in diesem Kriegsgericht Sitz, und behalten denselben so lange eine Sache dauert. Ein jeder in der Ordnung, die ich angezeiget habe, hat eine Stimme.

a) Wenigstens wenn es auf die Ehre oder das Leben des Beklagten ankommt.

Dieses Kriegsgericht urtheilet in der ersten Instanz über alle Civil- und Criminelsachen. Der Auditeur, der ein Rechtsgelehrter ist, muß dahin sehen, daß die Ordnung des Proceßes in Criminelsachen beobachtet werde, er sammlet die Stimmen, und faßet das Urtheil ab, welches darauf an den Generalauditeur gelanget. Dieser eröfnet dem Kriegsminister sein Gutachten darüber, welcher es dem König vorträgt, so oft jemanden Ehre und Leben ist abgesprochen worden.

Aber wenn in Civilsachen an ein höheres Gericht appellirt wird, so ernennet der König ein außerordentliches Kriegsgericht, welches zum Theil aus Generalpersonen bestehet. Einige glauben, wogegen doch verschiedenes einzuwenden wäre, daß man, die Handhabung der Gerechtigkeit bey der Armee bestimmter, kürzer, und weniger kostbar zu machen, ein beständiges Kriegsgericht anordnen müste, welches alle Sachen völlig entschiede.

Allein was mehr zu wünschen wäre, ist die Errichtung der Casernen in den festen Plätzen. Es würde schwer seyn, wie mich dünkt, den Nutzen derselben zweifelhaft zu machen. Erlauben Sie, mein Herr, daß ich einige Betrachtungen ihrem Urtheil unterwerfe, die mir ein General eröfnet hat, deßen Einsichten zu erheben mir nicht gebühret, aber deßen Güte gegen mich ich mich rühmen darf. Wenn man Casernen

sernen erbaute, würde der Soldat eine gesundere und bequemere Wohnung haben. Wenn man sie in Kammern vertheilte, könnten sie ihre Haushaltung ordentlicher führen, ihren Unterhalt beßer und mit wenigern Kosten besorgen. Es würde leicht seyn, bey den also versammleten Soldaten eine Liebe unter sich und zu ihrem Corps zu erwecken und zu unterhalten, welches eine große Ermunterung zur Tapferkeit ist.

Der Wohlstand der Soldaten würde auch zur Vermehrung der Menschen beytragen. Und warum sollte der Staat dieses Mittel die Anzahl seiner Bürger zu vergrößern aus der Acht laßen? Es ist ein Irthum, wie mir der General versichert hat, der hier mein Führer ist, und der alle Theile seiner Kunst wohl durchgedacht hat, daß ein Soldat deswegen beßer sey, weil er nicht verheyrahtet ist. Eine Frau und Kinder sind, insonderheit bey einer Armee die größtentheils aus Ausländern bestehet, dem Staat ein Pfand seiner Treue. Man würde also der Zurückkunft des Soldaten versichert seyn, wenn man seine Frau und Kinder in den Casernen ließe, mitlerweile er im Felde stehet; und welches nicht weniger wichtig ist, man würde dadurch die Armee von vielem unnützen und gefährlichen Troß befreyen. Die Regierung könnte jederzeit für die Erziehung der Kinder Sorge tragen. Und diese Erwägung, welche aus der Menschenliebe entspringet, ist zugleich den Absichten einer klugen Staatskunst gemäß, welche in Zeiten dahin sehen muß, daß alle

Glieder des Staats ihm dereinst nützlich werden. Man kan endlich die Einwendung selbst, die insgemein gegen diese Einrichtung gemacht wird, zum Beweiß ihrer Nützlichkeit brauchen: den Soldaten in die Casernen zu legen, ist eben so viel, als einer Menge Bier- und Brandweinwirthe, Marketenter 2c. die Gelegenheit benehmen, auf Kosten der Soldaten zu leben, sie dadurch den Manufacturen zuweißen, wo man nicht Hände genug haben kan, und der Gesellschaft überhaupt Menschen wiedergeben, die für sie verlohren waren.

Dergleichen überzeugende Gründe haben sonder Zweifel einer weißen Regierung nicht verborgen bleiben können, die beständig auf Mittel bedacht ist, neue Verbeßerungen zu machen. Und man hätte Ursache zu glauben, daß die Kosten allein die Vollführung dieses Vorschlags aufgehalten hätten, wenn man nicht darthun könnte, daß die Summen, welche jetzo zur Einquartirung gehoben werden, allein darzu hinlänglich wären. Man mögte es mit der Zeit gar dahin bringen können, daß die Bürger von dieser Abgabe befreyet würden, welche indem sie die Hausmiethe erhöhet, dem Aufkommen der Manufacturen Hinderniße in Weg leget. Es ist also kein Zweifel, daß diese Sache nicht einmahl ernstlich sollte erwogen werden, und daß man sich zu einer Einrichtung entschließen werde, welche der Soldat so sehr zu wünschen Ursache hat, und welche so geschickt ist, den guten Ruf

der Kriegsdienste dieses Landes zu vergrößern. In der That ist dieses auch, nach der Meinung des Generals, deßen Gedanken ich hier gänzlich folge, der Grund von allen Maßregeln, welche man zur Verbeßerung des Zustandes der Armee nehmen könnte. Wenn der Soldat sich wohl befindet, so hat man die Wahl bey den Werbungen, und es ist nichts leichter, wenn sie in den Casernen sind, als durch eine gute Zucht den kriegerischen Geist zu erhalten, der eine Armee so fürchterlich macht. Die große Absicht des Staats ist nicht so wohl eine zahlreiche, als eine gute Armee, zu unterhalten. Der König von Dänemark ist auch vielleicht unter allen Fürsten derjenige, der wegen der glücklichen Lage seiner Staaten, am füglichsten einer großen Armee entbehren könne, wenigstens gegen die südlichen Gränzen. Der Eingang von Hollstein ist so schmal, daß zwischen Hamburg und Lübeck nicht mehr als acht Meilen sind. Dieses Land ist überdem so von Flüßen, Seen und Morästen durchschnitten, es hat so viele vortheilhafte Gegenden, Rendsburg und Glückstadt sind so bequem gelegen sich einander Beystand zu leisten, die zwey Meere, welche es umgeben, ertheilen der Flotte so viele Bequemlichkeit allenthalben, wo es nöhtig seyn mögte, Truppen zuzuführen, daß eine kleine Armee, welche wohl angeführet würde, im Stande wäre zahlreiche Armeen aufzuhalten.

Den

Den Zusammenhang der Erzählung bey meinen Nachrichten von dem Zustande der dänischen Armee nicht zu unterbrechen, habe ich noch nichts darvon erwähnet, was Seine jetzt regierende Majestät zu deßen Verbeßerung beygetragen habe. Ich will also damit dieses Schreiben beschließen.

Am 18 April 1747 errichtete der König die beyden Infanterie Regimenter, das Falstersche und das Moensche.

Am 27 May 1747 wurde die Nationalmiliz in Norwegen mit den so genannten Skielöberen vermehret, welche sechs Compagnien zu 100 Mann ausmachen, und mit zwey Compagnien Landvärn zu 150 Mann; und jedes Regiment Dragoner in Norwegen wurde mit 240 Mann vermehret, die in zwey Compagnien vertheilet wurden. Die 13 National-Infanterie Regimenter daselbst wurden mit einem Bataillon von vier Compagnien, zu 150 Mann verstärket, ohne die Officiere und Unterofficiere.

Im Jahr 1744 wurden zwey neue Dragoner Regimenter in Norwegen errichtet.

Vermöge der Verordnung vom 29 Jan. 1757 mußte die Cavalerie, ausgenommen die Leibgarde, für jede Compagnie 15 Mann anwerben, in der Absicht die Eskadrons stärker zu machen. Imgleichen

wurde

wurde jede Compagnie Dragoner mit 35 Pferden vermehret.

Da der König überzeuget ist, daß eine gute Kriegszucht von größerer Wichtigkeit ist, als die Anzahl der Truppen selbst, so ließ Er im Jahr 1753 einen Zusatz zum Reglement für den Dienst der Infanterie bekannt machen, worin viele Veränderungen und Erweiterungen der alten Anordnungen, in Ansehung der Policey und der Disciplin der Truppen, so wohl in den Besatzungen als im Felde, enthalten sind. Die Cavalerie hat dergleichen auch bald zu erwarten, indem der König eine Commißion darzu ernennet hat, die bereits über ein Jahr daran arbeitet.

Ich will weiter nichts erwähnen von der Sorgfalt des Königs seine Magazine wohl zu unterhalten, von dem guten Zustande der Zeughäußer in Kopenhagen, in Rendsburg, und in Aggerhuus. Von den Gießereyen der eisernen und metallenen Canonen, welche durch die königliche Gnadenbezeigungen zu Moß in Norwegen, und neulich zu Friedrichswerk in Seeland, sind befördert worden, noch von der Vermehrung der Pulvermühlen unter dieser Regierung. Ich zeige Ihnen dieses alles nur kürzlich an, damit Sie erkennen mögen, daß der König weit entfernet ist, auch mitten im Frieden, dasjenige aus der Acht zu laßen, was zur Vertheidigung seiner Staaten gereichen mag. Ich beschließe dieses Schreiben mit einem

richtigen

richtigen Verzeichniß der Landmacht des Königs, welches ich eben jetzo erhalte: nach demselben unterhält der König:

Cavalerie	5547
Dragoner a)	5357
	10904
Infanterie	58379
Artillerie	1368
	59747

worunter jedoch die irregulare Miliz von Bornholm nicht begriffen ist.

Ich habe die Ehre zu seyn 2c.

a) Außer der Reserve, die 19 Mann für die Compagnie ausmacht.

[illegible] ... [illegible] des [illegible] ... nach [illegible]

[illegible]	9367
[illegible]	5397
	[illegible]
[illegible]	4379
[illegible]	1368
	[illegible]

[illegible] noch die [illegible] ... nicht begriffen ist.

Ich habe die Ehre zu seyn

[illegible] ... für die [illegible]

a2

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roger, Urbain

Briefe über den gegenwärtigen Staat von Dänemark

Kopenhagen 1758

H.sept. 30
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10451480-0
VD18 11229616